



ARAG Recht&Heim 2016

Informationen und Bedingungen

Stand 1.2016

Versicherter Personenkreis und Leistungsübersicht Recht&Heim Aktiv

Maßgeblich für den Leistungsumfang sind die Allgemeinen Bedingungen RuHe (1.2016)

Zeichenerklärung

● mitversichert

○ versicherbar

– nicht versichert

Versicherter Personenkreis

	Singleversion	Familienversion
Sie als Versicherungsnehmer	●	●
Ihre Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner	–	●
Sonstige Lebenspartner (beide unverheiratet), die an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind	–	●
Alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörige, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind	–	●
Ihre Kinder bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausführen	●	●
Die Kinder Ihres mitversicherten Lebenspartners – auch wenn diese nicht an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind – bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben, für die sie ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit ausführen	–	●
Zusätzlich im Privathaftpflicht-Schutz		
Enkelkinder innerhalb der häuslichen Gemeinschaft	–	●
Enkelkinder außerhalb der häuslichen Gemeinschaft, sofern minderjährig oder in Ausbildung, Studium	–	●
Pflegebedürftige Personen in häuslicher Gemeinschaft	–	●
Pflegebedürftige Personen in Betreuungseinrichtungen, sofern sie vorher in häuslicher Gemeinschaft lebten	–	●
Betreute Personen, sofern eine mitversicherte Person als Betreuer/Vormund bestellt wurde	●	●
Hilfe leistende Personen	●	●
Hausangestellte in ihrer Tätigkeit für Sie	●	●
Weitere Personen, die vorübergehend in Ihren Familienverbund eingegliedert sind, zum Beispiel Au-pair-Mädchen oder Austauschschüler	●	●
Zusätzlich im Verkehrs-Rechtsschutz berechnigte Fahrer und Insassen	●	●

Rechtsschutzversicherung

Modulare Produktgestaltung

Privat-Rechtsschutz (P)	●
Arbeits-Rechtsschutz (B)	○
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (W)	○
Verkehrs-Rechtsschutz (V)	○
Unterhalts-Rechtsschutz	○
Ehe-Rechtsschutz	○
ARAG web@ktiv®/ARAG web@ktiv® Plus	○
ARAG JuraCheck® Plus	○

Leistungen	P	B	W	V
Schadenersatz-Rechtsschutz	●	–	–	●
Arbeits-Rechtsschutz	–	●	–	–
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	–	–	●	–
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	●	–	–	●
Steuer-Rechtsschutz	●	–	●	●
Sozial-Rechtsschutz	●	●	–	–
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	–	–	–	●
Park- und Halteverstöße, wenn Punkte drohen	–	–	–	●
Verwaltungs-Rechtsschutz in Nichtverkehrssachen	●	–	–	–
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	–	●	–	–
Straf-Rechtsschutz	●	–	–	●

Erweiterter Straf-Rechtsschutz	●	●	-	-
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	●	●	-	●
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	●	-	-	-
Opfer-Rechtsschutz	●	-	-	-
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	●	-	-	-
Beratungs-Rechtsschutz für Patienten- und Sorgerechtsverfügung	●	-	-	-
Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung	●	-	-	-
Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	-	●	-	-
Anstellungsvertrags-Rechtsschutz für Geschäftsführer und Vorstände (bis 50.000 € Gesamtjahreseinkommen hieraus)	-	●	-	-
Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenz des Arbeitgebers	-	●	-	-
Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	-	●	-	-
Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension	-	●	-	-
Beratungs-Rechtsschutz bei Verbraucherinsolvenzverfahren	●	-	-	-
Photovoltaikanlagen auf selbst bewohnten Häusern bis 10 kW-Peak	●	-	-	-
Rechtsschutz für risikoarme Kapitalanlagen	●	-	-	-
Rechtsschutz für Aktien, Rentenwerte	●	-	-	-
Erb-Rechtsschutz	●	-	-	-
Rechtsschutz bei Studienplatzklagen (5 Verfahren pro Vertragsdauer)	●	-	-	-
Beratungs-Rechtsschutz für Urheberrechtsverstöße im Internet	●	-	-	-
Vorbereitende Tätigkeiten bei bevorstehender Firmengründung	●	-	-	-
Selbstständige Nebentätigkeit bis 17.500 € Gesamtumsatz	●	-	-	●
Bauherren-Rechtsschutz	-	-	●	-
Übergabeprotokoll	-	-	●	-
Sofortschutz für Mietverträge	-	-	●	-
Rechtsschutz für die Vermietung von Fremdenzimmern (bis zu 8 Betten)	-	-	●	-
Rechtsschutz für die Vermietung einer Einliegerwohnung	-	-	●	-
Rechtsschutz für Erschließungs- und Anliegerabgaben	-	-	●	-
Rechtsschutz für Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren	-	-	●	-
Mitversicherung eines Firmen-Pkw	-	-	-	●
Sofortschutz für den Autokauf	-	-	-	●
Außergerichtliche Sachverständigenkosten bei Streit mit der eigenen Vollkasko	-	-	-	●
Telefonische psychologische Soforthilfe	-	●	-	●
Kennzeichen-Wiederbeschaffung	-	-	-	●
Prüfung von Verträgen und Arbeitszeugnissen	●	●	●	●
Webcheck	●	-	-	-
Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, wenn der Vertrag 5 Jahre besteht			●	
Vorsorge-Rechtsschutz			●	
Verzicht auf Abzug der Selbstbeteiligung, sofern der Rechtsschutzfall mit einer anwaltlichen Erstberatung erledigt ist			●	
Bei besonderer Vereinbarung: zusätzliche Leistungen ARAG web@ktiv®/ARAG web@ktiv® Plus		web@ktiv®	web@ktiv® Plus	
Unterlassungs-Rechtsschutz		○	○	
Aktiver Straf-Rechtsschutz (Erstattung einer Strafanzeige)		○	○	
Straf-Rechtsschutz zur Verteidigung		○	○	
Unterstützung bei der Löschung von reputationsschädigenden Inhalten		○	○	
Telefonische psychologische Soforthilfe nach Cybermobbing		-	○	
Löschdienst rückwirkend bis 5 Jahre vor Vertragsschluss		-	○	
Schadenersatzzahlungen bei Identitätsmissbrauch, Datenbeschädigung		-	○	
Bei besonderer Vereinbarung: ARAG JuraCheck® Plus			JuraCheck Plus	
Persönliche Rechtsberatung			○	

Aktiv-Leistungen	
ARAG JuraTel® – auch in über 20 europäischen Ländern und den USA	•
Mobiler Anwalt (Besuch bei Ihnen zu Hause)	•
Steuertelefon	•
Bauherrentelefon	•
Mediation	•
ARAG Online Rechts-Service	•
Anwaltsempfehlung	•
Erste-Hilfe-Hotline Reise und Verkehr	•
Versicherungssummen	
Europa	unbegrenzt
Kautions Europa	unbegrenzt
Weltdeckung	unbegrenzt
Kautions Weltdeckung	1.000.000 €
Erweiterter Straf-Rechtsschutz	300.000 €
Kautions erweiterter Straf-Rechtsschutz	300.000 €
Rechtsschutz für Mediationsverfahren	
• je Mediation	3.000 €
• pro Kalenderjahr für alle Mediationsverfahren	6.000 €
Rechtsschutz für risikoarme Kapitalanlagen	unbegrenzt
Rechtsschutz für Aktien, Rentenwerte	10.000 €
Erb-Rechtsschutz	
• je Vertragsdauer für alle Versicherungsfälle	10.000 €
Bauherren-Rechtsschutz	
• je Vertragsdauer für alle Versicherungsfälle	10.000 €
Rechtsschutz für Photovoltaikanlagen auf selbst bewohnten Häusern	10.000 €
Rechtsschutz für Erschließungs- und Anliegerabgaben	30.000 €
Rechtsschutz für Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren	30.000 €
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren	1.000 €
Arbeits-Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen (ohne Vorliegen eines Versicherungsfalls)	1.000 €
Übergabeprotokoll	2 Stück je Kalenderjahr
Treuebonus	750 €
Unterhalts-Rechtsschutz (sofern besonders vereinbart)	30.000 €
Ehe-Rechtsschutz (sofern besonders vereinbart)	30.000 €
Kostenbeteiligung zur Löschung von reputationsschädigenden Inhalten (sofern web@ktiv besonders vereinbart)	
• je Versicherungsfall	100 €
• pro Kalenderjahr für alle Versicherungsfälle	1.000 €
Aktiver Straf-Rechtsschutz bei Verletzung der E-Reputation (sofern web@ktiv besonders vereinbart)	
• pro Kalenderjahr	1.000 €
Schadenersatzzahlungen bei Identitätsmissbrauch, Datenbeschädigung (sofern web@ktiv Plus besonders vereinbart)	3.000 € je Versicherungsfall 1.000 € je Kalenderjahr, Mindestschadenhöhe 50 €
Prüfung von Verträgen und Arbeitszeugnissen	
• je Prüfung	100 €
• pro Kalenderjahr für alle Prüfungen	1.000 €
Webcheck je Kalenderjahr	100 €
Persönliche Rechtsberatung (sofern JuraCheckPlus besonders vereinbart)	
• je Rechtsberatung	250 €
• pro Kalenderjahr für alle Rechtsberatungen	500 €
Beratungs-Rechtsschutz	
Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patientenverfügungen pro Kalenderjahr	500 €
Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung je Vertragsdauer	500 €
Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	
• je Rechtsberatung	250 €

• pro Kalenderjahr für alle Rechtsberatungen	500 €
Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension je Kalenderjahr	250 €
Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet • pro Kalenderjahr für alle Versicherungsfälle	1.000 €
Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz (im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht) je Versicherungsfall	1.000 €
Geltungsbereich	
Alle Versicherungsfälle in Europa, Anliegerstaaten Mittelmeer, auf Kanarischen Inseln, Madeira und Azoren	●
Weltweit während eines längstens 24 Monate dauernden Aufenthalts sowie zeitlich unbegrenzt bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden	●
Wartezeiten	
Arbeits-Rechtsschutz inklusive Rechtsschutz für Aufhebungsvereinbarungen	3 Monate
Anstellungsvertrags-Rechtsschutz	3 Monate
Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern	3 Monate
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	3 Monate
Rechtsschutz für Erschließungs- und Anliegerabgaben	3 Monate
Rechtsschutz für Planfeststellungs- und Enteignungsverfahren	3 Monate
Allgemeiner Verwaltungs-Rechtsschutz in Nichtverkehrssachen	3 Monate
Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten	3 Monate
Rechtsschutz für vorbereitende Tätigkeiten	3 Monate
Bauherren-Rechtsschutz	6 Monate
Erb-Rechtsschutz	1 Jahr
Rechtsschutz bei Studienplatzklagen	3 Jahre
Beitragsübernahme	6 Monate
Unterhalts-Rechtsschutz	1 Jahr
Ehe-Rechtsschutz	3 Jahre
Haftpflicht-Schutz	
Versicherungssummen	
Für Sach- und Vermögensschäden	50.000.000 €
Für Personenschäden	20.000.000 €
Versicherungsfälle in den USA, USA-Territorien und Kanada	10.000.000 €
Keine Begrenzung der Höchstentschädigungsleistung innerhalb eines Versicherungsjahres	●
Versicherungsleistung (Haftpflicht für die versicherte(n) Person(en))	
Familie und Haushalt	
• Als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. Aufsichtspflicht über Minderjährige)	●
• Als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen	●
Ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten	
• Ehrenamtliche Tätigkeiten (nicht öffentliche oder berufliche Ehrenämter wie Bürgermeister/Betriebsrat)	●
• Vormundschaftlich bestellter nicht beruflicher Betreuer (unentgeltlich)	●
• Ferienjobs, Betriebspraktika, Teilnahme an fachpraktischem Unterricht und Schäden an Laborgeräten	●
• Ansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn, Arbeitskollegen aus Sachschäden	●
• Berufliche Betreuung als Tageseltern von fremden minderjährigen Kindern bis zu	6 Kinder
• Selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten bis 17.500 € Brutto-Jahresumsatz	● (Berufsliste)
• Gesetzliche Haftpflicht für Erzieher und Lehrer	○
Haus- und Grundbesitz	
Inhaber (Eigentümer oder Mieter)	
• Inhaber einer/mehrerer in Europa gelegenen selbst genutzten Wohnung(en) oder Ferienwohnungen(en)	●
• Inhaber eines in Deutschland gelegenen selbst genutzten Einfamilienhauses	●
• Inhaber eines in Europa gelegenen Wochenend-, Ferienhauses; auch installierter Wohnwagen	●

• Inhaber eines in Deutschland gelegenen unbebauten Grundstücks (auch Waldgrundstück, Streuobstwiesen bei nicht gewerblicher Nutzung mit Bebauung oder festinstalliertem Wohnwagen; auch Schrebergärten)	10.000 m ²
Vermieten von Immobilien	
• Vermietung einer Eigentumswohnung und eines Einfamilienhauses von bis zu 80 m ²	•
• Vermietung von einzelnen Garagen	8 Garagen
Betreiber von Energieanlagen (auch Einspeiserisiko)	
• Photovoltaik- u. Solaranlagen (Unterhaltungs- und Einspeiserisiko bis 15 kW-Peak) für versicherte Immobilien	•
Bauherrenrisiko (für eigengenutzte Immobilie)	
• Bauherrenrisiko (Neu-, An- oder Umbauten an versicherten Immobilien)	•
Allgemeine Umweltrisiken, häusliche Abwässer	
• Allgemeine Umweltrisiken	•
• Sachschäden durch häusliche Abwässer	•
Mietsachschäden	
• Schäden an gemieteten privaten Räumlichkeiten (nicht Inventar)	•
• Schäden an Inventar in Ferienunterkünften (Hotelzimmer/Ferienwohnung/Schiffskabinen etc.)	•
• Schäden an zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen fremden beweglichen Sachen	100.000 €
Sportausübung	
• Radfahrer (auch nicht versicherungspflichtige Pedelecs)	•
• Sportliche Betätigung (auch Radrennen als Freizeitsport)	•
• Strand- und Eisesgler, Jet-Ski, Kite-Sportgeräte (Boards oder Drachen)	•
Waffen und Munition	
• Erlaubter privater Besitz /zulässiger Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen; Feuerwerk	•
Tiere (Halten und Hüten)	
• Eigene/fremde zahme Haustiere/Nutztiere (z.B. Schafe, Schweine, Geflügel) zu eigenwirtschaftlichen Zwecken	•
• Halten von eigenem Behindertenbegleithund	•
• Halten und Hüten von kleinen Wildtieren in Käfigen und Terrarien	•
• Nicht gewerbsmäßiges Hüten fremder Hunde und Pferde, sofern keine THV besteht	•
• Reiten fremder Pferde, sofern keine THV besteht	•
• Fahren fremder Fuhrwerke, sofern keine THV besteht	•
Fahrzeuge	
Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	
• Nur auf nicht öffentlichen Wegen/Plätzen verkehrende Kfz (ohne Höchstgeschwindigkeit)	•
• Kraftfahrzeuge bis 6 km/h	•
• Motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Golfwagen, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte oder sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler bis 20 km/h	•
• Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen/Plätzen verkehren	•
• Differenzdeckung zur gesetzlichen Haftpflicht für im europäischen Ausland geliehene Fahrzeuge („Mallorca-Deckung“)	•
• Schäden aufgrund einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse infolge eines Be- oder Entlade-Schadens bei Gebrauch des geliehenen fremden Fahrzeugs	bis 5 Jahre maximal 1.000 €
• Schäden aufgrund einer Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse bei unentgeltlich, gelegentlich geliehenen fremden Kraftfahrzeugen	bis 5 Jahre maximal 1.000 €
Luftfahrzeuge	
• Gebrauch von Luftfahrzeugen ohne Versicherungspflicht, wie z.B. unbemannte Ballone und Sportlenkdrachen	•
• Flugmodelle ohne Motor (versicherungspflichtiges Flugmodell) bis 20 kg Fluggewicht	•
• Flugmodelle mit Motor (versicherungspflichtiges Flugmodell) bis 5 kg Fluggewicht	•
Wasserfahrzeuge	
• Eigene/fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren oder Treibsätze	•
• Eigene/fremde Wind- oder Surfbretter	•

• Fremde Segel- oder Motorboote, sofern keine behördliche Fahrerlaubnis notwendig ist	•
• Eigene Segelboote	bis 20 m ² Segelfläche
• Eigene Motorboote, sofern keine behördliche Fahrerlaubnis notwendig ist	•
Modellfahrzeuge	
• Ferngelenkte Land- und Wassermotormodellfahrzeuge	•
Schäden im Ausland	
• Zeitliche Begrenzung des vorübergehenden Auslandsaufenthalts (weltweit): 5 Jahre	•
• Im Ausland gelegene, vom VN ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Ferienhaus/Ferienwohnung (nicht Eigentum)	•
• Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht	Europa 300.000 € weltweit 100.000 €
• Kautionsstellung zur einstweiligen Verschonung von Strafverfolgungsmaßnahmen	Europa 300.000 € weltweit 100.000 €
Übertragung elektronischer Daten	
• Internetnutzung: Schäden durch elektronischen Datenaustausch	5.000.000 € (USA/Kanada: 1.000.000 €)
Anspruch aus Benachteiligungen (Diskriminierung) und Anfeindungen	
• Ansprüche aus Benachteiligungen/-verstößen gegen AGG	5.000.000 € (USA/Kanada: 1.000.000 €)
• Einschluss Schäden aus Anfeindung, Belästigung, Schikane, Ungleichbehandlung oder Diskriminierung	5.000.000 € (USA/Kanada: 1.000.000 €)
Schlüsselverlust	
• Verlust privater Schlüssel/Codekarten/(WEG-)Schlüssel (ohne Eigenschaden)	100.000 €
• Verlust privater fremder Tresor- und Wertschrankschlüssel	100.000 €
• Verlust beruflicher fremder Schlüssel/Codekarten	100.000 €
• Kosten für Objektschutz (aufgrund Schlüsselverlust) und Sicherungsmaßnahmen	solange notwendig
Sonstige Leistungserweiterungen	
• Erstattung Schadenersatzansprüche durch deliktunfähige Kinder (unter 7 Jahren) und mitversicherte Personen	1.000.000 €
• Allmählichkeitsschäden (auch Schimmelbildung) durch Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Temperatur und/oder Niederschlägen	•
• Schäden aufgrund von Gefälligkeitshandlungen (Regressverzicht, sofern kein weiterer Versicherer leistungspflichtig ist)	100.000 €
• Neuwertersatz (statt Zeitwert) im ersten Jahr auf Wunsch des VN	3.000 €
• Übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungs-, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern	•
• Ansprüche mitversicherter Personen untereinander (Personenschäden)	•
Vor- und Nachsorgeversicherung	
• Vorsorgeversicherung für neu hinzukommende Risiken	50.000.000 € maximal 20.000.000 € Personenschaden
• Nachsorgeversicherung für ausscheidende mitversicherte Personen bis zum nächsten Hauptfälligkeitstermin, mindestens	24 Monate
Besondere Umweltrisiken	
• Kleingebinde bis	100 l/kg, gesamt 5.000 l/kg
• Oberirdischer Heizöl-/Gastank zur Eigenversorgung des versicherten selbst genutzten Gebäudes	•
• Oberirdischer Heizöl-/Gastank zur Eigenversorgung des vermieteten Gebäudes bis	10.000 l/kg
• Übernahme Rettungskosten	•
• Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz bis	5.000.000 €
Forderungsausfall/Hilfe bei Straftaten	
• Forderungsausfalldeckung nach dem versicherten Deckungsumfang der PHV inkl. Hund und vorsätzliches Handeln	•
• Schadenersatz-Rechtsschutz in Verbindung mit der Durchsetzung des Forderungsausfalls	Europa unbegrenzt weltweit 100.000 €

• Opferhilfe nach Gewalttat (subsidiär zum Hausrat-Schutz), maximal	50.000 €
Hundehalter-Haftpflicht-Schutz (sofern vereinbart)	
Versicherungssummen	
Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	20.000.000 €
Versicherungsfälle in den USA, USA-Territorien und Kanada	10.000.000 €

Sachversicherungs-Schutz

Versicherungssumme / Entschädigungsgrenze / Entschädigung	Hausrat-Schutz	Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Hausrat/Gebäude einschließlich Gebäude- und Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör		unbegrenzt
Versicherte Kosten		unbegrenzt
Kein Einwand der groben Fahrlässigkeit bei Herbeiführung eines Versicherungsfalls		unbegrenzt
Versicherte Sachen	Hausrat-Schutz	Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Grundstücksbestandteile wie Hecken, Hof- und Gehwegbefestigungen, Swimmingpools, Masten- und Freileitungen, Briefkästen und Müllboxen	-	●
Nebengebäude, Gartenhäuser, Garagen, Carports, Bootshäuser, Saunen	●	bis 25.000 €
Gewächshäuser	-	bis 1.000 €
Photovoltaikanlagen	-	●
Rohbauversicherung (beitragsfrei), sofern besonders vereinbart	-	bis 24 Monate
Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen, soweit sie ausschließlich der versicherten Wohnung dienen		●
Sachen zur Einrichtung/zum Gebrauch/zum Verbrauch		●
Markisen		●
Vom Mieter eingefügte Sachen (selbst eingebracht und selbst Gefahr tragend)		●
Motorgetriebene Krankenfahrstühle		●
Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge		●
Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich deren Motoren		●
Surfgeräte		●
Flugdrachen		●
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände (für berufliche Zwecke)		●
Handelsware und Musterkollektionen		bis 10.000 €
Versicherte Gefahren	Hausrat-Schutz	Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Feuer		
Brand, Nutzwärmeschäden, Explosion, Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgängerschäden), Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwellen, radioaktive Isotope		●
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden durch Blitzschlag		●
Fahrzeuganprall, Anprall und Absturz von Luftfahrzeugen, seiner Teile oder seiner Ladung		●
Rauch- und Rußschäden		●
Radioaktive Isotope		●
Seng- und Schmorschäden am Gebäude	-	●
Seng- und Schmorschäden am Hausrat	bis 3.000 €	-
Einbruchdiebstahl		
Einbruchdiebstahl aus dem Kraftfahrzeug innerhalb Deutschlands (auch aus Dachboxen und Anhängern) bis		3.000 €
Einbruchdiebstahl in Schiffskabinen, Schlafwagen und Boote bis		3.000 €
Einbruchdiebstahl auch bei Eindringen durch nicht versicherte Räume		●
Vandalismus nach Einbruchdiebstahl		●
Diebstahl		
• von Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind		●
• von Krankenfahrstühlen und Gehhilfen		3.000 €
• von Kinderwagen		3.000 €

• von Gartenmöbeln und Wäsche auf der Leine	3.000 €	
• von sonstigem Garteninventar (z.B. Grill, Skulptur)	3.000 €	
• von Hausratgegenständen außerhalb des Versicherungsorts (z.B. elektronische Geräte)	3.000 €	
• von versicherten Sachen am Arbeitsplatz	3.000 €	
• von Go-Karts und sonstigen Spielsachen	3.000 €	
• von Waschmaschinen/Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen	3.000 €	
• aus Patientenzimmern im Krankenhaus, Rehabilitationseinrichtungen	3.000 €	
• aus Praxisräumen von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern oder Physiotherapeuten	3.000 €	
Raub		
• Raub inkl. Raub durch Hausangestellte/Betreuungspersonal		●
• Räuberische Erpressung	10.000 €	
• Trickdiebstahl	3.000 €	
• Kredit- und Geldkartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl und Raub	3.000 €	
• Missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs nach Einbruch oder Raub	3.000 €	
• Beschaffung von Zugangsdaten zu Ihrem Onlinebankkonto und dem daraus resultierenden Vermögensschaden (Pishing)	3.000 €	
• Fahrrad-Diebstahl-Schutz (rund um die Uhr) (sofern vereinbart)		○
Leitungswasserschäden (Bruch- und Nässeschäden)		
Bruchschäden an Rohren und Installationen		
• an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung		●
• an Rohren der Warmwasser-/Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung		●
• an Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen		●
• an Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen		●
• an Installationen und Armaturen	1.000 €	
Nässeschäden durch Wasser, Wasserdampf, wärmetragende Flüssigkeiten		
• aus Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung		●
• aus Anlagen der Warmwasser-/Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung		●
• aus Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen		●
• aus Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen		●
• aus innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren		●
• aus in Zisternen aufgefangenem Regenwasser		●
• aus Aquarien und Wasserbetten		●
• aus Schwimmbädern		●
• aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen		●
• durch Austritt von Reinigungs- und Planschwasser	3.000 €	
Schäden am Hausrat durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser	5.000 €	
Bruchschäden innerhalb des Gebäudes		
• an Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung		●
• an Rohren der Warmwasser-/Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung		●
• an Rohren von Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen		●
• an Wasserlösch-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen		●
• an Installationen und Armaturen bis 1.000 €		●
	Hausrat-Schutz	Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Frost- und Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Gebäudes	-	●
Bruch der Gasleitung	-	●
Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes, auf dem versicherten Grundstück bis 10.000 € (gegen Zuschlag, mit Druckwasserprüfungsprotokoll)	-	○
Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Grundstücks bis 10.000 € (gegen Zuschlag, mit Druckwasserprüfungsprotokoll)	-	○

Naturgefahren		
Sturm- und Hagelschäden		
Schäden an versicherten Sachen		●
Schäden an Gartenmöbeln und Gartengeräten und sonstigem Inventar		3.000 €
Schäden durch eindringende Niederschläge über nicht sturmbedingte Gebäudeöffnungen		3.000 €
Weitere Elementargefahren (sofern gesondert vereinbart)		
Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch		○ (mit 1.000 € SB)
Glasbruch	Hausrat-Schutz	Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Fertig eingesetzte und montierte Gebäude- und Mobiliarverglasung der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Glasbruch		●
Glas von Aquarien und Terrarien		●
Glaskeramikkochflächen		●
Wertsachen	Hausrat-Schutz	
Wertsachen generell		50.000 €
davon Wertsachen außerhalb von Wertschutzschränken (z.B. Tresore):		
• Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge		2.000 €
• Urkunden, Sparbücher, sonstige Wertpapiere		20.000 €
• Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, alle Sachen aus Gold oder Platin		40.000 €
Wertsachen in Kunden-/Bankschließfächern		25.000 €
Sonstiges	Hausrat-Schutz	Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Schäden durch Graffiti	-	bis 10.000 €
Mietausfall/Mietwert	-	bis 24 Monate
Beschädigung an elektrischen Gebäudeleitungen durch Tiere	-	●
Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten		bis 50.000 €
Schäden durch Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streiks und Aussperrungen		●
Schäden an versicherten elektrischen Leitungen durch Wildtiere (Tierbisse)		●
Schäden an Kühl- und Gefriergut (nach unerwartetem Stromausfall)		●
Evakuierungsschäden: Ersatz der versicherten Sachen aufgrund eines behördlichen Nutzungsverbots der Wohnung/des Hauses		●
Sachen in Arbeitszimmern (ausschließlich direkter Zugang durch versicherte Wohnung)		●
Versicherte Kosten	Hausrat-Schutz	Gebäude-Schutz (sofern vereinbart)
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten		●
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Bergungs- und Schutzkosten		●
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen		●
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen für Reste		●
Dekontaminationskosten		●
Hotelkosten in Höhe von 250 €/Tag		solange erforderlich
Personenpauschale in Höhe von 10 €/Tag, sofern kein Hotel in Anspruch genommen wird		solange erforderlich
Transport- und Lagerkosten		solange erforderlich
Schlossänderungskosten		●
Bewachungskosten		solange erforderlich
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigung nach Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus		●
Reparaturschäden für Nässeschäden (bei gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen)		●
Kosten für provisorische Maßnahmen		●
Rückreisekosten aus dem Ausland (Urlaub oder Dienstreise), sofern der Versicherungsfall 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers erforderlich ist		●
• Erstattung der Rückreisekosten auch für mitreisende Personen		●

• Erstattung der Reisetornokosten, sofern bei einem Schaden über 5.000 € die Auslandsreise nicht angetreten werden kann	●	
Kosten für Wasser- und Gasmehrverbrauch	●	
Sachverständigenkosten: ARAG-Anteil, soweit der Schaden 25.000 € übersteigt		100%
Erhöhte Kosten infolge von Preissteigerung	●	
Feuerlöschkosten	●	
Umzugskosten (bei Totalschaden der Wohnung nach Schadenfall) inklusive Maklerprovision	●	
Mehrkosten für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht	●	
Ersatz von durch Einbrecher verursachte Telefonmehrkosten		1.000 €
Erstattung persönlicher Auslagen nach einem Schadenfall über 5.000 €		1.000 €
Technische Wiederherstellung der Daten (Datenrettungskosten)		1.000 €
Befüllungskosten für Aquarien und Wasserbetten	●	
Mehrkosten durch energetische Modernisierung von Haushaltsgeräten	●	-
ARAG Soforthilfe für sonstige über den Hausrat-Schutz hinausgehende nicht genannte Kosten	1.000 €	-
Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	-	●
Aufräumungs- und Wiederanpflanzungskosten junger Pflanzen	-	●
Behinderungsbedingter Mehraufwand ab 25.000 € Schadenhöhe	-	bis 25.000 €
Regiekosten bei Schaden ab 25.000 €	-	●
• Kosten für Notverglasung, Notverschalung	●	
• Kran- und Gerüstkosten	●	
• für Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien	●	
• für De- und Remontage von Schutzgittern	●	
• für die Beseitigung von Umrahmungen und Beschlägen	●	
Unterstützungsleistungen bei Personenschäden nach einem Hausratschaden	Hausrat-Schutz	
Unterstützungsleistung bei einem Krankenhausaufenthalt/Krankschreibung wegen Gesundheitsschädigung nach einem Hausratschaden	max. 20 Tage à 100 €/Tag pro Person	
Opferhilfe bei Körperverletzung in Verbindung mit einem Raub (subsidiär zum Privathaftpflicht-Schutz)	maximal 50.000 €	
Versicherungsort	Hausrat-Schutz	
Angegebene Wohnung	●	
Gewerblich genutzte Räume (direkter Zugang)	●	
Gemeinschaftsräume (für Waschmaschinen und Wäschetrockener)	●	
Garagen am Wohnort/in der Nähe des Wohnorts	●	
Vermietete Einliegerwohnung (ohne Hausrat des Mieters)	3.000 €	
Außenversicherung	Hausrat-Schutz	
Dauer	12 Monate	
Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	50.000 €	
Außenversicherung während einer Erstausbildung, Studium, Wehrdienst etc. ohne Zeitbegrenzung bis zur Gründung eines eigenen Hausstands	●	
Außenversicherung für dauerhaft außerhalb der Wohnung untergebrachte Sportgeräte (z.B. Golfausrüstung, Sattel, Ski)	25.000 €	
Service	Hausrat-Schutz	
Handwerkerservice	●	
Psychologische telefonische Soforthilfe nach einem Hausratschaden	●	
Rohbauversicherung (sofern vereinbart)	Gebäude-Schutz	
Beitragsfreie Rohbauversicherung bis 24 Monate	○	

Schutzbrief (sofern vereinbart)

	ARAG Fahrzeug-Schuttbrief	ARAG Top-Schuttbrief
Geltungsbereich		
Alle Versicherungsfälle in Europa, Anliegerstaaten Mittelmeer, auf Kanarischen Inseln, Madeira und Azoren	○	-
Weltweit	-	○
Fahrzeughilfe		
Hilfe bei Fahrzeugpanne oder Fahrzeugunfall	ab Wohnsitz	ab Wohnsitz
Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durch ein Pannenhilfsfahrzeug	bis 200 €	unbegrenzt
Abschleppen des Fahrzeugs	bis 200 €	unbegrenzt
Bergen (inkl. Gepäck und nicht gewerblicher Ladung)	unbegrenzt	unbegrenzt
Hilfe bei Fahrzeugpanne, Fahrzeugunfall oder Fahrzeugdiebstahl ab 50 km	●	●
Hilfe bei der Weiter- und Rückfahrt	Bahn 1. Kl./Flug	Bahn 1. Kl./Flug
Zusätzliche Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi	50 €	50 €
Übernachtung (Anzahl Übernachtung/ __ € pro Person je Tag)	5/75 €	5/75 €
Mietwagen (Anzahl Tage/ __ € Tag oder Maximum)	7/600 €	7/600 €
Leichtkrafträder, Leihfahrräder etc. (Anzahl Tage/ __ € Tag oder Maximum)	7/50 €	7/50 €
Nutzungsausfall anstelle Mietwagen (Anzahl Tage/ __ € Tag)	-	7/50 €
Fahrzeugunterstellung bis zur Herstellung der Fahrbereitschaft/ Wiederauffindung innerhalb 4 Wochen nach Fahrzeug-Diebstahl	bis 2 Wochen	bis 2 Wochen
Rücktransport des defekten Fahrzeugs		
• Europa	unbegrenzt	unbegrenzt
• Weltweit		bis 5.000 €
Pick-up der Fahrgäste in Deutschland	-	●
Fahrzeugverzollung, -verschrottung (Verfahrensgebühr)	●	●
Vermittlung Restwertverkäufer	-	●
Vermittlung Reparaturwerkstätten	-	●
Ersatzteilversand (Ausland)	●	●
Beschaffung Kfz-Ersatzschlüssel	-	●
Rücktransport des fahrbereiten Fahrzeugs	●	●
• Bei Eigenorganisation durch Ersatzfahrer		
– Europa	bis 0,50 €/km	bis 0,50 €/km;
– Weltweit		bis 5.000 €
Personenleistungen		
Hilfe bei einer Krankheit, Verletzung, Tod auf Reisen (ab 50 km Luftlinie)	●	●
Reisedauer	6 Wochen	6 Wochen
Informationen über ärztliche Versorgung, Arztvermittlung	●	●
Kostenübernahmegarantie Krankenhaus (Ausland)	-	bis 20.000 €
Versand Arzneimittel (Ausland)	●	●
Bereitstellung benötigter Hilfsmittel (Ausland)	-	bis 10.000 €
Krankenrücktransport (sofern medizinisch notwendig)	●	ab 2 Wochen
Mehrkosten für die außerplanmäßige Rückreise nach Entlassung aus dem Krankenhaus	-	Bahn 1. Kl./Flug
Zusätzliche Fahrten (nur für erkrankte/verletzte Person)	-	Taxi 50 €
Kosten Krankenbesuch für eine nahestehende Person je Schadenfall	ab 5 Tage KH-Aufenthalt	ab 5 Tage KH-Aufenthalt
Fahrt- und Übernachtungskosten	pauschal bis 1.000 €	pauschal bis 1.000 €
Rückholung von Kindern, betreuten, pflegebedürftigen Erwachsenen	Bahn 1. Kl./Flug/ Taxi 50 €/ max. 1.000 €/Person	Bahn 1. Kl./Flug/ Taxi 50 €/ max. 1.000 €/Person
Fahrtkosten	-	●
Organisation einer Betreuung zu Hause (ohne Kostenübernahme)	-	●

Hilfe bei Notfällen auf Reisen		
Unplanmäßiger Reiseabbruch	-	●
Erkrankung, Unfall, Tod von Mitreisenden oder Verwandten zu Hause, Krieg, Naturgefahren, Vermögensschaden zu Hause > 2.500 €	-	●
Insolvenz des Reiseunternehmens	-	●
Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust (zinsloses Darlehen)	●	●
Dokumenten- und Datenservice (anfallende Gebühr Ersatzdokument)	-	●
Wohnungsschlüssel-Service	-	bis 100 €
Reiserückruf-Service	-	●
Handwerker-Service bei Notfällen zu Hause	-	●
Haushüter-Service	●	●
Hilfeleistung in besonderen Notlagen	bis 500 €	bis 500 €

Inhaltsverzeichnis

Versicherteninformation ARAG Recht&Heim Aktiv	18	
Wichtige Hinweise	22	
Verbundene Bedingungen Recht&Heim Aktiv	23	
Teil A	Allgemeine Bestimmungen	23
§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes	23
§ 2	Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung nach dem Schadenfall	23
§ 3	Beitrag	23
§ 4	Berechnung der Wohnfläche	24
§ 5	Versicherter Personenkreis	24
§ 6	Rechte und Pflichten der versicherten Personen	25
§ 7	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Rücktritt, Kündigung und Anfechtung	25
§ 8	Umzug	26
§ 9	Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod	27
§ 10	Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung	27
§ 11	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)	27
§ 12	Beitragsanpassung	28
§ 13	Gefahrerhöhung	28
§ 14	Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	29
§ 15	Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten	30
§ 16	Gesetzliche Verjährung	30
§ 17	Rabattsystem bei Schadenfreiheit	30
§ 18	Anzeigen und Willenserklärungen	31
§ 19	Besondere Bedingung für Auslandsschäden	31
§ 20	Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht	31
Teil B	Rechtsschutzdeckung	32
1	Inhalt der Rechtsschutzdeckung	32
§ 1	Aufgaben der Rechtsschutzdeckung	32
§ 2	Leistungsarten	32
§ 3	Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	34
§ 3 a	Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit	36
§ 4	Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	37
§ 4 a	Versichererwechsel	38
§ 5	Leistungsumfang	39
§ 5 a	Außergerichtliches Mediationsverfahren	41
§ 6	In welchen Ländern sind Sie versichert?	42
§ 7	Rechtsstellung mitversicherter Personen	42
2	Verhalten im Versicherungsfall	43
§ 8	Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls	43
3	Formen des Rechtsschutzes	44
§ 9	entfällt	44
§ 10	Aktiv-Rechtsschutz	44
4	Klauseln zu Teil B § 10 RuHe (1.2016)	48
	Klausel 1 – ARAG JuraTel®	48
	Klausel 2 – Kennzeichen-Wiederbeschaffung	49
	Klausel 3 – Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	49
	Klausel 4 – Vorsorge-Rechtsschutz	51

Klausel 5 – ARAG web@ktiv [®] , sofern besonders vereinbart	52
§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?	52
§ 2 Was ist versichert?	52
§ 3 Wer ist versichert?	53
§ 4 Leistungsumfang	53
§ 5 Was ist nicht versichert?	53
§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?	54
§ 7 Anzuwendendes Recht	54
Klausel 6 – ARAG JuraCheck [®]	54
§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?	54
§ 2 Was ist versichert?	55
§ 3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	55
§ 4 Wer ist versichert?	55
§ 5 Anzuwendendes Recht	55
Klausel 7 – ARAG JuraCheck [®] Plus, sofern besonders vereinbart	56
§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes	56
§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	56
Klausel 8 – ARAG web@ktiv [®] Plus, sofern besonders vereinbart	56
§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?	56
§ 2 Was ist versichert?	56
§ 3 Wer ist versichert?	57
§ 4 Leistungsumfang	57
§ 5 Was ist nicht versichert?	57
§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?	58
§ 7 Anzuwendendes Recht	59
Klausel 9 – ARAG web@ktiv Vermögensschaden: Absicherung gegen Vermögensschäden durch Internetkriminalität	59
§ 1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz (Versicherungsfälle)?	59
§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigungsleistung erfüllt sein?	60
§ 3 Welche Schäden werden nicht ersetzt?	60
§ 4 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?	60
§ 5 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?	61
§ 6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	61
§ 7 Rechtsübergang, Regress	61
§ 8 Wiederherbeigeschaffte Sachen	62
§ 9 Schlussbestimmungen	62
§ 11 Anzuwendendes Recht	62
Teil C Haftpflichtdeckung	63
§ 1 Gegenstand der Haftpflichtdeckung	63
§ 2 Umfang der Haftpflichtdeckung	64
§ 3 Private Risiken	65
§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit/vormundschaftlich bestellter Betreuer/Ferienjobs/Betriebspraktika/ Ansprüche aus Sachschäden von Arbeitgebern, Dienstherrn und Arbeitskollegen	68
§ 5 Haus- und Grundstücksrisiken	68
§ 6 Allgemeine Umweltrisiken, Gewässerschadenrisiken, Sachschäden durch häusliche Abwässer und Allmählichkeitsschäden	70
§ 6 a Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	71
§ 7 Schäden an geliehenen, gemieteten und gepachteten beweglichen Sachen	71
§ 8 Sonstige Leistungserweiterungen	72
§ 9 Mitversicherung von Vermögensschäden	73
§ 10 Ausschlüsse	73
§ 11 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall	75
§ 12 Erzieher- und Lehrer-Haftpflichtversicherung (falls gesondert vereinbart)	75
§ 13 Hundehalterrisiken (falls gesondert vereinbart)	76
§ 14 Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten	76
§ 15 Forderungsausfalldeckung/Opferhilfe	77

Teil D	Hausrat, Wohngebäude, Glas (Sachversicherung)	80
§ 1	Versicherte Sachen	80
§ 2	Versicherte Kosten.....	81
§ 3	Versicherte Gefahren und Schäden	85
§ 4	Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden, Schäden an Kühl- und Gefriergut	85
§ 5	Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfacher Diebstahl.....	86
§ 6	Leitungswasser, Rohrbruch, Frost.....	90
§ 7	Sturm und Hagel.....	91
§ 8	Mietausfall, Mietwert	91
§ 9	Glasbruch.....	92
§ 10	Elementar- und Evakuierungsschäden.....	92
§ 11	Schäden durch Graffiti	93
§ 12	Schäden durch radioaktive Isotope.....	93
§ 13	Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung.....	93
§ 14	Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen	93
§ 15	Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten im Rahmen der Gebäudeversicherung	93
§ 16	Nicht versicherte Schäden.....	94
§ 17	Versicherungsort	95
§ 18	Sicherheitsvorschriften, vertragliche Obliegenheit vor dem Versicherungsfall	95
§ 19	Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung.....	96
§ 20	Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld.....	97
§ 21	Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall.....	97
§ 22	Grobe Fahrlässigkeit, Verzicht auf Quotelung	98
§ 23	Fortfall der Entschädigungspflicht.....	98
§ 24	Sachverständigenverfahren	98
§ 25	Zahlung der Entschädigung.....	99
§ 26	Wiederherbeigeschaffte Sachen	99
§ 27	Wegfall des Gegenstands der Versicherung; Veräußerung.....	99
	Klausel 4 – Rohbauversicherung RuHe (1.2016), sofern besonders vereinbart	100
Teil E	Beitragsübernahme (bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung)	101
§ 1	Gegenstand und Voraussetzungen	101
§ 2	Wann leistet die ARAG nicht?	101
§ 3	Was müssen Sie tun?	101
§ 4	Können wir Nachweise verlangen?.....	101
§ 5	Beendigung	102
Teil F	ARAG Fahrzeug-Schutzbrief und ARAG Top-Schutzbrief	103
Sonderbedingung 1: ARAG Fahrzeug-Schutzbrief		103
§ 1	Was ist versichert?.....	103
§ 2	Wer ist versichert?.....	103
§ 3	Welche Fahrzeuge sind versichert?.....	103
§ 4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?.....	103
§ 5	Wie hilft Ihnen der ARAG Fahrzeug-Schutzbrief?	103
§ 6	Was ist nicht versichert?.....	106
§ 7	Besondere Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls für den ARAG Fahrzeug-Schutzbrief	106
§ 8	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung.....	107
§ 9	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	107
§ 10	Verpflichtung Dritter	107
§ 11	Anzuwendendes Recht	107

Sonderbedingung 2: ARAG Top-Schutzbrief	108
§ 1 Was ist versichert?	108
§ 2 Wer ist versichert?	108
§ 3 Welche Fahrzeuge sind versichert?	108
§ 4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	108
§ 5 Wie hilft Ihnen der ARAG Top-Schutzbrief?	108
§ 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen	112
§ 7 Pflichten nach Schadeneintritt	113
§ 8 Anzuwendendes Recht	113
 Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft.....	 114
Übersicht der Dienstleister des ARAG Konzerns	115

Versicherteninformation ARAG Recht&Heim Aktiv

nach § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1 Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Vertragspartner für Ihren Recht&Heim Aktiv-Vertrag ist die
ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand: Wolfgang Mathmann, Christian Vogée
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 10418
USt-ID-Nr.: DE 811 125 216

Versicherungsträger der Rechtsschutzversicherung ist die
ARAG SE
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Aufsichtsratsvorsitzender: Gerd Peskes
Vorstand: Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Dr. Renko Dirksen, Dr. Johannes Kathan,
Dr. Matthias Maslaton, Werner Nicoll,
Hanno Petersen, Dr. Joerg Schwarze
Sitz und Registergericht: Düsseldorf, HRB 66846
Ust-ID-Nr.: DE 119 355 995

2 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Haftpflicht-, Sach-, Unfall-, Kraftfahrt- und Schutzbriefversicherung, die der ARAG SE die Rechtsschutzversicherung.

3 Vertragsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Dem Versicherungsverhältnis liegen die Verbundenen Bedingungen Recht&Heim Aktiv (RuHe) in der bei Antragstellung geltenden Fassung zugrunde. Der Text dieser Bedingungen ist beigelegt.

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung erbringen wir die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). In einigen Leistungsbausteinen besteht eine Wartezeit von mehreren Monaten ab Vertragsbeginn. Für Versicherungsfälle, die in dieser Zeit eintreten, besteht kein Kostenschutz.

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung sind Sie und die mitversicherten Personen durch den Privathaftpflicht-Schutz gegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens, für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen, versichert. Der Erzieher- und Lehrerhaftpflicht-Schutz schützt Sie vor Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihre berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Schulen, Kindergärten, -horten) oder in kirchlichen Einrichtungen (Kindergärten, -horten) zurückzuführen sind und für die Sie einstehen müssen. Der Hundehalterhaftpflicht-Schutz sichert Sie vor Schäden aus der gesetzlichen Haftpflicht des Haltens von Tieren ab. In diesen Zusammenhängen regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen. Ihre gesetzliche Haftpflicht für Gewässerschäden können Sie über diesen Vertrag zusätzlich absichern.

Im Rahmen der Sachversicherung sind im Hausrat-Schutz Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel an Ihrem Hausrat versichert. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten bei beschädigten Haushaltsgegenständen. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Auch Wertsachen und Sammlungen sind mitversichert; die Entschädigungsgrenzen hierfür können auf Ihren Wunsch erhöht werden. Darüber hinaus können Sie einen Versicherungsschutz für Fahrraddiebstahlschäden nach dem Wert Ihrer Fahrräder gesondert vereinbaren. Zusätzlich zu Ihrem Hausrat und Ihren Fahrrädern können Sie noch Ihr selbst bewohntes Einfamilienhaus absichern. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Wohngebäude-Schutz über diesen Vertrag zu beantragen. Bestimmte Naturgefahren (sogenannte Elementarereignisse) können Sie über diesen Vertrag zusätzlich absichern.

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Produktvarianten, Leistungsarten und Selbstbehalten.

4 Gesamtpreis der Versicherung

Den zu entrichtenden Gesamtpreis für die angebotene Recht&Heim Aktiv-Versicherung einschließlich etwaiger Nachlässe, Ratenzahlungszuschläge sowie der zurzeit gültigen Versicherungssteuer können Sie dem Produktinformationsblatt sowie dem Antrag entnehmen.

5 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche vertragliche Kosten fallen bei Vertragsschluss nicht an.

6 Beitragszahlung

Der Beitrag einschließlich der Zuschläge ist ein Jahresbeitrag und wird vom Versicherungsbeginn an gerechnet. Er ist zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres zu entrichten, kann aber auch unterjährig in gleichen Beitragsraten, das heißt monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich – ausgehend von der Hauptfälligkeit 01. Januar eines jeden Jahres – gezahlt werden. Der Beitrag gilt bei unterjähriger Zahlungsweise bis zur Fälligkeit als gestundet.

Der Erstbeitrag wird nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Bei späterer Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Tag der Zahlung, es sei denn, die verspätete Zahlung beruht nicht auf Ihrem Verschulden.

Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen.

Falls Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto.

Während der Vertragslaufzeit unterliegen die Beiträge für ARAG Recht&Heim Aktiv nach den Recht&Heim Aktiv-Bedingungen einer möglichen Beitragsanpassung (Erhöhung oder Verminderung) nach Teil A § 12 RuHe 2016.

Verträge mit Beitrag nach Tarifgruppe B (Behördenbedienstete, Beamte), Tarifgruppe S (Selbstständige) oder einem Assekuranztarif werden nach dem Wegfall der Voraussetzungen hierfür zum Normaltarif fortgeführt.

7 Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

An konkrete Informationen zu unseren Produkten, insbesondere hinsichtlich der genannten Beiträge, halten wir uns einen Monat gebunden.

8 Zustandekommen des Vertrags, Antragsbindefrist, Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt durch den Antrag auf Recht&Heim Aktiv seitens eines Vertragspartners und die Annahme dieses Antrags durch den anderen Vertragspartner zustande. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag einen Monat gebunden.

Eine Antragsannahme durch uns erfolgt durch die Ausstellung eines Versicherungsscheins oder einer Annahmeerklärung. Ihrer Anfrage (Invitatio-Antrag) folgt unser Angebot. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Ihre Annahmeerklärung.

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erstbeitrag rechtzeitig gezahlt wird (siehe Ziffer 6).

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf, Telefax +49211 963-2850

E-Mail service@ARAG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Produktinformationsblatt unter Ziffer 3 ausgewiesenen rechnerischen Tagesbeitrag pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (*zum Beispiel Zinsen*) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Laufzeit und Beendigung des Vertrags, insbesondere durch Kündigung

Die vereinbarte Laufzeit des Vertrags folgt aus den konkreten Vertragsvereinbarungen (zum Beispiel dem Antrag).

Das Vertragsverhältnis wird zunächst bis zum 31. Dezember des auf die Antragstellung folgenden Jahres abgeschlossen.

Der Recht&Heim Aktiv-Vertrag kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, spätestens jedoch zum Ablauf des auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis bei Verträgen von mindestens einjähriger Vertragsdauer mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragszeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend. Es ist dann zum Ende des jeweils folgenden Jahres kündbar. Kündigungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres vorliegen.

Kündigen wir den Recht&Heim Aktiv-Vertrag nach einem Schadenfall, endet der Vertrag einen Monat, nachdem Ihnen unsere Kündigung zugegangen ist.

Kündigen Sie den Recht&Heim Aktiv-Vertrag nach einem Schadenfall, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Spätester Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

11 Anwendbares Recht/zuständiges Gericht/Kommunikationssprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Recht&Heim Aktiv-Vertrags liegt ebenso das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde wie einem abgeschlossenen Recht&Heim Aktiv-Vertrag.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 215 VVG.

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache führen.

12 Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Lehnen wir einen Rechtsschutz-Versicherungsschutz ab, weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, können Sie, soweit Sie unserer Auffassung nicht zustimmen und Ihren Anspruch auf Rechtsschutz aufrechterhalten, innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens oder einen Stichtentscheid von uns verlangen. Die Aufforderung zur Einleitung des Verfahrens ist an die ARAG SE selbst zu richten (Adresse siehe Ziffer 1).

Darüber hinaus sind wir Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen. Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle zu kontaktieren, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag oder dessen Anbahnung oder Vermittlung handelt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie hiervon unberührt.

13 **Beschwerdegesuch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde**

Eine Beschwerde Ihrerseits kann auch direkt gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Wichtige Hinweise

Allgemeine Vertragsvereinbarungen

Für den aufgrund Ihres Antrags abgeschlossenen Recht&Heim Aktiv-Vertrag gelten die aktuellen Versicherungsbedingungen Recht&Heim Aktiv sowie die vereinbarten Klauseln und/oder Sonderbedingungen. Alle für die ARAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind entweder an die ARAG Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen aufgeführte zuständige Stelle zu richten.

Versicherungsträger

Versicherungsträger sind für

- die Rechtsschutzdeckung nach Teil B – mit Ausnahme der Klauseln 2 und 9 – die ARAG SE (im Folgenden ARAG SE genannt),
- die Deckungen nach den Teilen C, D, E und F sowie den Klauseln 2 und 9 des Teils B die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (im Folgenden ARAG genannt).

Der Teil A gilt für alle Deckungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Führender Versicherer ist die ARAG.

Sie ist bevollmächtigt, Zahlungen, Anzeigen und Willenserklärungen usw. – ausgenommen in Schadenangelegenheiten – auch für die ARAG SE entgegenzunehmen und zu tätigen.

Verklagt werden bzw. klagen kann außer in Schadenfällen nur die ARAG.

Dies gilt in Schadenangelegenheiten einschließlich sich hieraus ergebender Rechtsstreitigkeiten, die

- die Rechtsschutzdeckung betreffen, ausschließlich für die ARAG SE,
- die sonstigen Deckungen betreffen, ausschließlich für die ARAG.

Teil A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, die Beiträge aber unverzüglich gezahlt werden. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 2 Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung nach dem Schadenfall

1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.
2. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von weniger als einem Jahr eingegangen ist, endet zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf; ein solches von mindestens einjähriger Dauer verlängert sich jedoch nach Ablauf der vereinbarten Vertragszeit von Jahr zu Jahr, wenn dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrags eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
3. Die ARAG oder Sie können folgende Deckungen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres durch Erklärung kündigen:
 - ARAG web@ktiv® Teil B Klausel 5
 - ARAG web@ktiv® Plus Teil B Klausel 8
 - ARAG JuraCheck® Plus Teil B Klausel 7
 - die Deckung des einfachen Fahrraddiebstahls Teil D § 5 Nr. 5
 - die Deckung von Elementarschäden Teil D § 10
 - die Hundehalter-Haftpflichtdeckung Teil C § 13
 - die Gewässerschaden-Haftpflichtdeckung Teil C § 6 Nrn. 1 und 2
 - die Gebäudedeckung Teil D § 1 Nr. 2
 - die Beitragsübernahme Teil E
 - den Fahrzeug-Schutzbrief Teil F Sonderbedingung 1
 - den Top-Schutzbrief Teil F Sonderbedingung 2
4. Die ARAG oder Sie können diesen Versicherungsvertrag kündigen
 - 4.1 nach der Bejahung eines eintrittspflichtigen Versicherungsfalls nach Teil B § 4 durch die ARAG SE, dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von ARAG JuraTel® nach Klausel 1 zu Teil B § 10,
 - 4.2 nach Zahlung einer Schadenersatzleistung oder wenn Ihnen eine Klage oder ein Mahnbescheid über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt worden ist (Teil C),
 - 4.3 nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls nach Teil D
Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat
 - nach 4.1 nach Anerkennung der Leistungspflicht
 - nach 4.2 im Falle der Rechtshängigkeit eines Haftpflichtanspruchs nach Beendigung des Rechtsstreits durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil
 - nach 4.2 oder 4.3 nach Auszahlung der Entschädigung zugegangen sein.Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
5. Wird der Vertrag gekündigt, hat die ARAG nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 3 Beitrag

1. Die Beiträge sind, wenn keine kürzere Vertragsdauer vereinbart wurde, Jahresbeiträge und zuzüglich der Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben, im Voraus zu zahlen. Es kann Zahlung des Jahresbeitrags in im Voraus zu zahlenden Raten vereinbart werden; die nach dieser Vereinbarung zunächst nicht fälligen Teile des Beitrags sind gestundet. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, ist die Stundung aufgehoben. Ferner kann die ARAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von der ARAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung der ARAG erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die ARAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

2. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

3. Alle nach dem ersten Beitrag zu zahlenden Beiträge sind Folgebeiträge; sie sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

4. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG.

5. Die ARAG ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 280 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern.

§ 4 Berechnung der Wohnfläche

Als Wohnfläche gilt

- die Grundfläche aller Räume einer Wohnung einschließlich Hobbyräume und Arbeitszimmer. Nicht zu berücksichtigen sind Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Keller, Speicher-/Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden,
- oder
- die Mietfläche (m²) aus dem gültigen Mietvertrag für die versicherte Wohnung
- oder
- die Quadratmeterangaben aus den Bauunterlagen (Bauaufmaß) für die versicherte Wohnung.

§ 5 Versicherter Personenkreis

1. Versicherungsschutz besteht in der Familienversion für

1.1 Sie;

1.2 Ihren ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner, soweit Letzterer an Ihrem Wohnsitz gemeldet ist; die Mitversicherung des sonstigen Lebenspartners endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem sonstigen Lebenspartner;

1.3 alle mit Ihnen dauernd in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen bewohnten Einfamilienhaus lebenden Familienangehörigen, soweit diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind; als Familienangehörige gelten Eltern, Kinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Großeltern, Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind); die Mitversicherung der Familienangehörigen endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem jeweiligen Familienangehörigen;

1.4 darüber hinaus für die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder von Ihnen und Ihrem mitversicherten Lebenspartner, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

2. Versicherungsschutz besteht in der Singleversion für

2.1 Sie, wenn Sie

- unverheiratet sind,
- nicht in eingetragener Lebenspartnerschaft leben,
- auch nicht in sonstiger Lebenspartnerschaft leben,
- wenn Sie getrennt leben,
- alleinstehend sind,
- alleinerziehend sind;

- 2.2 Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, auch ohne dass diese an Ihrem Wohnsitz gemeldet sind, bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.
- 2.3 **Umwandlungsregelung**
Heiraten Sie oder gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf die nach Nummer 1 versicherten Personen, wenn die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft der ARAG innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später als zwei Monate nach Beginn der Partnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für die nach Nummern 1.2 bis 1.4 mitversicherten Personen erst mit dem Eingang der Anzeige bei der ARAG. Vom Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der im Tarif der ARAG für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.
3. In der Haftpflichtdeckung erstreckt sich der Versicherungsschutz über die Nummern 1 und 2 hinaus auf die gesetzliche Haftpflicht
- der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst übernehmen;
 - der sich vorübergehend – längstens ein Jahr – in Ihrem Haushalt aufhaltenden Personen (*zum Beispiel Au-pair, Austauschschüler*), soweit nicht anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- Darüber hinaus sind
- in der Familienversion (Nr. 1) alle Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung oder einer anerkannten Pflegebedürftigkeit (Pflegerstufe nach § 15 Abs. 3 SGB XI), die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder im Anschluss erstmalig aufgrund der Behinderung oder Pflegebedürftigkeit in eine Betreuungstätte untergebracht sind,
 - die Kinder Ihrer unter Nummern 1.4 und 2.2 mitversicherten Kinder (Enkelkinder) mitversichert.
4. Auf die Besonderheiten im Rechtsschutz (Teil B § 10) wird hingewiesen.
5. Unabhängig davon, ob in der Haftpflichtdeckung die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

§ 6 Rechte und Pflichten der versicherten Personen

1. Soweit Ihre Kenntnis oder Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten der Mitversicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.
2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu; für die Rechtsschutzdeckung gilt abweichend Teil B § 7.
3. Sie bleiben neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 7 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers; Rücktritt, Kündigung und Anfechtung

1. **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung an die ARAG alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die ARAG in Textform gefragt hat und die für deren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme durch die ARAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 an Sie gestellt werden.
2. **Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
 - 2.1 **Vertragsänderung**
Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte die ARAG bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der ARAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag oder schließt die ARAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat die ARAG Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - 2.2 **Rücktritt und Leistungsfreiheit**
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann die ARAG vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit durch Sie ist das Rücktrittsrecht der ARAG ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die ARAG den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt die ARAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist sie nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet.

- 2.3 Kündigung
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nummer 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann die ARAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, die ARAG hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
- 2.4 Anfechtung
Das Recht der ARAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Rechtsfolgenhinweis
- 3.1 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) oder zur Kündigung (2.3) muss die ARAG innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die sie ihre Erklärung stützt; zur Begründung kann sie nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die ARAG von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihr jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- 3.2 Die Rechte zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) stehen der ARAG nur zu, wenn sie Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
4. Vertreter von Ihnen
Wird der Vertrag von einem Vertreter von Ihnen geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nummer 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und die Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
5. Frist für die Ausübung der Rechte der ARAG
Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn die ARAG den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
6. Erlöschen der Rechte der ARAG
Die Rechte der ARAG zur Vertragsänderung (2.1), zum Rücktritt (2.2) und zur Kündigung (2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

§ 8 Umzug

1. Wechseln Sie die/das im Versicherungsschein genannte selbst bewohnte Wohnung/Einfamilienhaus – im Folgenden einheitlich Wohnung genannt – geht der Versicherungsschutz des Hausrats auf die neue nach diesen Bedingungen versicherbare Wohnung über. Für ein mitversichertes Einfamilienhaus gelten die gesetzlichen Regelungen des § 95 VVG. Während des Wechsels besteht Versicherungsschutz für den Hausrat in beiden Wohnungen, wenn ein etwaiger Versicherungsfall im Zusammenhang mit diesen Wohnungen steht, auch soweit er erst nach dem Auszug aus der bisherigen Wohnung eingetreten ist. Das Gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf die neue Wohnung beziehen und vor deren geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
2. Ein Wohnungswechsel ist der ARAG spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Anschrift und der Wohnfläche in Quadratmetern, vorhandenen Sicherungen und der Bauart des neuen Gebäudes in Textform anzuzeigen.
3. Verlegen Sie den im Versicherungsschein bezeichneten Wohnsitz ins Ausland, endet das Versicherungsverhältnis spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.
4. Liegt nach dem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif der ARAG einen anderen Prämiensatz vorsieht, ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend diesem Tarif.
5. Sie können den Vertrag kündigen, wenn sich der Beitrag infolge des Umzugs um mehr als 5 Prozent erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.
6. Ziehen bei einer Trennung von ehelichen oder nicht ehelichen Lebenspartnern Sie aus der im Versicherungsschein genannten gemeinsamen Wohnung aus und bleibt der Lebenspartner in der bisherigen Wohnung zurück, gelten als Versicherungsort die neue Wohnung von Ihnen und die bisherige Wohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ihrem Auszug. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

§ 9 Fortsetzung der Versicherung nach Ihrem Tod

Für Ihren im ARAG Recht&Heim Aktiv-Schutz für die Familie, für Partner und für Single mit Kind/-ern mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und/oder Ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer. Diese Regelungen gelten auch für einen nach § 4 Nr. 1.2 mitversicherten Lebenspartner und im Tarif Single nach § 4 Nr. 2.2 für sein volljähriges Kind bzw. seine volljährigen Kinder.

§ 10 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligung

1. Die ARAG leistet im Versicherungsfall je nach Deckung Entschädigung, Kosten oder Rechtsschutz höchstens bis zu den jeweils vereinbarten Entschädigungs-, Kostengrenzen bzw. Versicherungssummen.
2. Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, werden die Leistungen je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Eine Kürzung findet nicht statt.

Ausnahmen: Wir ziehen keine Selbstbeteiligung ab, wenn sich die Leistung lediglich erstreckt auf:

- allgemeine Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern
 - den Beratungs-Rechtsschutz im Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung nach Teil B § 2 Nr. 11.1, 11.2 und 11.4
 - ARAG JuraTel® nach Teil B Klausel 1
 - den Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet nach Teil B § 10 Nr. 4.1
 - den Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern nach Teil B § 10 Nr. 4.3
 - den Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren nach Teil B § 10 Nr. 4.4
 - den Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nach Teil B § 10 Nr. 4.5
 - den Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension (Rentenberatung) nach Teil B § 10 Nr. 4.6
 - den Kostenschutz für Übergabeprotokolle nach Teil B § 10 Nr. 4.10
 - die Kennzeichen-Wiederbeschaffung nach Klausel 2
 - Glasbruch nach Teil D § 9 oder Fahrraddiebstahl nach Teil D § 5 Nr. 5
 - die Beitragsübernahme bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung nach Teil E
 - den ARAG Fahrzeug-Schutzbrief und ARAG Top-Schutzbrief nach Teil F
- und sofern der Versicherungsfall mit einem ersten Beratungsgespräch nach § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgeschlossen ist.

Sind Elementarschäden nach Teil D § 10 mitversichert, gilt hierfür stets eine Selbstbeteiligung von 1.000 Euro.

§ 11 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen (Differenzdeckung)

1. Der Versicherungsschutz aus anderen gleichartigen privaten Versicherungsverträgen (Fremdversicherungsverträgen) von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner, die bei Beginn eines Vertrags Recht&Heim Aktiv bestehen, geht bis zu deren Ablauf dem Versicherungsschutz nach diesen Bedingungen vor. Die für die Fremdversicherungsverträge zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags Recht&Heim Aktiv zu entrichtenden Beiträge werden bis zu deren Beendigung, maximal für die Dauer von drei Jahren ab Versicherungsbeginn, anteilmäßig berücksichtigt.
2. Geht der Versicherungsschutz eines Vertrags Recht&Heim Aktiv über den der Fremdversicherungsverträge hinaus (Differenzdeckung), besteht insoweit bei der ARAG Versicherungsschutz. Der Umfang der Differenzdeckung wird aus den vereinbarten Entschädigungs-, Kosten-, Versicherungssummen, Selbstbeteiligungen und Bedingungen ermittelt, wobei die Leistungen insgesamt nicht höher sein können als der tatsächlich eingetretene Schaden.
Eine nach Abschluss eines Vertrags Recht&Heim Aktiv vorgenommene Änderung bestehender Fremdversicherungsverträge bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
Leistet ein Fremdversicherer ganz oder teilweise nicht, weil Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner mit der Zahlung des Beitrags in Verzug waren, eine Obliegenheit verletzt wurde oder der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, erweitert sich dadurch die Differenzdeckung nicht. In der Sachdeckung leistet die ARAG bei grober Fahrlässigkeit nach Teil D § 22.
3. Sobald die Fremdversicherungsverträge (*zum Beispiel durch Kündigung*) enden, besteht Versicherungsschutz im Rahmen eines Vertrags Recht&Heim Aktiv nur dann, wenn Sie die ARAG hierüber rechtzeitig informiert und die von der ARAG daraufhin ausgestellte Beitragsrechnung bezahlt haben.
4. Die Regeln über die Differenzdeckung finden keine Anwendung auf
 - Rechtsschutz in Ehesachen nach Teil B § 2 Nr. 12
 - Rechtsschutz in Unterhaltssachen nach Teil B § 2 Nr. 13
 - erweiterten Straf-Rechtsschutz nach Klausel 3 zu Teil B § 10
 - Hundehalterhaftpflicht nach Teil C § 13
 - Gewässerschadenhaftpflicht nach Teil C § 6 Nr. 2
 - Elementarschäden nach Teil D § 10
 - ARAG web@ktiv® nach Teil B Klausel 5 und ARAG web@ktiv® Plus nach Teil B Klausel 8

- ARAG JuraCheck® nach Teil B Klausel 6 und ARAG JuraCheck® Plus nach Teil B Klausel 7
- den ARAG Fahrzeug-Schutzbrief Teil E Sonderbedingung 1
- den ARAG Top-Schutzbrief Teil E Sonderbedingung 2

5. In den Fällen, in denen die Differenzdeckung nicht zur Anwendung kommt, gelten §§ 78, 79 VVG.

§ 12 Beitragsanpassung

1. Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Verträgen Recht&Heim Aktiv und eine risikoadäquate Tarifierung sicherzustellen, überprüft die ARAG zum 1. Juli eines jeden Jahres, ob die der Tarifierung zugrunde liegenden Beiträge beibehalten werden können oder ob die Notwendigkeit einer Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) besteht.
2. Durch diese Nachkalkulation wird für Recht&Heim Aktiv ermittelt, ob sich der bisherige Tarifbeitrag aufgrund der seit ihrer Festsetzung eingetretenen Schadenentwicklung noch auskömmlich ist. Unter die Schadenentwicklung fallen vergangene Schadenaufwendungen und Schadenregulierungskosten.
Ein Aktuar stellt sicher, dass die Kalkulation nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik erfolgt.
3. Ergibt die Überprüfung eine Beitragsanpassung um einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen der ARAG einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden.
Im Falle einer Erhöhung ist die ARAG berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag für einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft nicht übersteigen.
4. Die Beitragsanpassung gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit, die auf die Nachkalkulation durch die ARAG folgt. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
5. Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag Recht&Heim Aktiv innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die ARAG hat Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 13 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung
 - 1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der ARAG wahrscheinlicher wird.
 - 1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn
 - 1.2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - 1.2.2 sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 7) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
 - 1.2.3 die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält;
 - 1.2.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 7);
 - 1.2.5 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
 - 1.2.6 in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.
 - 1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Nummer 1.2 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
 - 1.4 Eine Gefahrerhöhung nach Nummer 1.2 liegt nicht vor, wenn vorübergehend ein Gerüst am Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, aufgestellt wird. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Pflichten des Versicherungsnehmers
 - 2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne vorherige Zustimmung der ARAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

- 2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne vorherige Zustimmung der ARAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie diese der ARAG unverzüglich anzeigen.
- 2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie der ARAG unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch die ARAG
- 3.1 Kündigungsrecht der ARAG
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nummer 2.1, kann die ARAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die ARAG unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Wird der ARAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nummern 2.2 und 2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 3.2 Vertragsänderung
Statt der Kündigung kann die ARAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 5 Prozent oder schließt die ARAG die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der ARAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die ARAG Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
4. Erlöschen der Rechte der ARAG
Die Rechte der ARAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nummer 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der ARAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die ARAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nummer 2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Nummern 2.2 und 2.3 ist die ARAG für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der ARAG hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt 5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 5.3 Die Leistungspflicht der ARAG bleibt bestehen,
- 5.3.1 soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 5.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 5.3.3 wenn die ARAG statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

§ 14 Allgemeine Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Jeder Versicherungsfall ist der ARAG SE, jeder andere Versicherungsfall (Schäden aus der Haftpflicht-, Hausrat- und Wohngebäudedeckung) der ARAG unverzüglich anzuzeigen. Versicherungsfall im Sinne der Haftpflichtdeckung nach Teil C ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben kann.
2. Machen Sie einen Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie die ARAG SE, machen Sie einen anderen Versicherungsanspruch geltend, haben Sie die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
3. Sie haben den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden, zu mindern oder eine unnötige Erhöhung der Kosten zu vermeiden und dabei in Versicherungsfällen die Weisungen der ARAG SE, in allen anderen Versicherungsfällen der ARAG zu befolgen; Sie haben, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
4. Auf die besonderen Obliegenheitsregelungen in der Rechtsschutzdeckung Teil B § 8, der Haftpflichtdeckung Teil C § 11 und der Sachdeckung Teil D § 21 wird hingewiesen.

§ 15 Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber der ARAG zu erfüllen haben, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht der ARAG ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen Sie eine vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachtende Obliegenheit vorsätzlich, so ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist die ARAG nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden sind.

§ 16 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hat die ARAG SE den Versicherungsschutz abgelehnt, beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Kostentragung mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Bestätigung des Rechtsschutzes nach Teil B § 8 Nr. 2 entstanden ist.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der ARAG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 17 Rabattsystem bei Schadenfreiheit

1. Der Beitrag in **Recht&Heim Aktiv** richtet sich nach Schadenfreiheitsklassen.
2. Hat der Versicherungsvertrag von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit eine Entschädigungsleistung erbracht wurde (schadenfreies Jahr), wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Anrechenbare schadenfreie Kalenderjahre/-monate	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragsrabatt
< 6 Monate	SF 0	0 %
>= 6 Monate	SF ½	5 %
1	SF 1	10 %
2	SF 2	20 %
3	SF 3	20 %
4	SF 4	30 %
5	SF 5	30 %
6	SF 6	40 %

Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 02. Januar bis zum 01. Juli eines Jahres begonnen, wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuftter Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft.

Bei Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag in die nächstniedrigere Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft. In der Schadenfreiheitsklasse 1 erfolgt eine Rückstufung in die Schadenfreiheitsklasse 0. Die Rückstufung erfolgt zur nächsten Hauptfälligkeit, die der ersten Entschädigungszahlung des jeweiligen Schadens folgt.

3. Unter der Voraussetzung, dass keine Entschädigung gezahlt wurde, ermäßigen sich die Beiträge für Ihren **Recht&Heim Aktiv-Vertrag** nach der obigen Schadenfreiheitsrabattstaffel.
4. Als Entschädigungsleistung gelten in der Rechtsschutzdeckung die in Teil B genannten Leistungen, in der Haftpflicht- und der Sachdeckung bedingungsgemäße Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozessen.
Hat die ARAG Entschädigungsleistungen erbracht, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen mit Sozialversicherungsträgern oder Teilungsabkommen mit Dritten beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

5. Als Entschädigungsleistung gelten nicht Zahlungen, die aufgrund
 - ARAG JuraTel® (Teil B Klausel 1)
 - ARAG JuraCheck® (Teil B Klausel 6)
 - ARAG JuraCheck® Plus (Teil B Klausel 7)erbracht werden.
6. Entschädigungsleistungen zu weiteren Schadenereignissen innerhalb desselben Kalenderjahres führen nicht zu weiteren Rückstufungen.

§ 18 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Soweit gesetzlich keine Textform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für die ARAG oder in Schadenfällen für die ARAG SE bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber der ARAG erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung der ARAG oder an die im Versicherungsschein oder in ihren Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Haben Sie eine Änderung Ihrer Anschrift der ARAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ARAG bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer der ARAG nicht angezeigte Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
3. Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nummer 2 entsprechend Anwendung.

§ 19 Besondere Bedingung für Auslandsschäden

Die Leistungen der ARAG erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen der ARAG mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

§ 20 Zuständiges Gericht; anzuwendendes Recht

1. Klagen gegen die ARAG
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ARAG und/oder die ARAG SE bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des jeweiligen Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft sind.
3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz der ARAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
4. Anzuwendendes Recht
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Teil B Rechtsschutzdeckung

1 Inhalt der Rechtsschutzdeckung

§1 Aufgaben der Rechtsschutzdeckung

Die ARAG SE erbringt die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§2 Leistungsarten

Der Umfang der Rechtsschutzdeckung kann in den Formen des § 10 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst die Rechtsschutzdeckung

1. Schadenersatz-Rechtsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche. Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. *(Das bedeutet zum Beispiel, dass Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers oder wegen eines Autounfalls gegen den Schädiger abgedeckt sind, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseher- oder Autoreparatur. Grundlage hierfür ist der Vertrags-Rechtsschutz; siehe unter 4.)*
2. Arbeits-Rechtsschutz um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
 - 2.1 Arbeitsverhältnissen;
 - 2.2 öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche. Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Nr. 1.3 vor, übernimmt die ARAG SE im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro.
3. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
 - 3.1 Miet- und Pachtverhältnissen *(zum Beispiel Streitigkeit wegen Mieterhöhung);*
 - 3.2 sonstigen Nutzungsverhältnissen *(zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht);*
 - 3.3 dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen *(zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).*
4. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. *(Ein „Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer um die Herausgabe einer Sache bestehen.)* Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe oben Nr. 1.), Arbeits-Rechtsschutz (siehe oben Nr. 2.) oder Wohnungs- oder Grundstück-Rechtsschutz (siehe oben Nr. 3.) handelt.
5. Steuer-Rechtsschutz um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen sowie in Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.
6. Sozial-Rechtsschutz um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen. Versicherungsschutz haben Sie auch in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.
7. Verwaltungs-Rechtsschutz
 - 7.1 um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen;
 - 7.2 um Ihre rechtlichen Interessen in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen und in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen, soweit der Versicherungsschutz nicht bereits in den Leistungsarten der Nummern 2, 3, 5 und 8 enthalten ist.

8. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (*Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten. Standesrecht: Dies betrifft berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.*)
9. Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.*)
- 9.1 Wird Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen – also ein Vergehen mit Bezug zum Straßenverkehr - vorgeworfen, erhalten Sie Versicherungsschutz.
Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.
Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*)
- 9.2 Wird Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen, haben Sie Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
 - Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.
- Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Rechtsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.
- In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (*zum Beispiel Meineid, Raub*).
 - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (*zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung*).
- Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
10. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Beispiel: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm.*)
11. Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung
- 11.1 für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen, § 34 Abs. 2 RVG (Beratungs-Rechtsschutz). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.
- 11.2 Wird der Rechtsanwalt in diesen Angelegenheiten über die Beratung hinaus außergerichtlich tätig, übernimmt die ARAG die hierfür anfallende gesetzliche Vergütung bis zu 1.000 Euro (erweiterter Beratungs-Rechtsschutz). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab. Diese Leistungserweiterung gilt nicht für unterhaltsrechtliche Angelegenheiten.
- 11.3 In Betreuungsangelegenheiten nach §§ 1896 ff. BGB, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung gegen den Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder einen mit den vorgenannten Personen in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades stehenden Dritten stehen, übernimmt die ARAG die gesetzlichen Gebühren eines Rechtsanwalts für eine über die Beratung hinausgehende rechtliche Interessenwahrnehmung sowie entstehende Gerichtskosten insgesamt bis zu 1.000 Euro (Betreuungs-Rechtsschutz).
- 11.4 Für ein Beratungsgespräch mit einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Erstellung oder Änderung einer Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht und Sorgerechtsverfügung übernimmt die ARAG pro Kalenderjahr Kosten bis zu 500 Euro; eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs (Beratungs-Rechtsschutz zur Erstellung von Patienten- und Sorgerechtsverfügungen).
12. Rechtsschutz in Ehesachen
für die gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und Ihres ehelichen Lebenspartners aus familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten; die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.
13. Rechtsschutz in Unterhaltssachen
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus familienrechtlichen Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten und Angelegenheiten der elterlichen Sorge einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts, über die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Familiengericht zu entscheiden hätte, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart Nummer 12 enthalten ist; die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt 30.000 Euro.

14. Opfer-Rechtsschutz
- 14.1 als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden.
Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.
- 14.2 Sie haben Rechtsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im
- 14.2.1 Ermittlungsverfahren,
- 14.2.2 Nebenklageverfahren,
- 14.2.3 für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- 14.2.4 für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.
- 14.3 Sie haben Rechtsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:
- 14.3.1 Sie sind nebenklageberechtigt,
- 14.3.2 Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- 14.3.3 es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.
- 14.4 **Ausnahme:** Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach §§ 397a Abs. 1, 406 g Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen **haben Sie keinen Versicherungsschutz:**

1. Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- 1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- 1.2 Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung;
- 1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen an Grundstücken und Gebäuden;
- 1.4 dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- 1.4.1
- 1.4.2 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
- 1.4.3 der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.

Auch bei der Finanzierung eines der unter 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.

- 2.
- 2.1
- Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (*Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.*)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (*Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.*)
 - Sie wollen Unterlassungsansprüche geltend machen oder abwehren.
Ausnahme: Der Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 2.2 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (*zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben*).
- 2.3 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (*zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft*).

- 2.4 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmuster- und Designrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- 2.5 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- 2.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- Ausgenommen hiervon sind:**
- 2.6.1 Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch;
- 2.6.2 Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen;
- 2.6.3 Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten;
- 2.6.4 Sparverträge;
- 2.6.5 Lebens- und Rentenversicherungen;
- 2.6.6 Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen oder in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten;
- 2.6.7 sowohl einzeln als auch in Fonds gekaufte Aktien und Rentenwerte. Die Versicherungssumme für die Interessenwahrnehmung im jeweiligen Kapitalanlagefall beträgt insgesamt 10.000 Euro für alle Streitigkeiten, die mit der Kapitalanlage zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- 2.7 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- Spiel- oder Wettverträgen;
 - Gewinnzusagen.
- 2.8 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 11, Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12 oder Rechtsschutz in Unterhaltssachen nach § 2 Nr. 13 oder Erb-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 4.9 vereinbart.
- 2.9 Sie wollen gegen die ARAG SE oder deren Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- 2.10 Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- 2.11 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- 2.11.1 vor Verfassungsgerichten oder
- 2.11.2 vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof*).
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- 2.12 Jede Interessenwahrnehmung
- 2.12.1 im ursächlichen Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (*zum Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags*),
- 2.12.2 für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer anderen Person; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle.
- 2.13 Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten sowie
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 2.14 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Park- oder Halteverstoßes, bei denen die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) keinen Eintrag in das Verkehrszentralregister vorsieht (Punktesystem), und darüber hinaus auch in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes im Ausland.
- 2.15 in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren.
- 2.16 in Verwaltungsverfahren,
- in denen es um Subventionsangelegenheiten geht; *Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen;*
 - die dem Schutz der Umwelt dienen;

- über die Vergabe von mehr als fünf verwaltungsrechtlichen Verfahren (Hauptsacheverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens) über die Vergabe von Studienplätzen während der Vertragsdauer Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags nach Teil A § 2.

3.

3.1 Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- von Mitversicherten gegen Sie;
- von Mitversicherten untereinander; dies gilt nicht im Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12.

3.2 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht ehelicher oder nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

3.3 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)

3.4 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)

4. Sie haben in den Leistungsarten § 2 Nr. 1 bis Nr. 8 und Nr. 13 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt.

Wird dies erst nachträglich bekannt, sind Sie verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 3 a Verfahren bei Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit

1. Die ARAG SE kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn ihrer Auffassung nach,

1.1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (**Ausnahme:** In den Fällen des § 2 Nr. 8 bis 11 und 14 sowie des § 10 Nr. 4.1 bis 4.4 findet keine Prüfung der Erfolgsaussichten statt)

oder

1.2 Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann die ARAG SE nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung muss die ARAG SE Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

1.3 Nachschieben von Ablehnungsgründen

Hat die ARAG SE den Rechtsschutz aus anderen Gründen abgelehnt und widersprechen Sie dieser Ablehnung, so kann sie den Rechtsschutz aus den Gründen der Nummern 1.1 oder 1.2 nur dann ablehnen, wenn sie Ihnen dies danach unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung nach einer dieser Ziffern geführt hat, in Textform mitteilt.

2. Was geschieht, wenn die ARAG SE eine Leistungspflicht nach Nummer 1 ablehnt und Sie damit nicht einverstanden sind?

2.1 Schiedsgutachterverfahren

Sie können von der ARAG SE die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, und zwar innerhalb eines Monats. Die ARAG SE ist verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Mit diesem Hinweis muss die ARAG SE Sie auffordern, ihr alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen innerhalb dieser Monatsfrist zuzusenden.

2.1.1 Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens

Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, hat die ARAG SE dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten.

2.1.2 Fristwahrende Maßnahmen

Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, muss die ARAG SE die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen, und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (*Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.*) Wenn der Schiedsspruch ergibt, dass die Leistungsverweigerung berechtigt war, müssen Sie der ARAG SE diese Kosten erstatten.

Wenn die ARAG SE das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleitet, besteht für Sie Versicherungsschutz im beantragten Umfang.

2.1.3 Person des Schiedsgutachters

Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter muss die ARAG SE alle ihr vorlie-

genden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für die ARAG SE verbindlich.

2.2 Stichentscheid

Sie können aber auch den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
 - Und steht die Durchsetzung Ihrer rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für die ARAG SE bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Für die Stellungnahme kann die ARAG SE Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Die ARAG SE ist verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

3. Die durch das Schiedsgutachterverfahren bzw. den Stichentscheid entstehenden Kosten trägt die ARAG SE, unabhängig von deren Ergebnis.

§ 4 **Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz**

1. Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist:

- 1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1 das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll;
- 1.2
- 1.2.1 im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht nach § 2 Nr. 11.1 und Nr. 11.2 sowie im Rechtsschutz in Ehesachen nach § 2 Nr. 12 das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der der mitversicherten Person führt;
- 1.2.2 im Betreuungs-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 11.3 die Einleitung des Betreuungsverfahrens;
- 1.3 in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (*zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter*) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

Für nachstehend genannte Leistungsarten besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

- **drei Monate** Wartezeit gelten für
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 2)
 - Anstellungsvertrags-Rechtsschutz (§ 10 Nr. 1.2.3)
 - Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern (§ 10 Nr. 4.3)
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 3)
 - Rechtsschutz für Plan- und Feststellungs- und Enteignungsverfahren (§ 10 Nr. 4.7)
 - Rechtsschutz für einmalige Erschließungs- und Anliegerabgaben (§ 10 Nr. 4.8)
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 Nr. 7.2)
 - Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (§ 10 Nr. 4.5)
 - Rechtsschutz für vorbereitende Tätigkeiten (§ 10 Nr. 6.5)
- **sechs Monate** Wartezeit gelten für
 - Bauherren-Rechtsschutz (§ 10 Nr. 4.9)
- **1 Jahr** Wartezeit gilt für
 - Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13)
 - Erb-Rechtsschutz (§ 10 Nr. 4.11)
- **3 Jahre** Wartezeit gelten für
 - Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten (§ 2 Nr. 12)
 - Rechtsschutz im Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen (§ 3 Nr. 2.16)

2. Was gilt, wenn in den Fällen der Nr. 1.3 **mehrere** tatsächliche oder behauptete Rechtsverstöße für die rechtliche Interessenwahrnehmung ursächlich sind?
- Dann ist der **erste** entscheidend. Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die **länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.
 - Sollen Rechtsverstöße **wechselseitig** (*das heißt von Ihnen und vom Gegner*) begangen worden sein, werden die Verstöße **beider** Parteien berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie Ansprüche geltend machen oder abwehren. (*Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der*

Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalls der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung)

3. Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (*Dauerverstoß*), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor
 - bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt seit Monaten keinen Lohn. Der Versicherungsfall ist der erste Lohnausfall.) oder
 - wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll (Beispiel: Bei Beginn eines Mietverhältnisses wird die Wohnung in mangelhaftem Zustand übergeben. Sie wird vom Vermieter erst nach mehreren Rügen des Versicherungsnehmers in einen vertragsgemäßen Zustand versetzt. Versicherungsfall ist die Übergabe der Wohnung bei Mietbeginn.)
4. In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
 - 4.1 Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus. (*„Willenserklärung“ oder „Rechtshandlung“: Das sind zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis oder eine Mahnung.*)
 - 4.2 Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrags über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein. Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags erfolgen.
 - 4.3 Sie melden der ARAG SE einen Versicherungsfall, sind aber mit dem betroffenen Risiko zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre nicht mehr bei der ARAG SE versichert.
 - 4.4 Im Steuer-Rechtsschutz nach § 2 Nr.5 liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn.
5. Verzicht auf Einrede der Vorvertraglichkeit
 - 5.1 Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Teil A § 1 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko **seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen** bei der ARAG SE versichert und der Beitrag bezahlt ist. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Geltendmachung gültigen Rechtsschutzdeckung.
 - 5.2 Wenn die **Wirksamkeit des Mietvertrags oder einzelner Mietvertragsklauseln** strittig ist, verzichtet die ARAG SE
 - auf die Wartezeit,
 - auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Mietvertrag bereits bis zu drei Monate vor Abschluss Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags abgeschlossen wurde.Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags noch nicht bekannt ist.
 - 5.3 Wenn es zu Rechtsstreitigkeiten aus **Kauf- oder Leasingverträgen über Motorfahrzeuge** zu Lande, zu Wasser oder in der Luft kommt, verzichtet die ARAG SE auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Kauf- oder Leasingvertrag bereits bis zu zwei Wochen vor Abschluss Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags abgeschlossen wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags noch nicht bekannt ist.

§ 4 a Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Nr. 3 Folgendes: Sie haben in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz gegenüber der ARAG SE:

- Der Versicherungsfall ist während der Vertragslaufzeit Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in die Vertragslaufzeit Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (*Beispiel: Sie erhalten während der Vertragslaufzeit Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zur ARAG SE lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen gibt die ARAG SE Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags.

§ 5 Leistungsumfang

1. Die ARAG SE erbringt und vermittelt Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können:
- 1.1 Bei Eintritt des Versicherungsfalls im **Inland** übernimmt die ARAG SE folgende Kosten:

Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. *(Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, trägt die ARAG SE die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels trägt die ARAG SE nicht.)*

Die ARAG SE erstattet maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Die ARAG SE übernimmt auch die Reisekosten und Abwesenheitsgelder für einen Besuch des für Sie tätigen Rechtsanwalts bei Ihnen bis zu einer Entfernung von 100 Kilometern, wenn der Besuch aufgrund besonderer Situationen erforderlich ist *(mobiler Anwalt: zum Beispiel bei Krankheit, Unfall, Unabkömmlichkeit in der Firma)*. Die Reisekosten und Abwesenheitsgelder erstattet die ARAG SE bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernimmt die ARAG SE weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Alternativ übernimmt die ARAG SE in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im **Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz** trägt die ARAG SE diese weiteren Kosten **nicht**.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

 - Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - er gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.
- 1.2 Bei einem Versicherungsfall im Ausland trägt die ARAG SE die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder
 - ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergütet die ARAG SE so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht *(im Ausland)* entfernt? Dann übernimmt die ARAG SE zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlt die ARAG SE dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt *(sogenannter Verkehrsanwalt)*.

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt die ARAG SE je Versicherungsfall Kosten von bis zu 250 Euro:

 - Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - er gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, trägt die ARAG SE auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernimmt die ARAG SE im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

Bei Eintritt eines Versicherungsfalls im örtlichen Geltungsbereich des § 6 Nr. 2 trägt die ARAG SE abweichend von Nr. 1.2 Abs. 1 die Vergütung eines für Sie tätigen ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren, die bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in Deutschland durch einen deutschen Rechtsanwalt nach deutschem Gebührenrecht und unter Ansatz der in Deutschland üblichen Gegenstands- und Streitwerte angefallen wären.
- 1.3 Die ARAG SE trägt
 - die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- 1.4 Die ARAG SE übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach § 5 a) im Inland.
- 1.5 Die ARAG SE übernimmt die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- 1.6 Die ARAG SE übernimmt die übliche Vergütung für einen öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige technische Sachverständigenorganisation *(Beispiel: TÜV oder Dekra)* in Fällen

- der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.
- 1.7 Liegt bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe mit dem Kaskoversicherer kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Nr. 1.3 vor, übernimmt die ARAG SE die Kosten des Sachverständigenverfahrens, die Sie nach den für Ihren Kaskoversicherungsvertrag gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung im Falle eines Unterliegens zu tragen haben, sofern der von Ihnen zu benennende Sachverständige durch die ARAG SE vermittelt wurde.
- 1.8 Die ARAG SE trägt die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tut sie, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.
- 1.9 Die ARAG SE trägt Ihre Kosten für eine Reise zum Gericht, wenn
- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.
- Die Reisekosten zu einem inländischen Gericht übernimmt sie jedoch nur, wenn Sie – über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus – mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen.
Die ARAG SE übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze. Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstattet sie Ihnen diese in Euro.
- 1.10 Die ARAG SE übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
2. Die ARAG SE erstattet die von ihr zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- Bei fremder Währung erstattet die ARAG SE Ihnen diese in Euro und benutzt als Abrechnungsgrundlage den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.
3. Die ARAG SE kann folgende Kosten **nicht** erstatten:
- 3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein;
- 3.2 Kosten
- 3.2.1 die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt die ARAG SE 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*)
Dies bezieht sich auf **die gesamten Kosten der Streitigkeit**.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben;
- 3.2.2 Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlt die ARAG SE die darauf entfallenden Kosten nicht;
- 3.3 Von den von ihr zu tragenden Kosten zieht die ARAG SE die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.
Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, zieht die ARAG SE zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
Die ARAG SE zieht keine Selbstbeteiligung ab, sofern der Versicherungsfall mit einem ersten Beratungsgespräch nach § 34 RVG abgeschlossen ist;
- 3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme (*zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers*) je Vollstreckungstitel entstehen;
- 3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel“ sind unter anderem Vollstreckungsbescheid und Urteil);
- 3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde;
- 3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn die Rechtsschutzdeckung nicht bestünde;
- 3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf gewerblich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- 3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt die ARAG SE nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen des § 2 Nr. 8 bis 10 richtet sich

der vom Versicherer zu tragende Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.

4. Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
5. Treuebonus bei Schadenfreiheit
Haben Sie – abgesehen von ARAG JuraTel® – Ihre Rechtsschutzdeckung seit mindestens fünf Jahren nicht in Anspruch genommen, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für Ihren nächsten Rechtsschutzfall bis zu 750 Euro auch dann, wenn dieser sonst – beispielsweise aufgrund eines Ausschlusses oder einer vereinbarten Selbstbeteiligung – nicht versichert wäre.
6. Die ARAG SE sorgt
 - 6.1 für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Die ARAG SE übernimmt dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen;
 - 6.2 für die Zahlung einer Kaution, wenn nötig, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in Ihrem Recht&Heim Aktiv-Vertrag vereinbarten Höhe;
 - 6.3 für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden, und trägt auch die hierfür anfallenden Kosten; ferner benachrichtigt sie in diesen Fällen von Ihnen benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen;
 - 6.4 auf Ihren Wunsch für die Aufbewahrung von Kopien wichtiger privater Unterlagen und privater Dokumente, um im Notfall schnell Ersatz beschaffen zu können. Voraussetzung ist, dass Sie ihr die Kopien rechtzeitig, das heißt mindestens vierzehn Tage vor der Reise, zusenden.
Verlieren Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre mitversicherten Kinder auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes privates Dokument, benennt die ARAG SE bei Bedarf diplomatische Vertretungen und übernimmt die dort anfallenden Gebühren für die Erstellung von Ersatzdokumenten.
Reise ist jede mehrtägige Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr;
 - 6.5 für psychologische telefonische Soforthilfe,
wenn bei Ihnen psychische Belastungen/Beschwerden hervorgerufen wurden und Sie befürchten, dass sich die Belastungen/Beschwerden nachteilig auf Ihre Gesundheit auswirken
 - 6.5.1 bei Kündigung des Arbeitsplatzes, Mobbing, Burnout, Stalking, sexueller Belästigung am Arbeitsplatz
Voraussetzung ist, dass der berufliche Bereich (§ 10 Nr. 1.2) abgesichert ist;
 - 6.5.2 durch einen Verkehrsunfall
Voraussetzung ist, dass der Verkehrsbereich (§ 10 Nr. 1.3) abgesichert ist;
 - 6.5.3 durch Cyber-Mobbing (*das ist systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren mithilfe von Kommunikationsmitteln über einen längeren Zeitraum – zum Beispiel mittels E-Mails, Blogs, Diskussionsforen, sozialen Netzwerken oder Websites*)
Voraussetzung ist, dass web@ktiv Plus (Klausel 8) abgesichert ist.
- Wie sieht die Soforthilfe konkret aus? Die ARAG vermittelt Ihnen eine angemessene psychologische telefonische Hilfe durch einen Diplom-Psychologen oder Psychotherapeuten. Die psychologische Hilfe soll bei der Verarbeitung dieses Ereignisses unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten. Die Kosten für die telefonische psychologische Hilfe trägt die ARAG.
7. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten
 - 7.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 Nr. 11.1 und Nr. 11.2) für Notare;
 - 7.2 im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 Nr. 5) auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*Beispiel: Steuerberater*);
 - 7.3 im Ausland auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a Außergerichtliches Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, trägt die ARAG SE in Deutschland für den von ihr vermittelten Mediator die Kosten bis zu 3.000 Euro je Mediation, für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen jedoch nicht mehr als 6.000 Euro. (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.*) Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt die ARAG SE anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Die Kosten der Mediation übernimmt sie, soweit der betroffene Deckungsbereich (*Beispiel: beruflicher Bereich, Immobilienbereich, Verkehrsbereich*) in Ihrem Recht&Heim Aktiv-Vertrag vereinbart ist.

Wenn im Rahmen eines Mediationsverfahrens

- im Immobilien- oder
- im Verkehrsbereich oder
- wegen Schadenersatzansprüchen aus ärztlichen Behandlungsfehlern

die Einholung eines Sachverständigengutachtens zweckdienlich erscheint und sich die Medianten auf einen Sachverständigen geeinigt haben, übernimmt die ARAG SE auch dessen übliche Vergütung bis 1.500 Euro. Die Kosten werden auf die Versicherungssumme für die Mediation angerechnet.

Für die Tätigkeit des Mediators ist die ARAG SE nicht verantwortlich.

Die Risikoausschlüsse nach § 3 kommen nicht zur Anwendung.

Es gilt keine Wartezeit.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir in diesen Fällen nicht ab.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

1. Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira
- auf den Azoren

Ausnahme: Im Steuer-, Sozial- und Opfer-Rechtsschutz sowie im Verwaltungs-Rechtsschutz in nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, im Ehe- und im Unterhalts-Rechtsschutz und im Erb-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz ausschließlich bei Zuständigkeit eines deutschen Gerichts (siehe § 2 Nr. 5, 6, 7.2, 12, 13, 14 und § 10 Nr.4.9).

2. Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Nummer 1 trägt die ARAG SE die Kosten in folgenden Fällen:

2.1 Der Versicherungsfall tritt während eines bis 24 Monate dauernden Aufenthalts ein.

2.2 Es besteht Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde.

2.3 Die Versicherungssumme ist unbegrenzt.

2.4 Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Nr. 1).

2.5 **Ausnahme:** Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Rechtsstellung mitversicherter Personen

1. Rechtsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 10 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Rechtsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen.)

(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch im Gegensatz zur „juristischen Person“, das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

2. Alle Bestimmungen aus dieser Rechtsschutzdeckung gelten auch für diese mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Ausnahme: Es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner. (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob die ARAG SE Kosten für mitversicherte Personen bezahlen soll.)

3. Ist ein Versicherter durch eine Straftat nach § 2 Nr. 14.1 getötet worden, besteht Rechtsschutz ausschließlich für dessen Ehegatten oder eine andere Person aus dem Kreis seiner Kinder, Eltern und Geschwister für die rechtliche Interessenwahrnehmung eines Rechtsanwalts als Nebenklägervertreter, wenn diese Person insoweit als Nebenkläger vor einem deutschen Strafgericht zugelassen werden kann.

§ 8 Besondere Obliegenheiten/Verhalten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

1. Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- 1.1 Sie müssen der ARAG SE den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.“)
- 1.2 Sie müssen die ARAG SE
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
 - alle Beweismittel angeben und
 - Ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 1.3 Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit ihr abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (*Beispiele: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels*).
- 1.4 Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (*Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.*)
Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (*zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite*) **so gering wie möglich** halten. Hierzu sollten Sie die ARAG SE oder Ihren Rechtsanwalt fragen.
Sie müssen ihre Weisungen **befolgen**, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von der ARAG SE **einholen**, wenn die Umstände dies gestatten.
2. Die ARAG SE bestätigt Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
 - bevor die ARAG SE den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?Dann trägt die ARAG SE nur die Kosten, die sie bei einer Versicherungsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.
3. Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
Die ARAG SE wählt den Rechtsanwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und ihr die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.Wenn die ARAG SE den Rechtsanwalt auswählt, beauftragt sie ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist die ARAG SE nicht verantwortlich.
4. Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
 - Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - ihm die Beweismittel angeben,
 - ihm die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 - der ARAG SE auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
5. Wenn Sie eine der in Nummer 1 und Nummer 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.
Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG SE Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert hat.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
 - für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang der Leistung der ARAG SE. (*Zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit der ARAG SE nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte sie jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung Kostenschutz gegeben.*)Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

6. Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. *(Beispiel: Ihr Anwalt unterrichtet die ARAG SE nicht rechtzeitig. Dann behandelt die ARAG SE Sie so, als hätten Sie selbst sie nicht rechtzeitig informiert.)*
7. Ihre Ansprüche auf Versicherungsschutzleistungen können Sie nur mit dem schriftlichen Einverständnis der ARAG SE abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie der ARAG SE gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)
8. Wenn ein anderer *(zum Beispiel: Prozessgegner)* Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf die ARAG SE über.
Aber nur dann, wenn sie die Kosten bereits beglichen hat.
Sie müssen der ARAG SE die Unterlagen aushändigen, die sie braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn die ARAG SE das verlangt.
Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und die ARAG SE deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, dann muss die ARAG SE über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.
Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, ist die ARAG SE berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. *(Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*
9. Wenn Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung durch einen anderen *(zum Beispiel: Prozessgegner)* erstattet wurden, die die ARAG SE zuvor geleistet hat, müssen Sie ihr diese zurückzahlen.

3 Formen des Rechtsschutzes

§ 9 entfällt

§ 10 Aktiv-Rechtsschutz

1. Sie und bei Wahl der Familienversion gemäß Teil A § 4 Nr. 1 Ihr ehelicher, eingetragener oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebender sonstiger Lebenspartner (im Sinne des § 3 Nr. 4.2), letzterer, soweit er an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist, haben Versicherungsschutz
 - 1.1 für den **privaten** Bereich (Privat)
 - für die Risiken des täglichen Lebens,
 - einschließlich der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger, Fahrgast, Radfahrer,
 - auch bei einer in Deutschland ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit.
 Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:
 - eine gewerbliche Tätigkeit,
 - eine freiberufliche Tätigkeit,
 - eine sonstige selbstständige Tätigkeit.
 Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?
 Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit *(zum Beispiel Löhne oder Gehälter)* oder Einkünfte aus Rente sind.
 - 1.2 im **beruflichen** Bereich (Beruf)
 - 1.2.1 für Ihre berufliche nicht selbstständige Tätigkeit *(zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter);*
 - 1.2.2 außerdem als Arbeitgeber für geringfügige hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;
 - 1.2.3 abweichend von § 3 Nr. 2.3 auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen mit einem Gesamtjahreseinkommen von maximal 50.000 Euro hieraus. Übersteigt das Gesamtjahreseinkommen diesen Betrag, besteht auch kein anteiliger Versicherungsschutz.
 - 1.3 im privaten **Verkehrsbereich** (Verkehr) wenn Sie rechtliche Interessen als
 - Eigentümer
 - Halter
 - Mieter
 - Leasingnehmer
 - Erwerber
 - Fahrer
 von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.
 Das Motorfahrzeug oder der Anhänger muss entweder:
 - bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf den versicherten Personenkreis zugelassen sein oder

- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie sind ferner als

- Fahrer und Insasse fremder oder eigener Motorfahrzeuge
- Mieter oder Pächter von Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätzen, auch wenn der Immobilienbereich abgewählt ist, versichert.

1.4 im **Immobilienbereich** (Wohnen)

1.4.1 als Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter

- aller selbst bewohnten Wohneinheiten in Deutschland einschließlich der vorübergehenden Vermietung von bis zu acht Betten an Feriengäste;
 - einer im Ausland im Sinne des § 6 Nr. 1 gelegenen, selbst bewohnten Wohneinheit.
- Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen;

1.4.2 für die Vermietung einer Einliegerwohnung im von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus.

2. Mitversichert sind

2.1 bei Wahl der Familienversion die in Teil A § 4 Nr. 1.3 und 1.4 genannten Personen;

2.2 bei Wahl der Singleversion die in Teil A § 4 Nr. 2.2 genannten Personen;

2.3 im Verkehrsbereich alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den nach Nummern 1 und 2.1 oder 2.2 genannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger. (Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)

3. Der Versicherungsschutz umfasst

Schadenersatz-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 1
Arbeits-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 2
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 3
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	§ 2 Nr. 4
Steuer-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 5
Sozial-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 6
Verwaltungs-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 7.2
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 8
Straf-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 9
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	§ 2 Nr. 10
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie zur Erstellung einer Patientenverfügung	§ 2 Nr. 11
Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten	§ 2 Nr. 14
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige	Klausel 3
ARAG JuraCheck inkl. JuraTel®	Klausel 6
Rechtsschutz für Mediationsverfahren	§ 5 a
Vorsorge-Rechtsschutz	Klausel 4
Kennzeichen-Wiederbeschaffung, wenn Verkehrsbereich versichert	Klausel 2

4. Der Versicherungsschutz umfasst auch

4.1 den Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet für ein erstes Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die ARAG SE übernimmt für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen sowie auch für eine weitergehende Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht mehr als 1.000 Euro. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab.

4.2 den Beratungs-Rechtsschutz zur Testamentserstellung für die einmalige Inanspruchnahme juristischer Hilfe bei der Erstellung eines Testaments. Die Kostenübernahme ist auf einen Leistungsfall während der Vertragsdauer Ihres Recht&Heim Aktiv-Vertrags gemäß Teil A § 2 und höchstens 500 Euro begrenzt.

4.3 den Beratungs-Rechtsschutz bei Insolvenzverfahren von Arbeitgebern für versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer für ein erstes Beratungsgespräch bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers und dadurch drohender Aufhebung des Arbeitsverhältnisses. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab.

Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach Nummer 1.2 versichert ist.

- 4.4 den Beratungs-Rechtsschutz in Verbraucherinsolvenzverfahren für ein erstes Beratungsgespräch in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab.
- 4.5 den Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat, eine Auskunft oder ein Gutachten übernimmt die ARAG SE bei einem Beratungsbedarf in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten Kosten bis zu 250 Euro, maximal 500 Euro im Kalenderjahr. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht sie in diesen Fällen nicht ab. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach Nr. 1.2 oder Nr. 5.1 versichert ist.
- 4.6 den Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zur Rente oder Pension (Rentenberatung) Für ein erstes Beratungsgespräch bei Fragen zur Rente oder Pension, insbesondere zu Altersteilzeit- oder Vorruhestandsregelungen, Hinzuverdienstmöglichkeiten oder Erwerbsminderungsrente übernimmt die ARAG SE pro Kalenderjahr die Vergütung eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Rentenberaters bis zur Höhe von 250 Euro. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im beruflichen Bereich nach Nr. 1.2 oder Nr. 5.1 versichert ist.
- 4.7 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Enteignungs-, Planfeststellungs- und Flurbereinigungsverfahren. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 3.4.
- 4.8 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einmaligen Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 2.9. Für Nummer 4.5 und 4.6 beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall bis zu 30.000 Euro. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich nach Nummer 1.4 versichert ist. Anspruch auf Versicherungsschutz besteht jeweils nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4 Nr. 1.3 sowie Nr. 1 Absätze 2 und 3.
- 4.9 den Bauherren-Rechtsschutz **für den Versicherungsnehmer selbst** in der Eigenschaft als Bauherr von – auch bisher nicht versicherten – Gebäuden oder Gebäudeteilen. Voraussetzung ist, dass Rechtsschutz im Immobilienbereich nach Nummer 1.4 versichert ist. Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit
- dem Erwerb des Baugrundstücks
 - der Errichtung des Gebäudes oder Gebäudeteils oder
 - baubehördlich genehmigungs-/anzeigepflichtigen Veränderungen eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils
- Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 1.4.1 bis 1.4.3 und Nr. 2.6. Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000 Euro pro Vertragslaufzeit.
- Ausnahmen:** Versicherungsschutz besteht **nicht** für
- Streitigkeiten aus der Finanzierung
 - die Beteiligung an Immobilienfonds
- (Beispiele für den Bauherren-Rechtsschutz: Sie streiten mit der Bauantragsbehörde, dem Bauträger, dem Architekten, dem Handwerker oder es wird gegen Sie wegen des Vorwurfs fahrlässiger Körperverletzung wegen unzureichender Sicherung der Baustelle ermittelt.)*
- 4.10 Kostenschutz für Übergabeprotokolle Die ARAG SE vermittelt Ihnen einen Dienstleister und übernimmt dessen Kosten zur Erstellung von maximal zwei Übergabeprotokollen pro Kalenderjahr je versicherter Wohneinheit in Deutschland. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG SE in diesen Fällen nicht ab. *Was ist ein Übergabeprotokoll? Es handelt sich um eine sachverständige Bestandsaufnahme vor Ort. Ein Dienstleister begleitet Sie bei der Übergabe des Mietobjekts. Er erstellt mit Ihnen und dem Vermieter das Übergabeprotokoll.* Für die Tätigkeit des Dienstleisters ist die ARAG SE nicht verantwortlich.
- 4.11 Erb-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in erbrechtlichen Streitigkeiten. Sie haben Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein deutsches Gericht zu entscheiden hätte. Die Versicherungssumme beträgt insgesamt 10.000 Euro pro Vertragslaufzeit. *(Beispiele für den Erb-Rechtsschutz: Sie streiten mit Miterben um Ihren Anteil oder Sie wollen ein Testament anfechten.)*
- 4.12 Rechtsschutz für selbstständige Nebentätigkeiten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit. Wann liegt eine selbstständige Nebentätigkeit vor?
- Wenn kein Mitarbeiter beschäftigt wird und
 - der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 17.500 Euro betrug. *Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner (siehe Nr. 1) einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus diesen Tätigkeiten erzielen.*
- (Beispiel für den Rechtsschutz für Nebentätigkeiten: Als Zeitungsausträger werden Sie vom Hund eines Abonnenten gebissen.)*
- Ausnahme:** Versicherungsschutz besteht hier nicht im Vertrags- und Sachenrecht.

5. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz
- 5.1 für den beruflichen Bereich (nach Nr. 1.2) eingeschränkt wird
Sind Sie im Ruhestand oder im Vorruhestand und üben keine über eine geringfügige Beschäftigung hinausgehende berufliche Tätigkeit aus? Gilt dies auch für die mitversicherten Personen? Dann können Sie mit der ARAG SE vereinbaren, dass der berufliche Bereich nach Nr. 1.2 auf folgende Leistungen beschränkt wird:
- 5.1.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, die ausschließlich der Ergänzung der Ruhestandsbezüge dient; dies sind
- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (§ 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IV),
 - selbstständige Nebentätigkeiten (Nr. 4.12) auch für gelegentliche Referenten- oder Vortragstätigkeiten;
- 5.1.2 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse;
- 5.1.3 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts;
- 5.1.4 den Beratungs-Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nach Nr. 4.5;
- 5.1.5 den Beratungs-Rechtsschutz für Fragen zu Rente oder Pension nach Nr. 4.6.
Beachten Sie bitte: Sollten mitversicherte Personen noch berufstätig sein, muss der berufliche Bereich nach Nr. 1.2 versichert sein, damit diese den vollen Versicherungsschutz im Arbeits-Rechtsschutz erhalten.
- 5.2 um eine oder mehrere der folgenden Deckungsbereiche reduziert wird:
- 5.2.1 beruflicher Bereich (Nr. 1.2)
mit Ausnahme der Wahrnehmung rechtlicher Interessen für Rentner und Pensionäre aus dem Bereich der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts;
- 5.2.2 Verkehrsbereich (Nr. 1.3);
- 5.2.3 Immobilienbereich (Nr. 1.4);
- 5.3 um eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erweitert wird:
- 5.3.1 den Rechtsschutz in Ehesachen (§ 2 Nr. 12);
- 5.3.2 den Rechtsschutz in Unterhaltssachen (§ 2 Nr. 13);
- 5.3.3 den erweiterten Straf-Rechtsschutz (Klausel 3).
6. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor? Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.
- Abweichend hiervon besteht
- 6.1 im Verkehrsbereich (Nr. 1.3) Versicherungsschutz im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten bei Fahrten mit Motorfahrzeugen, die in steuerlicher Hinsicht nicht zum Betriebs-, sondern zum Privatvermögen gehören;
- 6.2 im Verkehrsbereich (Nr. 1.3) Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger im Zusammenhang mit **einem** zum Betriebsvermögen gehörenden Motorfahrzeug zu Lande. Dies gilt nicht für die von Ihnen oder Ihrer Familie beschäftigten Mitarbeiter. Nicht versichert sind Nutzfahrzeuge über vier Tonnen Nutzlast, Omnibusse über neun Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen und Taxen;
- 6.3 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sogenannten personenbezogenen Versicherungsverträgen (*zum Beispiel Berufsunfähigkeitsversicherung, Krankentagegeld-Versicherung*), die Sie aus Gründen der privaten Vorsorge in der Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger für sich abgeschlossen haben;
- 6.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage bis zu 15 kW-Peak auf dem Grundstück Ihres nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, wenn sich die Anlage in Ihrem Eigentum befindet. Dies gilt abweichend von § 3 Nr. 1.4.3. Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt bis zu 10.000 Euro;
- 6.5 Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für vorbereitende Tätigkeiten, die der Aufnahme einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit unmittelbar vorausgehen:
Nehmen Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner eine nach dem Tarif der ARAG SE mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach § 28, § 28 b oder § 28 p versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit neu auf? Dann erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf vorbereitende Tä-

tigkeiten, wie zum Beispiel die Ablehnung einer Gewerbeerlaubnis, die Anmietung einer hierfür vorgesehenen Gewerbeinheit und die erstmalige Anschaffung von Einrichtungen der Betriebsstätte in Deutschland.

Voraussetzung ist, dass Sie das neue Risiko ab dessen Entstehung bei der ARAG SE mit § 28, § 28 b oder § 28 p versichern. Ansonsten entfällt der Versicherungsschutz nachträglich und Sie sind verpflichtet, der ARAG SE die ihr entstandenen Kosten zu erstatten.

7. Wenn die ARAG SE im Verkehrsbereich (Nr. 1.3) einen Versicherungsfall für Sie übernehmen soll, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, ist die ARAG SE berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von der ARAG SE zu erbringenden Leistung.

4 Klauseln zu Teil B § 10 RuHe (1.2016)

Klausel 1 – ARAG JuraTel®

1. Gegenstand der telefonischen Erstberatung
Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist, zur Verfügung.

Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für folgende europäische Länder

- Belgien
 - Dänemark
 - Estland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Großbritannien
 - Italien
 - Kroatien
 - Lettland
 - Litauen
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Österreich
 - Polen
 - Portugal
 - Rumänien
 - Schweden
 - Schweiz
 - Serbien
 - Slowakei
 - Spanien
 - Tschechien
 - Türkei
 - Ungarn
- sowie die USA.

2. Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz
Ein Anspruch auf Versicherungsschutz besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses.

3. Leistungsumfang
Die ARAG SE übernimmt je telefonische Erstberatung (Rat oder Auskunft) die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts

- in Deutschland im Umfang des Teils B § 5 Nr. 1.1 RuHe,
- im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

In diesen Fällen gilt keine Selbstbeteiligung.

Klausel 2 – Kennzeichen-Wiederbeschaffung

Wenn Sie aufgrund eines Umzugs neue Kennzeichen benötigen oder die bisher an Ihrem Fahrzeug angebrachten Kennzeichenschilder verloren gehen oder gestohlen werden, übernimmt die ARAG die Kosten für

- neue gleichwertige Kennzeichen (zwei Stück),
- die Beschaffung des neuen Wunschkennzeichens,
- die Zulassung und Ummeldung,
- die erforderliche neue Feinstaubplakette und
- den Zulassungsdienst inklusive Hol- und Bringservice.

Die ARAG vermittelt im Versicherungsfall einen Dienstleister, der die zerstörten oder beschädigten Sachen entsorgt und in gleicher Art und Güte an den Wohnort des Halters liefert. Ein Anspruch auf Geldleistung oder sonstigen geldlichen Ausgleich besteht nicht.

Die ARAG leistet keinen Ersatz für Schäden, die verursacht werden durch

- a) die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen,
- b) Abnutzung oder Verschleiß.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung zieht die ARAG in diesen Fällen nicht ab.

Klausel 3 – Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

1. Versicherungsschutz besteht für den privaten Bereich sowie berufliche nicht selbstständige und ehrenamtliche Tätigkeiten; die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person sowie als Prokurist ist vom Versicherungsschutz nicht umfasst.
2. Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 4 genannten Personen.
3. Die Sie betreffenden Bestimmungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die übrigen Versicherten. Sie können jedoch widersprechen, wenn ein anderer Versicherter als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

(1) Leistungsarten

1. Der Versicherungsschutz umfasst
 - 1.1 Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines Vergehens (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind); geht es in dem Strafverfahren um ein Vergehen, das nur vorsätzlich begangen werden kann, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie selbst betroffen sind oder Sie der Rechtsschutzgewährung vorab zugestimmt haben und es zu keiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatzes kommt;
 - 1.2 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
 - 1.3 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
2. Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der Leistungsarten zu Nummern 1.1 und 1.2 für Sie auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt vor Behörden oder Gerichten, wenn Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand).

(2) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

1. Bei Vergehen entfällt rückwirkend der Versicherungsschutz, wenn Sie rechtskräftig wegen Vorsatzes verurteilt werden. Sie sind dann verpflichtet, der ARAG SE die Kosten zu erstatten, die diese für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.
2. Es besteht kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens (ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

3. Versicherungsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,
 - 3.1 wenn Sie als Führer von Motorfahrzeugen betroffen sind und eine verkehrsrechtliche Vorschrift verletzt haben sollen;
 - 3.2 wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr oder Inneren Unruhen gegeben ist;
 - 3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - 3.4 aus dem Kartell- und sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - 3.5 in ursächlichem Zusammenhang mit
 - 3.5.1 Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie Gewinnzusagen;
 - 3.5.2 dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
4. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Rechtsschutzversicherung geltend gemacht wird.

(3) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

1. Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Versicherungsfalls im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsvertrag genannten beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des versicherten Zeitraums.
2. Als Versicherungsfall gilt
 - 2.1 für die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie;
 - 2.2 für die standes- und disziplinarrechtlichen Verfahren die Einleitung eines förmlichen standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens gegen Sie;
 - 2.3 für den Zeugenbeistand die mündliche oder schriftliche Aufforderung an Sie oder die von Ihnen im Versicherungsvertrag benannte Person zur Zeugenaussage.

Als eingeleitet gilt ein Ermittlungs-, standes- oder disziplinarrechtliches Verfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde/Standesorganisation als solches verfügt ist.

(4) Leistungsumfang

1. Die ARAG SE trägt
 - 1.1 die Ihnen auferlegten Kosten der versicherten Verfahren einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren; die ARAG SE übernimmt auch die Ihnen auferlegten Kosten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem Verwaltungsstreitverfahren, soweit die Durchführung des vom Versicherungsschutz erfassten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens von der Beurteilung einer verwaltungsrechtlichen Vorfrage abhängt und aus diesem Grund eine Aussetzung dieser Verfahren erfolgt;
 - 1.2 für Sie die angemessene Vergütung sowie die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) üblichen Auslagen eines beauftragten Rechtsanwalts für die
 - 1.2.1 Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren;
 - 1.2.2 Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren;
 - 1.2.3 verwaltungsrechtliche Tätigkeit, welche dazu dient, die Verteidigung in eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, die vom Versicherungsschutz erfasst werden, zu unterstützen;
 - 1.2.4 Tätigkeit als Zeugenbeistand.
Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und Ihnen vereinbarten Vergütung prüft die ARAG SE in entsprechender Anwendung von § 3 a Abs. 2 RVG. Nach dieser Vorschrift kann eine mit dem Rechtsanwalt vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.
Ist die Vereinbarung unangemessen hoch, übernimmt der Versicherer nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag;
 - 1.3 für alle anderen nach Teil A, § 4 versicherten Personen die Vergütung eines für diese Personen tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts für die
 - a) Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einschließlich Strafvollstreckungsverfahren,
 - b) Verteidigung in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren;
 - 1.4 die Kosten für notwendige Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der für die versicherten Verfahren zuständigen Behörde. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

- 1.5 die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für seine Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind, soweit die ARAG SE sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt;
- 1.6 die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand;
- 1.7 die Kosten Ihrer Reisen zum Gericht, wenn dieses Ihr persönliche Erscheinen angeordnet hat; die Reisekosten zu einem inländischen Gericht werden jedoch nur übernommen, wenn Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom Gerichtsort entfernt wohnen. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
2. Die ARAG SE sorgt ferner für
- 2.1 die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- 2.2 die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers und trägt die dabei anfallenden Kosten, sofern eine versicherte Person im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wird;
- 2.3 die Zahlung eines zinslosen Darlehens bei einer Strafkautions bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von ARAG SE geleisteten Kautionsleistung sind neben den beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, sofern Sie mit der Kautionsleistung durch die ARAG SE einverstanden waren.
3. Die ARAG SE trägt nicht
- 3.1 die Kosten für die Verteidigung gegen den Vorwurf einer Steuerstraftat, wenn das Ermittlungsverfahren durch eine Selbstanzeige ausgelöst wird;
- 3.2 die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall;
- 3.3 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
- 3.4 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Der von der ARAG SE zu tragende Kostenanteil richtet sich nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang.
4. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend für Steuerberater und bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, die befugt sind, die Verteidigung einer versicherten Person zu übernehmen.
5. Soweit im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt die ARAG SE in jedem Versicherungsfall sowie für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Versicherungsfälle einmal die in § 5 Nrn. 1 und 2 genannten Kosten bis zu der im Versicherungsvertrag für die einzelne versicherte Person vereinbarten Versicherungssumme, jedoch höchstens die vereinbarte Gesamtversicherungssumme für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfälle. Richtet sich ein versichertes Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in demselben Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht jeweils um einen neuen Versicherungsfall.
- (5) Örtlicher Geltungsbereich**
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder auf Madeira eintreten, und für die in diesem Bereich der gesetzliche Gerichtsstand gegeben ist.
- (6) Versicherungssumme**
Die ARAG SE zahlt in jedem Versicherungsfall bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles nach § 5 Abs. 2 werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (7) Anzuwendendes Recht**
Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Klausel 4 – Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht der Versicherungsvertrag seit mindestens sechs Monaten und ändert sich Ihr Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem

- ein weiteres nach Teil B. RuHe oder mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach §§ 28, 28 b oder 28 p oder mit Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Komfort, Basis oder Premium nach §§ 29, 29b oder 20p

versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt (**Beispiel: Sie erwerben eine Eigentumswohnung, die Sie vermieten**) oder

- ein Versicherter eine nach dem Tarif der ARAG SE mit Aktiv-Rechtsschutz Komfort, Basis oder Premium für Selbstständige nach § 28, § 28b oder § 28p versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt (*Beispiel: ein Single heiratet*), können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz rückwirkend ab Entstehung des neuen Risikos, Aufnahme der Tätigkeit, Entstehung oder Entfall der Voraussetzungen für die Mitversicherung einer Person angepasst wird. Versicherungsschutz besteht ohne Wartezeit mit tariflich entsprechendem Leistungsumfang und der gewählten Selbstbeteiligung (Vorsorgeversicherung). Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsdeckungen nach den Standardklauseln und Sonderbedingungen.

Sie müssen der ARAG das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von zwölf Monaten nach dessen Entstehung zur Dokumentierung und Beitragsberechnung anzeigen. Halten Sie diese Frist nicht ein, können Sie die Anpassung, Übertragung und/oder Begründung des (weiteren) Vertrags nur noch mit der Wirkung für die Zukunft verlangen. In diesem Fall gelten die Wartezeiten nach § 4 Abs. 1 c). Gleiches gilt, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Widerruf in Textform erklären.

Klausel 5 – ARAG web@ktiv®, sofern besonders vereinbart

§1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben Versicherungsschutz für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

§2 Was ist versichert?

1. Schadenersatz-Rechtsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche einschließlich Unterlassungsansprüche
 - 1.1 wegen Schädigung Ihrer „E-Reputation“:
Als Schädigung Ihrer „E-Reputation“ gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.
 - 1.2 wegen Identitätsmissbrauchs:
Als „Identitätsmissbrauch“ bezeichnet wird die ungenehmigte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (*zum Beispiel: Postadresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindungsdaten*) oder Identitätsauthentifizierungselementen (*zum Beispiel: Benutzername, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkartendaten, digitaler Fingerabdruck*) durch einen Dritten mit dem Ziel, eine Sie schädigende Betrugshandlung zu begehen, zum Beispiel Erlangung von Kredit unter falschem Namen.
 - 1.3 wegen Missbrauchs von Zahlungsmitteln:
zum Beispiel Kreditkarten, „elektronisches Geld“,
zum Beispiel Nutzung von Kreditkartendaten durch Dritte im Internet für Onlineeinkäufe.
2. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die Sie
 - über das Internet online im eigenen Namen und Interesse abschließen,
 - mit Providern über Ihren Zugang zum Internet abschließen, in diesem Fall auch dann, wenn der Vertragsschluss nicht online erfolgt.
3. Aktiver Straf-Rechtsschutz für die anwaltliche Tätigkeit, wenn Sie eine Strafanzeige wegen Schädigung Ihrer „E-Reputation“ (siehe Nr. 1.1) oder Identitätsmissbrauchs (siehe Nr. 1.2) erstatten wollen; die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.
4. Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberverstößen für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößes im Internet erhalten haben. Die ARAG SE übernimmt je Erstberatung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

5. Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (*zum Beispiel Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke*).
Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.
Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*)
6. ARAG JuraTel®
Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist. Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für die in Teil B Klausel 1 aufgeführten Länder.
ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts
- in Deutschland im Umfang des § 5 Nr. 1.1. Teil B,
 - im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.
- In diesen Fällen gilt keine Selbstbeteiligung.

§ 3 Wer ist versichert?

Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 4 genannten Personen.

§ 4 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach Teil B § 5.

Darüber hinaus übernimmt die ARAG SE die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von reputationsschädigenden Internetinhalten (siehe § 2 Nr. 1.1) bis zu 100 Euro je Versicherungsfall, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr (*zum Beispiel: für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*).

§ 5 Was ist nicht versichert?

1. Jegliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
2. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.
3. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Ausübung eines religiösen Amtes durch Sie selbst, unabhängig von der jeweiligen Religion oder Konfession.
4. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband, soweit es sich hierbei nicht um eine ehrenamtliche oder Freizeitbeschäftigung handelt.
5. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Schädigung Ihrer „E-Reputation“ in der Onlinepresse.
6. Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit
 - dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
 - dem Kauf oder Verkauf eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das Sie oder mitversicherte Personen nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen;
 - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
 Auch bei der Finanzierung eines der unter Nummer 6 genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.
7. Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an
 - Grundstücken,
 - Gebäuden,
 - Gebäudeteilen.
8. Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (*Beispiel: Sie sollen die „E-Reputation“ eines anderen verletzt haben und dieser will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht versichert.*)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (*Beispiel: Der Onlinekäufer verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Dies ist aufgrund des Kaufvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.*)

9. Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Dieser Risikoausschluss bezieht sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1 und den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 Nr. 2.
10. Streitigkeiten im ursächlichem Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen,
 - Gewinnzusagen,
 - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art. Ausgenommen hiervon sind Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch.
11. Sie wollen gegen die ARAG SE oder deren Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
12. Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten oder vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof*) wahr.
13. Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
14. Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
15. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege wurde in seiner Reputation geschädigt und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Gegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
16. Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
17. Sie haben in den Leistungsarten § 2 Nr. 1 bis § 2 Nr. 4 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
18. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dieser Risikoausschluss bezieht sich nicht auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

1. Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
 - in Europa
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
 - auf den Kanarischen Inseln
 - auf Madeira
 - auf den Azoren
2. Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 bei Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro.
Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Klausel 6 – ARAG JuraCheck®

§ 1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben Versicherungsschutz bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,

- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

§ 2 Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst:

1. ARAG JuraTel®
ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für die in Teil B Klausel 1 aufgeführten Länder. ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts
 - in Deutschland im Umfang des § 5 Nr. 1.1. Teil B,
 - im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.
 In diesen Fällen gilt keine Selbstbeteiligung.
2. Onlinerechtsberatung
ARAG SE stellt Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über ihr Internetportal für rechtliche Beratungen (Rat oder Auskunft) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt zur Verfügung. Die Angelegenheit muss aufgrund eines einfach zu erfassenden Sachverhalts ohne weitere Akteneinsicht und umfassende Rückfragen zur Onlineberatung geeignet sein. ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts nach Teil B § 5 Nr. 1.1.
3. Vertrags- und Arbeitszeugnischeck
ARAG SE stellt Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über ihr Internetportal zur Verfügung für die Prüfung
 - von Verträgen, die Sie im privaten Lebensbereich schließen wollen; dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge innerhalb einer gesetzlichen oder vertraglichen Widerrufsfrist;
 - Ihres Arbeitszeugnisses.
 Je Vertrags- oder Arbeitszeugnischeck erstattet ARAG SE die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 100 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Prüfungen jedoch nicht mehr als 1.000 Euro. Es besteht kein Versicherungsschutz für die Prüfung von Verträgen bezüglich
 - Erwerb, Veräußerung, Verwaltung von Kapitalanlagen;
 - Kauf oder Verkauf von Gebäuden oder Grundstücken, die der notariellen Beurkundung bedürfen;
 - Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - genehmigungs-/anzeigepflichtiger baulicher Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
4. Webcheck
Die ARAG SE stellt Ihnen einen schnellen und einfachen Zugang über ihr Internetportal für eine rechtliche Prüfung Ihrer privaten Homepage zur Verfügung. Hierfür erstattet ARAG SE einmalig pro Kalenderjahr bis 100 Euro. Prüfungsgegenstände sind:
 - die Verletzung von Namens- und Kennzeichnungsrechten der Domain
 - Haftungsrisiken wegen Verlinkung zu externen Seiten
 - die Vereinbarkeit des Impressums mit dem Telemediengesetz
 - urheberrechtliche Risiken bei der Verwendung von Texten und Bildern

§ 3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht Anwendung findet. Zu prüfende Dokumente/Internetseiten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

§ 4 Wer ist versichert?

Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 4 genannten Personen.

§ 5 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Klausel 7 – ARAG JuraCheck® Plus, sofern besonders vereinbart

§1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Über den Leistungsumfang von ARAG JuraCheck® (Klausel 6) hinaus haben Sie zusätzlich Anspruch auf persönliche Rechtsberatungen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Die ARAG SE übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.

§2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Ein Leistungsanspruch besteht bei Vorliegen eines Beratungsbedürfnisses zur Prüfung oder zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Streitigkeiten.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist der Versuch zur Klärung Ihres Beratungsbedürfnisses durch eine vorangegangene Beratung mit ARAG JuraTel®.

Klausel 8 – ARAG web@ktiv® Plus, sofern besonders vereinbart

§1 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben Versicherungsschutz für die speziellen Risiken und Gefahren im Zusammenhang mit der privaten Internetnutzung.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden geplanten oder ausgeübten Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

§2 Was ist versichert?

A Rechtsschutzleistungen

1. Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche einschließlich Unterlassungsansprüche

1.1 wegen Schädigung Ihrer „E-Reputation“:

Als Schädigung Ihrer „E-Reputation“ gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, zum Beispiel durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen, die über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Website verbreitet werden.

1.2 wegen Identitätsmissbrauchs:

Als „Identitätsmissbrauch“ bezeichnet wird die ungenehmigte Verwendung Ihrer Identifizierungselemente (*zum Beispiel: Postadresse, Telefonnummer, Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Kfz-Schein, Bankverbindungsdaten*) oder Identitätsauthentifizierungselementen (*zum Beispiel: Benutzername, Login-Daten, Passwörter, IP-Adressen, E-Mail-Adressen, Kreditkartendaten, digitaler Fingerabdruck*) durch einen Dritten mit dem Ziel, eine Sie schädigende Betrugshandlung zu begehen, zum Beispiel Erlangung von Kredit unter falschem Namen.

1.3 wegen Missbrauchs von Zahlungsmitteln:

zum Beispiel Kreditkarten, „elektronisches Geld“,
zum Beispiel Nutzung von Kreditkartendaten durch Dritte im Internet für Onlineeinkäufe.

2. Arbeits-Rechtsschutz

- um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche, wenn Auslöser des Streitfalls ein Internetbeitrag ist (*Beispiel: Ihnen wird aufgrund einer angeblichen rufschädigenden Äußerung in einem sozialen Netzwerk gekündigt*).

Liegt bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen kein Versicherungsfall im Sinne von § 4 Nr. 1.3 vor, übernehmen wir im Einzelfall Anwaltskosten bis zu 1.000 Euro.

3. Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die Sie

- über das Internet online im eigenen Namen und Interesse abschließen,
- mit Providern über Ihren Zugang zum Internet abschließen, in diesem Fall auch dann, wenn der Vertragsschluss nicht online erfolgt.

4. Aktiver Straf-Rechtsschutz
für die anwaltliche Tätigkeit, wenn Sie eine Strafanzeige wegen Schädigung Ihrer „E-Reputation“ (siehe Nr. 1.1) oder Identitätsmissbrauchs (siehe Nr. 1.2) erstatten wollen; die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.
5. Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberverstößen
für ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die ARAG SE übernimmt je Erstberatung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Beratungen jedoch nicht mehr als 1.000 Euro.
6. Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird, bei dessen Begehung das Internet als Medium genutzt wird (*zum Beispiel Beleidigung, unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke*).
Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, der ARAG SE die entstandenen Kosten zu erstatten.
Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.*)
7. ARAG JuraTel®
Die ARAG SE stellt Ihnen eine Rufnummer für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung (einem telefonischen ersten Beratungsgespräch) durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen Rechtsangelegenheiten zur Verfügung, auf die deutsches Recht anwendbar ist. Bei Rechtsfragen im Ausland stehen Ihnen deutschsprachige Anwälte für eine telefonische Erstberatung im jeweiligen Landesrecht zur Verfügung. Dies gilt zurzeit für die in Teil B Klausel 1 aufgeführten Länder.
ARAG SE übernimmt je Beratungsleistung (Rat oder Auskunft) die Vergütung des für Sie tätigen Rechtsanwalts
 - in Deutschland im Umfang des § 5 Nr. 1.1. Teil B,
 - im Ausland bis zu maximal 250 Euro, für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Erstberatungen jedoch nicht mehr als 500 Euro.
 In diesen Fällen gilt keine Selbstbeteiligung.
8. Rechtsschutz für selbstständige Nebentätigkeiten
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer selbstständigen Nebentätigkeit.
Wann liegt eine selbstständige Nebentätigkeit vor?
 - Wenn kein Mitarbeiter beschäftigt wird und
 - der Gesamtumsatz aus dieser Tätigkeit in den letzten zwölf Monaten vor dem Versicherungsfall höchstens 17.500 Euro betrug. *Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse, die Sie und Ihr Lebenspartner (siehe § 3) einzeln oder gemeinsam pro Kalenderjahr aus diesen Tätigkeiten erzielen.***Ausnahme:** Versicherungsschutz besteht hier nicht im Vertrags- und Sachenrecht.

B Entschädigungsleistungen bei Vermögensschäden durch Internetkriminalität

Die ARAG ersetzt Ihnen Vermögensschäden, die im Rahmen der Nutzung des Internets durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen eines Dritten entstehen.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000 Euro pro Versicherungsfall und 10.000 Euro pro Versicherungsjahr in den in der Klausel 9 ARAG web@ktiv Vermögensschaden beschriebenen Fällen.

§ 3 Wer ist versichert?

Mitversichert sind je nach vereinbarter Tarifversion die in Teil A § 4 genannten Personen.

§ 4 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach Teil B § 5.

Darüber hinaus übernimmt die ARAG SE die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für sachdienliche Maßnahmen zur Löschung von reputationserschädigenden Internetinhalten (siehe § 2 Nr. 1.1) bis zu 100 Euro je Versicherungsfall, insgesamt bis zu 1.000 Euro je Kalenderjahr (*zum Beispiel: für Recherche/Hilfe bei der Identifizierung von Verantwortlichen/Ansprechpartnern*). Abweichend von § 4 Nr. 1 gilt dies auch rückwirkend für Inhalte, die sich bereits seit bis zu fünf Jahren vor Vertragsbeginn im Internet befinden.

§ 5 Was ist nicht versichert?

1. Jegliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
2. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer politischen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit.
3. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Ausübung eines religiösen Amtes durch Sie selbst, unabhängig von der jeweiligen Religion oder Konfession.

4. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband, soweit es sich hierbei nicht um eine ehrenamtliche oder Freizeitbeschäftigung handelt.
5. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer Schädigung Ihrer „E-Reputation“ in der Onlinepresse.
6. Jede Interessenwahrnehmung im ursächlichen Zusammenhang mit
 - dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll;
 - dem Kauf oder Verkauf eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das Sie oder mitversicherte Personen nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen;
 - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;
 - der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
 Auch bei der Finanzierung eines der unter Nummer 6 genannten Vorhaben haben Sie keinen Rechtsschutz.
7. Sie wollen Interessen wahrnehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an
 - Grundstücken,
 - Gebäuden,
 - Gebäudeteilen.
8. Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren. (*Beispiel: Sie sollen die „E-Reputation“ eines anderen verletzt haben, und dieser will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht versichert.*)
Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (*Beispiel: Der Onlinekäufer verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung. Dies ist aufgrund des Kaufvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.*)
9. Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Domain-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Dieser Risikoausschluss bezieht sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1 und den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht nach § 2 Nr. 2.
10. Streitigkeiten im ursächlichem Zusammenhang mit
 - Spiel- oder Wettverträgen,
 - Gewinnzusagen,
 - dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art. Ausgenommen hiervon sind Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch.
11. Sie wollen gegen die ARAG SE oder deren Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
12. Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten oder vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel: Europäischer Gerichtshof*) wahr.
13. Es bestehen Streitigkeiten
 - zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
14. Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten im ursächlichen Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
15. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege wurde in seiner Reputation geschädigt und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Gegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
16. Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen.
17. Sie haben in den Leistungsarten § 2 Nr. 1 bis § 2 Nr. 4 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von der ARAG SE erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
18. Die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen. Dieser Risikoausschluss bezieht sich nicht auf den Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 Nr. 1.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Hier gilt Ihr Versicherungsschutz:

1. Ihr Versicherungsschutz gilt, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
 - in Europa

- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira
- auf den Azoren

2. Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 bei Streit aus einem privaten Vertrag, der über das Internet abgeschlossen wurde. Die Versicherungssumme beträgt 100.000 Euro.
Ausnahme: Es besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Klausel 9 – ARAG web@ktiv Vermögensschaden: Absicherung gegen Vermögensschäden durch Internetkriminalität

§ 1 Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz (Versicherungsfälle)?

Die ARAG ersetzt Ihnen Vermögensschäden, die im Rahmen der Nutzung des Internets durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen eines Dritten entstehen.

*Ein **Vermögensschaden** liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des in Geld messbaren Vermögens des Geschädigten schadenbedingt geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis und es sich weder um einen Sach- noch Personenschaden handelt.*

Dritte im Sinne dieser Bedingungen sind Personen, die von Ihnen oder einer in Teil A § 4 genannten Person weder beauftragt noch berechtigt wurden.

Die Versicherungssumme beträgt 3.000 Euro pro Versicherungsfall und 10.000 Euro pro Versicherungsjahr in folgenden Fällen:

1. Kauf von Sachen
 - 1.1 Sie haben eine Sache zum privaten Gebrauch ausschließlich unter Verwendung des Internets erworben und bezahlt (Onlinekauf).
Sachen im Sinne dieser Bedingungen sind körperliche Gegenstände, die verschickt werden können. Nicht hierzu zählen solche, die lediglich einen Gegenwert verkörpern, wie zum Beispiel Zahlungsmittel, Wertpapiere, Briefmarken, Gutscheine oder Eintrittskarten.
 - 1.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn
 - die Sache nicht zum avisierten Liefertermin zugegangen ist oder
 - erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht und für den nach der Verkehrsauffassung bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht geeignet ist und
 - Sie die Ihnen gesetzlich und vertraglich zustehenden Rechte, insbesondere Widerruf, Rücktritt, Mängelrüge ausgeübt haben, ohne dass der Verkäufer daraufhin seinen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Frist (maximal ein Monat) nachgekommen ist.
2. Identitätstäuschung bei Verkauf von Sachen
 - 2.1 Sie haben eine Sache ausschließlich unter Verwendung des Internets veräußert (Onlineverkauf). Dabei hat Sie der Käufer über seine Identität getäuscht, indem er die Zugangsdaten zu einem Onlineportal einer anderen Person (vermeintlicher Käufer) benutzt hat.
 - 2.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Sie dem vermeintlichen Käufer aufgrund rechtlicher Verpflichtung den bereits erhaltenen Kaufpreis erstattet haben.
3. Missbräuchliche Kontoverfügungen
 - 3.1 Durch eine **missbräuchliche Verfügung** eines Dritten durch **Phishing** oder **Pharming** im Rahmen eines online durchgeführten Bankgeschäfts wurde Ihr Konto belastet.
 Eine **missbräuchliche Verfügung** liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu einer Verfügung über Ihr Vermögen weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer in Teil A § 4 genannten Person beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.
 Um **Phishing** handelt es sich bei Verfahren, bei denen Täter mithilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Beim **Pharming** handelt es sich um eine dem Phishing verwandte Art der Erlangung von vertraulichen Daten im Internet. Der Angriff erfolgt durch eine Manipulation des Systems, das das Opfer zur Benutzung des Internets gebraucht, ohne dass dessen direkte Mitwirkung notwendig wäre.

Versicherungsschutz besteht dabei

- nur für ausschließlich privat genutzte Bankkonten, die bei einer Niederlassung eines Kreditinstituts in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden;
- wenn das Kreditinstitut oder dessen Versicherer den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig zu Recht schriftlich abgelehnt hat. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.

3.2 Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung Ihres Kontos eingetreten.

4. Identitätsmissbrauch

4.1 Durch Identitätsmissbrauch hat ein Dritter Ihr ausschließlich privat genutztes Onlinekundenkonto verwendet. Ein **Identitätsmissbrauch** liegt vor, wenn der handelnde Dritte zur Nutzung von personenbezogenen Daten weder selbst berechtigt noch von Ihnen oder einer in Teil A § 4 genannten Person beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.

4.2 Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung Ihres Bankkontos eingetreten.

5. Datenbeschädigung/-zerstörung

5.1 Ein Dritter hat Schadsoftware auf Ihrem internetfähigen Endgerät implementiert.

5.2 Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Ihnen Daten oder Dateien verloren gegangen sind oder beschädigt wurden.

5.3 Die ARAG ersetzt die Kosten für den Versuch der Wiederbeschaffung bzw. der Wiederherstellung ausschließlich für die private Nutzung bestimmter Daten und Dateien. Sie haben keinen Anspruch auf eine erfolgreiche Wiederbeschaffung bzw. Rettung. Zudem haben Sie keinen Anspruch auf darüber hinausgehende Entschädigungsleistungen.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigungsleistung erfüllt sein?

Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten.

§ 3 Welche Schäden werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden Schäden,

1. die bei Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 2 einen Betrag von 50 Euro nicht erreichen,
2. soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann,
3. soweit anderweitige von Ihnen eingebundene Dienstleister (zum Beispiel Onlinebezahlssysteme oder Online-treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind,
4. soweit sie von Ihnen oder Mitversicherten im Sinne von Teil A § 4 verursacht wurden,
5. an Daten und Dateien, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (zum Beispiel sogenannte Raubkopien oder Software, für deren Nutzung keine Berechtigung bestand),
6. durch Kauf, Verkauf oder Nutzung von Dienstleistungen, (Software-)Lizenzen, Urheberrechten, Downloads, Strom, Gas und Kauf von Tieren,
7. die in Verbindung mit dem Verkauf von Sachen stehen (§ 2 Nr. 2), sofern die Versendung der Ware vor Erhalt der Gegenleistung erfolgte,
8. aus Kauf und Verkauf von Sachen (§ 2 Nr. 1 und Nr. 2), bei denen der Vertragspartner seinen Sitz oder Wohnort außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hat oder der zugrunde liegende Vertrag gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt oder
9. die im Zusammenhang mit einer beruflichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit entstehen.

§ 4 Welche Obliegenheiten sind vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

Was müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls tun?

1. Sie müssen auf Ihren internetfähigen Endgeräten aktuelle **Sicherheitssoftware** mit Spyware-Erkennung installiert haben, die auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Eine **Sicherheitssoftware im Sinne dieser Bedingungen ist ein**

marktübliches Programm, das dazu geeignet ist, die Betriebsbereitschaft eines Computers oder sonstigen internetfähigen Endgeräts für den gewünschten Einsatzzweck zu erhalten, die Verfügbarkeit von Daten sicherzustellen bzw. einzuschränken und Zugriffsrechte auf das System abzusichern.

2. Zudem müssen die Endgeräte mit einem Schutz gegen unberechtigtes Eindringen aus dem Internet ausgerüstet sein (zum Beispiel Firewall).
3. Sie müssen ein Patch-Management-Verfahren etabliert haben, das die zeitnahe Installation von relevanten Sicherheitspatches für DV-Systeme und Software sicherstellt. Systeme und Anwendungen, für die der Hersteller keine Sicherheitspatches mehr bereitstellt, dürfen nicht verwendet werden.

§ 5 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

1. Sie müssen der ARAG den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
2. Sie müssen die ARAG vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
3. Sie müssen – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“) Im Fall des § 2 Nr. 5 (Datenbeschädigung/-zerstörung) müssen Sie Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorgehalten sind, dem zur Datenrettung beauftragten Unternehmen zur Verfügung stellen.
4. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis Nr. 4 müssen Sie nach Schadeneintritt Strafanzeige erstatten.
5. Bei einer Datenbeschädigung/Datenzerstörung (§ 2 Nr. 5) müssen Sie
 - ein zur Wiederherstellung oder Reparatur von Computerhardware spezialisiertes Unternehmen mit der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung beauftragen,
 - den Nachweis führen, dass eine aktuelle Virensoftware installiert war,
 - auf Verlangen der ARAG eine Strafanzeige erstatten.
6. In den Fällen des Kaufs und Verkaufs von Sachen (§ 2 Nr. 1 und Nr. 2) und des Identitätsmissbrauchs (§ 2 Nr. 4) müssen Sie der ARAG die Kontaktdaten des vermeintlichen Vertragspartners mitteilen, soweit bekannt.
7. Sie müssen die Weisungen der ARAG befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

§ 6 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

1. Wenn Sie eine der in §§ 5 und 6 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
2. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
4. Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert hat.

§ 7 Rechtsübergang, Regress

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die ARAG über, soweit diese den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
 - Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und – nach Übergang des Ersatzanspruchs auf die ARAG – bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken. Auf Verlangen der ARAG haben Sie den Übergang der Ansprüche in

Textform zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie diese auf Verlangen der ARAG übertragen.

- Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sie berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

3. Die ARAG entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen.

§ 8 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. **Anzeigepflicht**
Sollte in den Fällen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 eine Lieferung der gekauften Sache oder eine Rückerstattung des Kaufpreises nachträglich noch erfolgen, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
2. **Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung**
Haben Sie die nachgelieferte Sache erhalten, bevor Ihnen die volle Entschädigung hierfür durch die ARAG gezahlt worden ist, behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie der ARAG die nachgelieferte Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
3. **Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung**
Haben Sie die nachgelieferte Sache erst erhalten, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder der ARAG die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.

§ 9 Schlussbestimmungen

In den Fällen des § 1 Nr. 1 und Nr. 2 ist die ARAG berechtigt, aber nicht verpflichtet, mit dem als Schadenverursacher benannten Vertragspartner in Verbindung zu treten und eine Stellungnahme zu den gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen einzuholen.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen von Teil B sinngemäß.

Teil C Haftpflichtdeckung

§ 1 Gegenstand der Haftpflichtdeckung

1. Die ARAG bietet Ihnen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

- **gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen**
- **privatrechtlichen Inhalts**

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2. Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

2.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken von Ihnen;

2.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist die ARAG berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem die ARAG von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat;

2.3 aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung)

2.3.1 Für diese beginnt der Versicherungsschutz sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Sie sind verpflichtet, jedes neue Risiko zeitnah anzuzeigen, jedoch spätestens nach Aufforderung der ARAG innerhalb eines Monats. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Die ARAG ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

2.3.2 Der Versicherungsschutz ist auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

2.3.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit;
- die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;

2.4 aus Risiken, die nach Ausscheiden aus dem mitversicherten Personenkreis entstanden sind (Nachsorgeversicherung)

Entfallen die Voraussetzungen für eine bisher mitversicherte Person (Teil A § 5 Nrn. 1 und 2), weil zum Beispiel

- die Ehe rechtskräftig geschieden, eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben oder die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem/der mitversicherten Lebenspartner/in beendet wurde,
- die volljährigen Kinder oder Enkelkinder die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgegeben, einer dauerhaft beruflichen Beschäftigung nachgehen, geheiratet haben oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Lebensgemeinschaft eingegangen sind,

so besteht aufgrund der Nachsorgeversicherung für die mitversicherten Personen Versicherungsschutz für 24 Monate. Der Versicherungsschutz aus der Nachsorgeversicherung beginnt mit dem Ausscheiden aus dem bestehenden Vertrag. Kommt im Versicherungsfall während der Dauer der Nachsorgeversicherung für die ausscheidende Person kein neuer ARAG Privathaftpflicht-Schutz zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für die ausscheidende Person rückwirkend ab diesem Datum.

Der ARAG Privathaftpflicht-Schutz muss innerhalb eines Monats nach Eintritt des Versicherungsfalls rückwirkend zum Austrittsdatum abgeschlossen werden.

§ 2 Umfang der Haftpflichtdeckung

1.
 - 1.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.
Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund eines Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und die ARAG hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne Zustimmung der ARAG abgegeben oder geschlossen worden sind, binden die ARAG nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für die ARAG festgestellt, hat die ARAG Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
 - 1.2 Die ARAG ist bevollmächtigt, alle ihr zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.
Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, ist die ARAG zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf Kosten der ARAG.
Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von der ARAG gewünscht oder genehmigt, trägt die ARAG die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit Ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist die ARAG zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
 - 1.2.1 Die Entschädigungsleistung der ARAG ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
 - 1.2.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Entschädigungsleistungen der ARAG für alle Versicherungsfälle. Eine Maximierung der Entschädigungsleistung für mehrere Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres erfolgt nicht.
 - 1.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
 - 1.3 Die Aufwendungen der ARAG für Kosten werden grundsätzlich nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vergleiche aber Nr. 2.1). Dies gilt nicht bei einer Inanspruchnahme vor Gerichten in den USA, auf USA-Territorien (Gebiete, die der US-Judikation unterliegen) oder in Kanada. Hier erfolgt eine Anrechnung.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die der ARAG nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung der ARAG entstanden sind.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
2.
 - 2.1 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt die ARAG die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. Die ARAG ist in solchen Fällen berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.
 - 2.2 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
 - 2.3 Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
 - 2.4 Falls die von der ARAG verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, hat die ARAG für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
3. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung der ARAG weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 3 Private Risiken

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs oder Berufs. Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art, falls nicht besonders vereinbart.

Insbesondere ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht
 - 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand
 - aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige,
 - aus der Betreuung sonstiger aufsichtsbedürftiger Familienangehöriger, die in Ihrem Haushalt leben;
 - 1.2 abweichend von Nummer 1. Satz 1 und ergänzend zu Nummer 1.1 aus der Betreuung von bis zu sechs fremden minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt und außerhalb der Wohnung. Werden mehr als sechs fremde Kinder betreut, entfällt die Mitversicherung.
Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder;
 - 1.3 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
 - 1.4 aus der Ausübung von Sport. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport, wie zum Beispiel Radfahren (auch mit nicht zulassungspflichtigen E-Bikes/Pedelecs), aus der Nutzung von Kite-Sportgeräten (Boards oder -Drachen), Surfboards, Strand- oder Eisseglern etc.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - einer jagdlichen Betätigung,
 - der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training). Mitversichert sind jedoch Schadenersatzansprüche in Zusammenhang mit der Teilnahme an nicht beruflich betriebenen Radrennen (Freizeitsport) sowie die Vorbereitung hierzu;
 - 1.5 aus dem erlaubten privaten Besitz und zulässigem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie von Munition und Geschossen, zugelassenen Feuerwerkskörpern (Kleinfeuerwerk der Klasse II; Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung), sofern sie nicht zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen dienen;
 - 1.6 als Reiter fremder Pferde oder Fahrer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Pferdehalter oder -eigentümer;
 - 1.7 als Hüter fremder Hunde, sofern es sich nicht um gewerbsmäßiges Hüten handelt und soweit Versicherungsschutz nicht über eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung besteht; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche des Hundehalters oder -eigentümers;
 - 1.8 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren, Bienen und kleinen Wildtieren in Käfigen bzw. Terrarien. Sofern vorgeschrieben sind bei kleinen Wildtieren die behördlichen Auflagen (*zum Beispiel Sachkundennachweis, polizeiliches Führungszeugnis, Haltungsgenehmigung der Behörde und des Vermieters, separater Giftschlangenraum mit allen Vorkehrungen*) einzuhalten. Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gelten die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten (Teil A § 15).
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von
 - Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
 - wilden Tieren sowie von
 - Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.Mitversichert ist jedoch
 - der eigene ausgebildete Assistenzhund für Behinderte (*zum Beispiel Blindenbegleithund*) sowie
 - Nutztiere, die zu eigenwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden (*zum Beispiel Schafe, Schweine oder Geflügel*);
 - 1.9 abweichend von § 10 Nr. 17 aus dem Gebrauch von
 - 1.9.1 Luftfahrzeugen, die
 - nicht der Versicherungspflicht unterliegen (*zum Beispiel unbemannte Ballons und Sportlenkdrachen*) oder
 - der Versicherungspflicht unterliegen, sofern sie nicht
 - ohne Motor oder Treibsätze ein Fluggewicht von nicht mehr als 20 Kilogramm
 - mit Motor oder Treibsätze ein Fluggewicht von nicht mehr als 5 Kilogrammüberschreiten;
 - 1.9.2 ferngesteuerten Land- und Wassermotofahrzeugen;
 - 1.9.3 Wassersportfahrzeugen (einschließlich Windsurfbretter), die ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze betrieben werden. Fremde Segelboote oder Motorboote sind ohne Begrenzung der Segelfläche und Motorleistung mitversichert, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
Mitversichert sind
 - eigene Segelboote bis zu 20 Quadratmeter Segelfläche,
 - eigene Motorboote, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;

- 1.9.4 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verwendeten Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.
Nicht versichert ist jedoch der Gebrauch von Kraftfahrzeugen auf sogenannten beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen. Hierbei handelt es sich um Wege bzw. Grundstücke, wie zum Beispiel stillgelegte Sandgruben/Steinbrüche, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Kraftfahrzeuge mit mehr als sechs Kilometer pro Stunde Höchstgeschwindigkeit, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Flächen verkehren, sind versicherungspflichtig mit der Folge, dass für sie eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss. Dies gilt auch bei behördlich erteilter Ausnahme von der Zulassungsstelle;
- 1.9.5 Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als sechs Kilometer pro Stunde Höchstgeschwindigkeit;
- 1.9.6 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 Kilometer pro Stunde, die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen.
Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeugs beim Eintritt des Versicherungsfalls auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.
Ihnen gegenüber bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat;
- 1.9.7 als Führer eines fremden im europäischen Ausland gemieteten versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden,
 - die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten und
 - soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
Als Kraftfahrzeuge gelten:
 - Personenkraftwagen,
 - Krafträder,
 - Wohnmobile bis vier Tonnen zulässiges Gesamtgewicht,
soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) bestimmt sind.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
Das Kraftfahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
- 1.10 Versichert sind
- 1.10.1 die Mehrkosten durch eine Rabattrückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- bzw. -Vollkaskoversicherung aufgrund von Be- und Entladeschäden am geliehenen fremden Kraftfahrzeug.
Die ARAG erstattet den Vermögensschaden, wenn Sie oder eine mitversicherte Person bei Gebrauch eines unentgeltlich und gelegentlich überlassenen Kraftfahrzeugs (§ 3 Nr. 1.9.7) einen Haftpflichtschaden gegenüber einem Dritten im Zusammenhang mit dem Be- und Entladen des Fahrzeugs verursacht haben.
Die ARAG ersetzt dem Halter des Kraftfahrzeugs die Mehrkosten infolge einer Hochstufung seiner Schadenfreiheitsklasse für die folgenden fünf Versicherungsjahre. Unsere Höchstleistung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt;
- 1.10.2 die Mehrkosten durch eine Rabattrückstufung in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- bzw. -Vollkaskoversicherung bei Schäden am geliehenen Kraftfahrzeug.
Die ARAG erstattet den Vermögensschaden, wenn Sie oder eine mitversicherte Person mit einem von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlich überlassenen Kraftfahrzeug (§ 3 Nr. 1.9.7) einen Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden verursacht haben.
Die ARAG ersetzt dem Halter des Kraftfahrzeugs die Mehrkosten infolge einer Hochstufung seiner Schadenfreiheitsklasse für die folgenden fünf Versicherungsjahre. Unsere Höchstleistung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.
- 1.11 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
- 1.11.1 Versichert ist – insoweit abweichend von § 10 Nr. 13 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
 - der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (*zum Beispiel Virens Scanner, Firewall*) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gelten die Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten (Teil A § 15).

- 1.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, zum Beispiel Access Providing, Host Providing, Full Service Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- 1.11.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- Die Nichtanrechnung der Kosten auf die Versicherungssumme (§ 2 Nr.1.3) findet insoweit keine Anwendung.
- 1.11.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht, insoweit abweichend von Nummer 2, Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- 1.11.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (*zum Beispiel Hackerattacken, Denial of Service Attacks*);
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (*zum Beispiel Softwareviren, trojanische Pferde*);
 - Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (*zum Beispiel Spamming*);
 - Dateien (*zum Beispiel Cookies*), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
 - Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (*zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Onlinetauschbörsen*) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Teil A § 5 Nr. 5 findet keine Anwendung.
- 1.11.6 Versicherungssummen
- Die Höchstersatzleistung für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall und -jahr 5.000.000 Euro.
- Abweichend davon ist bei einem in den USA, auf USA-Territorien (Gebiete, die der US-Judikation unterliegen) oder in Kanada eintretenden Versicherungsfall oder bei einem dort geltend gemachten Anspruch die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000.000 Euro begrenzt.
2. Auslandsdeckung
- 2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, die
- auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland oder Ausland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder
 - bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren eingetreten sind. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern nach § 5 Nrn. 1.1 bis 1.3.
- Ausgeschlossen bleibt das außerhalb Europas, der Anrainerstaaten des Mittelmeers, der Kanarischen Inseln, Madeiras oder der Azoren gelegene Eigentum.
- Die Leistungen der ARAG erfolgt in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- Bei in den USA, USA-Territorien (Gebiete, die der US-Judikation unterliegen) und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden die Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

- 2.2 Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht
Haben Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas, in den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt die ARAG Ihnen den erforderlichen Kautionsbetrag bis zu einer Höhe von 300.000 Euro.
Der Kautionsbetrag beträgt je Versicherungsfall außerhalb Europas, der Anrainerstaaten des Mittelmeers, der Kanarischen Inseln, Madeiras oder der Azoren bis zu 100.000 Euro.
Der Kautionsbetrag wird auf eine von der ARAG zu leistenden Schadenersatzzahlung angerechnet.
Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit/vormundschaftlich bestellter Betreuer/Ferienjobs/Betriebspraktika/ Ansprüche aus Sachschäden von Arbeitgebern, Dienstherrn und Arbeitskollegen

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 3 Nr. 1 – die gesetzliche Haftpflicht für Sie aus ehrenamtlicher Tätigkeit/als ehrenamtlich vormundschaftlich bestellter Betreuer.

Mitversichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht für Sie

- 1.1 aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (zum Beispiel Vereins- oder Betriebs-Haftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit

- 1.1.1 in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden, in der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- 1.1.2 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie zum Beispiel als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,

- 1.1.3 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie zum Beispiel als Betriebsrat oder Versichertenältesten;

- 1.2 als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrags die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

2. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebspraktika oder am fachpraktischen Unterricht im Rahmen der Schulausbildung/des Studiums an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität (wie zum Beispiel Laborarbeiten). Gleiches gilt für die Betätigung von Schülern und Studenten im Rahmen eines Ferienjobs.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Einrichtungen (auch Lehrmitteln, zum Beispiel Laborgeräten) und Gebäuden.
Die Ausschlussbestimmung für Mietsachschäden für bewegliche Sachen (§ 10 Nr. 5) findet weiterhin Anwendung. Besteht Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (zum Beispiel Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden. Die Höchstersatzleistung der ARAG ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

§ 5 Haus- und Grundstücksrisiken

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sie als Inhaber (Eigentümer oder Mieter) von Haus- und Grundbesitz, sofern diese von Ihnen selbst oder mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Dies gilt für

- 1.1 ein Einfamilienhaus einschließlich Einliegerwohnung in Deutschland

- 1.2 eine Eigentumswohnung in Deutschland
Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind versichert die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

- 1.3 ein Wochenend-, Ferienhaus oder Kleingarten (Schrebergarten)
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Wochenend- oder Ferienhauses (*auch zum Beispiel Jagdhütte, Finca, Datsche, Stuga*), eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest abgestellten, nicht zugelassenen Wohnwagens

(Dauercamping) oder eines Kleingartens (auch Schrebergartens) einschließlich Laube in Europa, den Anrainerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren.

- 1.4 ein unbebautes Grundstück in Deutschland von bis zu 10.000 Quadratmetern Gesamtfläche.
- 1.5 Versichert ist bei den unter Nummern 1.1 bis 1.4 genannten Immobilien und Grundstücken die gesetzliche Haftpflicht
- aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die hierzu obliegen (*zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen*) – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden;
 - bei fremden Immobilien die gesetzliche Haftpflicht als Haushüter, sofern aus Gefälligkeit die Betreuung (inklusive der Verkehrssicherung) einer anderen Wohnung oder eines anderen Hauses übernommen wurde;
 - aus der Vermietung der in Deutschland gelegenen Wohnungen, Häuser, Garagen, Carports und Stellplätze, des Wohnwagens und Kleingartens;
 - die Vermietung von Wohnräumen/Zimmern zur Untermiete und die Vermietung/Verpachtung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken;
 - als Mitinhaber von Gemeinschaftsanlagen, wie zum Beispiel Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschtrockenplätze und dergleichen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Mitinhaber;
 - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat;
 - des Insolvenz- und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;
 - aus privatem Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks (nicht Heizölbehältern), Abwassergruben und Kleinkläranlagen.
- 1.6 Mitversicherte Grundstücksbestandteile und Nebengebäude auf dem Grundstück
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer Wohnung (Nr. 1.1), eines selbst bewohnten Einfamilienhauses (Nr. 1.2) und eines Wochenend- oder Ferienhauses (Nr.1.3), auch die dazugehörigen Garagen, Carports, Stellplätze und Gärten, Swimmingpools oder Teiche, privat genutzte Nebengebäude auf dem versicherten Grundstück, wie zum Beispiel Gartenhäuser, Gewächshäuser oder ehemalige Scheunen, sowie der Betrieb von Treppenliften.
- 1.7 Gewerbliche Teilnutzung
Versichert ist neben der gesetzlichen Haftpflicht als Inhaber einer Wohnung (Nr. 1.1) und eines selbst genutzten Einfamilienhauses (Nr. 1.2), auch eine gewerbliche Teilnutzung dieser Räumlichkeiten durch versicherte Personen, zum Beispiel Büro-, Praxis- oder Lagerraum.
Besteht dafür Versicherungsschutz über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, zum Beispiel einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 1.8 Versichert sind darüber hinaus Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht aus der Vermietung
- von bis zu acht separaten Garagen/Carports/Stellplätzen in Deutschland;
 - einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses von bis zu 80 Quadratmetern.
- 1.9 Versichert sind Schadenersatzansprüche aus privatem Eigentum und Besitz von Anlagen zur Erzeugung von zum Beispiel Strom oder Wärme durch erneuerbare Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung, wie zum Beispiel Photovoltaik-, Solar-, Luft-, Wasser- und Erdwärmeanlagen, Kleinwindanlagen und Mini-Blockheizkraftwerke einschließlich des Betriebs und der Stromeinspeisung bis maximal 15 kW-Peak in das elektrische Versorgungsnetz (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung).
- 1.10 Versichert sind Schadenersatzansprüche aufgrund der gesetzlichen Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Baumaßnahmen der unter Nummern 1.1 bis 1.4 genannten Immobilien und Grundstücke (Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) inklusive privater Eigenleistungen bis zu einer Gesamtbausumme in unbegrenzter Höhe.
Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 2.1 bei Mietsachschäden – abweichend von § 10 Nr. 5 – aus der Beschädigung von
- Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden;
 - Mobiliar und Inventar in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern, Hotelzimmern sowie Schiffkabinen.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
- 2.2 aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen), die Ihnen obliegen. Versicherungsschutz besteht, wenn Sie diese Pflichten als Mieter vom Hausbesitzer durch Vertrag übernommen haben;
- 2.3 aus der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die zu privaten Zwecken oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (vom Arbeitgeber oder sonstigen Dritten) überlassen wurden.
- Hierzu zählen insbesondere:
- private Haus- und Wohnungstürschlüssel inklusive Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel zur Mietwohnung (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage). Bei Verlust des Schlüssels zu einer Eigentumswoh-

nung mit einer Zentralschließanlage wird der auf die eigene Wohnung entfallende Anteil des Schadens (Eigenscha- den) abgezogen;

- Hotellschlüssel und -chipkarten, auch Zimmersafeschlüssel, Vereinsschlüssel;
- Schlüssel, die im Zusammenhang mit einer versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit/Freiwilligenarbeit überlassen wurden;
- Tresorschlüssel und sonstige Schlüssel von Wertbehältnissen oder Werträumen (*zum Beispiel von Geldinstituten*);
- Firmenschlüssel und -chipkarten des Arbeitgebers zur Zutritt- oder Zeiterfassung;
- fremde Haus- und Wohnungsschlüssel, die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Angestellter überlassen wurden.

Mitversichert sind Kosten für einen neuen Schlüssel/eine neue Chipkarte oder die Sperrung.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen notwendigen Objektschutz ohne zeitliche Begrenzung.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 100.000 Euro.

Ausgeschlossen sind:

- Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (*zum Beispiel Diebstahl, Vandalismus*);
- bei Wohnungseigentümern die Kosten für das Auswechseln der im Sondereigentum von versicherten Personen stehenden Schlössern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden);
- Schlüssel von Kraftfahrzeugen;
- Schlüssel zu sonstigen beweglichen Sachen;
- fremde Schlüssel, die versicherten Personen im Rahmen einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit überlassen wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern es sich um eine mitversicherte selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit nach § 15 handelt.

§ 6 Allgemeine Umweltrisiken, Gewässerschadenrisiken, Sachschäden durch häusliche Abwässer und Allmählichkeitsschäden

1. Allgemeine Umweltrisiken
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässern) ausgebreitet haben.
2. Gewässerschäden
 - 2.1 Umfang des Versicherungsschutzes
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.
Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für
 - Anlagen bis 100 Liter/Kilogramm Inhalt (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 5.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt;
 - oberirdische Öl- oder Gastanks, die zur Versorgung einer versicherten selbst genutzten Immobilie (§ 5 Nr. 1.1 bis 1.3), dienen.Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (§ 1 Nr. 2.3).
 - 2.2 Rettungskosten
Die ARAG übernimmt
 - Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
 - außergerichtliche Gutachterkosten.Das gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.
Auf Weisung der ARAG hin werden aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auch insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung Ihrer oder durch Dritte durchgeführte Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch die ARAG gilt nicht als Weisung.
 - 2.3 Ausschlüsse
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Teil A § 9 findet keine Anwendung.
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3. Sachschäden durch häusliche Abwässer
Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer sind eingeschlossen.
4. Allmählichkeitsschäden
Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen, sind mitversichert.

§ 6 a Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

1. Umfang des Versicherungsschutzes
Versichert sind – abweichend von § 1 Nr. 1.1 – Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
 - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
Versichert sind darüber hinaus Sie betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.
2. Ausland
Versichert sind im Umfang von Teil A § 19 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.
3. Ausschlüsse
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
§ 5 Nr. 5 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.
4. Versicherungssumme
Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 5.000.000 Euro.

§ 7 Schäden an geliehenen, gemieteten und gepachteten beweglichen Sachen

1. Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und der Zerstörung von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
2. Ausgeschlossen bleiben:
 - 2.1 Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
 - 2.2 Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßige Beanspruchung und Verlust;
 - 2.3 Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
 - 2.4 Vermögensschäden;
 - 2.5 Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3. Die Versicherungssumme pro Schadenfall beträgt 100.000 Euro.
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

§ 8 Sonstige Leistungserweiterungen

1. Ansprüche aus Benachteiligungen

- 1.1 Versichert ist, insoweit abweichend von § 10 Nr. 15, die gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

1.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist, abweichend von § 1 Nr. 1, die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird.

1.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

Nachmeldefristen für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und der ARAG gemeldet worden sind.

Vorsorgliche Meldungen von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, der ARAG während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstands spätestens innerhalb einer Frist von drei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.;
- Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- Ansprüche wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.5 Versicherungssummen

Die Höchstersatzleistung für Schäden im Zusammenhang mit Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und -jahr 5.000.000 Euro.

Abweichend davon ist bei einem in den USA, auf USA-Territorien (Gebiete, die der US-Judikation unterliegen) oder in Kanada eintretenden Versicherungsfall oder bei einem dort geltend gemachten Anspruch die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000.000 Euro begrenzt.

2. Erstattung Schadenersatzansprüche durch deliktunfähige Kinder (unter sieben Jahre) und mitversicherten Personen

Die ARAG wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen (zum Beispiel aufgrund der Regelungen der §§ 827 oder 828 Bürgerliches Gesetzbuch), wenn Sie das wünschen. Eine Leistung erfolgt auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung. Sofern ein Dritter (zum Beispiel eine Haftpflichtversicherung der Eltern) zu leisten hat, geht dessen Leistungspflicht vor.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000.000 Euro.

3. Neuwertersatz (statt Zeitwertersatz) im ersten Jahr der Anschaffung
Die ARAG wird, wenn Sie es wünschen, im Versicherungsfall bei der Ersatzleistung für irreparabel beschädigte Sachen (auch wirtschaftlicher Totalschaden), die zum Schadenzeitpunkt nicht älter als ein Jahr nach dem Erstkauf waren und deren Anschaffungspreis 3.000 Euro nicht übersteigt, auf den Zeitwertabzug verzichten.
4. Schäden bei Gefälligkeithandlungen
Wir werden uns nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen, wenn Sie es wünschen und anderweitig kein Versicherungsschutz für den Schaden besteht. Eine Leistung erfolgt auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.
Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 100.000 Euro.

§ 9 Mitversicherung von Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1. durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
2. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
3. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
4. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
5. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
6. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
7. aus Rationalisierung und Automatisierung;
8. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
9. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
10. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
11. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
12. aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
13. aus Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

§ 10 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
 - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
3. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
Haftpflichtansprüche
 - von Ihnen selbst oder der in Teil A § 4 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
 - zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
 - zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.

Abweichend sind mitversichert

 - gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern gegen alle versicherten Personen,
 - Schadenersatzansprüche aus Personenschäden der versicherten Personen untereinander.
4. Haftpflichtansprüche gegen Sie
- 4.1 aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- 4.2 von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;

- 4.3 von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- 4.4 von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- 4.5 von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- 4.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Nummer 4:

Die Ausschlüsse unter Nummer 4.1 bis 4.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Mietsachschäden nach § 5 Nr. 4.1 und verlorene Schlüssel nach § 5 Nr. 4.3.
- 6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 6.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dergleichen) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 6.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen entstanden sind und sich diese Sachen oder, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.
- 7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegen und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führen. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

Zu Nummer 6 und Nummer 7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Nummer 6 und Nummer 7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten von Ihnen gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 8. Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 9. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 10. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (zum Beispiel Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 11. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
 - 11.1 gentechnische Arbeiten;
 - 11.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
 - 11.3 Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.
- 12. Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
 - 12.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
 - 12.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
 - 12.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

13. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden handelt aus
 - 13.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
 - 13.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
 - 13.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
 - 13.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
14. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
15. Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
Versichert sind jedoch Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr bis 5.000.000 Euro.
Abweichend davon ist bei einem in den USA, auf USA-Territorien (Gebiete, die der US-Judikation unterliegen) oder in Kanada eintretenden Versicherungsfall oder bei einem dort geltend gemachten Anspruch die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und -jahr auf 1.000.000 Euro begrenzt.
Vorsatz bleibt nach Nummer 1. ausgeschlossen.
16. Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
17. Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in § 3 Nr. 1.9 genannten Fahrzeuge.
18. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders Gefahr drohende Umstände, deren Beseitigung die ARAG billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt haben. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
19. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung herbeigeführt haben.
Teil A § 5 Nr. 5 findet keine Anwendung.

§ 11 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Jeder Versicherungsfall ist der ARAG unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.
2. Wird gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt, ein Mahnbescheid erlassen oder wird Ihnen der Streit verkündet, so haben Sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das Gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens, ebenso bei Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder Erlass eines Strafbefehls, auch wenn der Versicherungsfall der ARAG bereits angezeigt wurde.
3. Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen der ARAG sind dabei zu befolgen, soweit es Ihnen zumutbar ist. Sie haben der ARAG ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und sie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht der ARAG für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
4. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens der ARAG zu überlassen. Die ARAG beauftragt in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung der ARAG bedarf es nicht.
5. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A § 15 dieser Bedingungen beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 12 Erzieher- und Lehrer-Haftpflichtversicherung (falls gesondert vereinbart)

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Erzieher oder Lehrer im öffentlichen Dienst oder in kirchlichen Einrichtungen.
2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - aus Erteilung von Unterricht (auch Experimentalunterricht mit/ohne radioaktive/n Stoffen) sowie aus Erziehung und Aufsichtsführung,

- aus Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulveranstaltungen, die nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen (zum Beispiel Elternversammlungen, Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulfeste und -feiern),
- aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und aus damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehenden Auslandsaufhalten bis zu einem Jahr,
- aus Erteilung von Nachhilfestunden,
- aus der Tätigkeit als Kindergarten-, Kinderhort- und/oder Schulleiter,
- bei Sportlehrern aus Sportmassagen (nicht Heilmassagen).

Nicht versichert für Erzieher und Lehrer

- ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit,
- sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Erziehungs- oder Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen (Ausnahme: Schlüsselverlust),
- sind Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder der Dienststelle nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

§ 13 Hundehalterrisiken (falls gesondert vereinbart)

1. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter eines oder mehrerer Hunde zu privaten Zwecken.
2. Mitversichert ist insbesondere Ihre gesetzliche Haftpflicht
 - als Tierhalter von Welpen des versicherten Hundes bis zu einem Alter von zwölf Monaten. Voraussetzung ist, dass sich die Tiere bis dahin in Ihrem Besitz befinden;
 - bei Teilnahme an Lehrgängen und Prüfungen, Hundeschauen, Turnieren und Rennen (zum Beispiel Agility) sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
 - aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
 - beim Führen ohne Leine oder ohne Maulkorb/-schlaufe;
 - bei privaten Fahrten mit Fuhrwerken (zum Beispiel Kutschen, Schlitten) einschließlich der gelegentlichen ent- oder unentgeltlichen Beförderung von Gästen. Wird ein Gespann durch fremde Tiere ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Tieres mitversichert. Erlangt der fremde Tierhalter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag;
 - wegen Schäden an als privater Tierhalter zu privaten Zwecken gemieteten oder geliehenen Hundeanhängern bis 2.500 Euro;
 - wegen Schäden durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung und absehbarer, regelmäßig wiederkehrender Belastung sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - aus Schäden durch das Tier an zu privaten Zwecken von Ihnen als Hundehalter gemieteten oder geliehenen Pkw (nicht Leasingfahrzeuge);
 - aus Schäden beim Besuch einer Hundeschule sowie an Figuranten (Scheinverbrechern);
 - aus Schäden durch tierische Ausscheidungen;
 - aus Schäden durch öffentlich-rechtliche und private Bergungen inklusive der Bergungskosten;
 - aus Schäden durch gelegentliche und nicht berufliche/nicht gewerbliche Nutzung
 - als Therapie- oder Besuchshund,
 - als Rettungs- oder Suchhund,
 - bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Eingeschlossen ist die eigene Verwendung oder Überlassung an Dritte inklusive deren gesetzlicher Haftpflicht für das Tier. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht, wenn das Tier privat zu Vereinszwecken oder für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird. Auch wenn es von einem Dritten geführt wird.

§ 14 Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten

Abweichend von Nummer 1 Satz 1 ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer der nachfolgend beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeit mitversichert, die

- Sie
- ihr mitversicherter Ehe- bzw. eingetragener Lebenspartner
- Ihr mitversicherter Lebenspartner in einer eheähnliche Gemeinschaft oder
- Ihre mitversicherten Kinder ausüben.

Versichert sind die selbstständigen Nebentätigkeiten aus

- Botendienst, zum Beispiel Austragen von Briefen, Prospekten und Zeitungen oder Beförderung von Sendungen per Fahrrad (nicht jedoch bei Benutzung von Kraftfahrzeugen);
- Handarbeiten, zum Beispiel Bügeln, Nähen (auch als Änderungs Schneiderie) oder Sticken;
- Kunst, Kunsthandwerk, im Bereich der bildenden Künste (nicht jedoch im Bauwesen), der darstellenden Künste in der Musik und Literatur, zum Beispiel als Fotografen, Maler, Musiker, Schauspieler, Schriftsteller, Töpfer, DJ oder Alleinunterhalter;
- Mitwirkende bei Brauchtumsveranstaltungen, zum Beispiel bei Karnevals-, Faschings- oder Schützenveranstaltungen;
- Markt- und Meinungsforschung, zum Beispiel als Interviewer;
- Schönheitspflege, zum Beispiel als Friseur, Kosmetiker, Nagelpfleger (nicht jedoch medizinische Fußpflege oder Setzen von Piercings oder Tattoos);

- Datenerfassung oder Textverarbeitung, zum Beispiel Erledigung von Schreibarbeiten, Datenerfassungen (nicht aber Datenverarbeitung);
 - Unterrichtserteilung, zum Beispiel als Musiklehrer, Nachhilfelehrer oder Kursleiter (versichert sind zudem auch Fremdenführer);
 - Tierbetreuung;
 - Warenhandel, zum Beispiel Handel mit Bekleidung, Haushaltsartikeln, Kosmetika oder Schmuck (nicht jedoch mit medizinischen Artikeln), im Rahmen einer Annahmestelle für Sammelbesteller, als Internethändler, Flohmarkt-, Basarverkäufer oder als Souvenirhändler;
 - sonstige besonders beantragte und im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen dokumentierte Nebentätigkeiten.
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den dort beschriebenen selbstständigen Nebentätigkeiten sowie den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Die beschriebenen Nebentätigkeiten sind unter folgenden Voraussetzungen mitversichert:

- Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in Ihrer Freizeit oder in der Freizeit der mitversicherten Personen ausgeübt wird: Der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- Der Jahresumsatz aus der Nebentätigkeit darf 17.500 Euro inklusive Umsatzsteuer nicht überschreiten, sofern zum Zeitpunkt des Schadenereignisses keine höhere Umsatzgrenze für die Besteuerung von Kleinunternehmern für das vorangegangene Kalenderjahr (§ 19 UStG) gilt.
- Die Tätigkeit darf nicht in/von einer gewerblichen Immobilie betrieben werden, sondern wird in/von einer ansonsten selbst genutzten Wohnung bzw. dem selbst genutzten Einfamilienhaus betrieben. Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus den beschriebenen Nebentätigkeiten auf fremden Grundstücken im Rahmen der Teilnahme an Messen und Ausstellungen sowie von Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse. Ein separates Betriebsgrundstück, zum Beispiel ein Ladengeschäft oder Ähnliches, existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu.
- Es wird kein Personal beschäftigt.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit. Die Bestimmungen zur Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos und zur Vorsorgeversicherung finden keine Anwendung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- aus Vermögensschäden (§ 9);
- wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Ihnen oder einer mitversicherten Person zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in
 - seiner Wohnung/seinem Einfamilienhaus oder
 - außerhalb seiner Wohnung/seinem Einfamilienhaus in seiner Verfügungsgewalt befindet oder befunden haben;
- wegen Schäden durch Risiken, die nicht dem Charakter der selbstständigen Nebenberufstätigkeit entsprechen;
- wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers sowie eines Luft- oder Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines solchen Fahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben;
- aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Abgabe von Kraftfahrzeugen an Betriebsfremde;
- aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus dem Abbrennen von Feuerwerken;
- wegen Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BbergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- wegen Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BbergG durch schlagende Wetter-, Wasser- und Kohlendioxid- sowie Kohlenstaubexplosionen;
- wegen Schäden an Kommissionsware;
- aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie das Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko.

§ 15 Forderungsausfalldeckung/Opferhilfe

1. Forderungsausfalldeckung

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine mitversicherte Person (Teil A § 5) während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall), unter folgender Voraussetzung:

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

- 1.2 **Leistungspflicht**
Die ARAG ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der Schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer Privathaftpflichtversicherung hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
Mitversichert sind, abweichend von § 3 Nr. 1.8 und § 10 Nr. 1, gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte
- aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes und
 - aufgrund eines vorsätzlichen Handelns des Schädigers.
- 1.3 **Leistungsvoraussetzungen**
Die ARAG ist gegenüber Ihnen oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
- die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, in Norwegen, Island und Liechtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
 - der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde
- und
- an die ARAG die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken.
- 1.4 **Umfang der Forderungsausfalldeckung**
Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
Dem Schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 1.5 **Räumlicher Geltungsbereich**
Der Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, in Norwegen, Island oder Lichtenstein eingetreten sind.
- 1.6 **Besondere Ausschlüsse für die Forderungsausfalldeckung**
- 1.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, sofern nicht im Rahmen und Umfang Ihrer Privathaftpflichtversicherung mitversichert, Ansprüche wegen Schäden an
- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 - Immobilien;
 - Tieren;
 - Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt, Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- Ausgeschlossen sind auch Schadenersatzansprüche, die Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
- 1.6.2 Die ARAG leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (zum Beispiel Ihr Schadenversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliche von Dritten handelt.
2. **Opferhilfe**
Mitversichert ist die Opferhilfe.
- 2.1 **Gegenstand der Opferhilfe**
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine versicherte Person während der Wirksamkeit dieser Versicherung
- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Abs. 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden sind und
 - dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten haben und
 - der Täter nicht ermittelt werden konnte und
 - Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes beanspruchen können.

- 2.2 **Versicherungsereignis**
Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.
- 2.3 **Leistungsvoraussetzungen**
Voraussetzung für die Leistung ist, dass Ihnen oder einer versicherten Person Versorgung nach dem Opferschutzgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid). Der Versorgungsanspruch ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- 2.4 **Umfang der Leistung**
Die ARAG leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen nach den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro. Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.
- 2.5 **Ausschlüsse**
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden
- aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
 - im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen.
- 2.6 **Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes**
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,
- die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und
 - die uns nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheids gemeldet werden.

Teil D Hausrat, Wohngebäude, Glas (Sachversicherung)

§1 Versicherte Sachen

1. Versichert ist

1.1 der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die einem Haushalt zur Einrichtung oder zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld. Für Wertsachen einschließlich Bargeld gelten die Entschädigungsgrenzen nach § 20.

1.2 Versichert sind auch

1.2.1 Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;

1.2.2 in das Gebäude eingefügte Sachen, die Sie als Mieter auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie die Gefahr tragen, insbesondere sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren;

1.2.3 motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge;

1.2.4 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte;

1.2.5 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen;

1.2.6 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die Einschränkung nach § 17 Nr. 4 bleibt unberührt;

1.2.7 Handelswaren und Musterkollektionen, die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. Die versicherten Sachen müssen sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls innerhalb der versicherten Wohnung befinden. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 10.000 Euro begrenzt;

1.2.8 Haustiere, das heißt Tiere, die regelmäßig artgerecht in der Wohnung (siehe Teil A § 17 Nrn. 1 und 2) gehalten werden (zum Beispiel Fische, Katzen, Vögel) und Wildtiere in Käfigen oder Terrarien (zum Beispiel Schlangen, Reptilien etc.).

1.3 Die in Nummer 1.1 und Nummer 1.2 genannten Sachen sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.

1.4 Nicht versichert sind

1.4.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nummer 1.2.1 oder 1.2.2 genannt;

1.4.2 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, sie sind in Nummer 1.2.3 genannt;

1.4.3 Luft- und Wasserfahrzeuge, es sei denn, sie sind in Nummer 1.2.4 oder Nummer 1.2.5 genannt;

1.4.4 der Hausrat von Mietern, die nicht zum Kreis der mitversicherten Personen gehören, in Ihrer Wohnung, es sei denn, der Hausrat wurde den Mietern von Ihnen überlassen;

1.4.5 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (zum Beispiel für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme sind bis zu einer Höhe von 1.000 Euro versichert (siehe § 2 Nr. 3.15).

2. **Sofern besonders vereinbart**, ist auch das im Versicherungsschein bezeichnete Wohngebäude mit seinen Gebäudebestandteilen, die in Nummer 2.5 genannten Grundstücksbestandteile und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück versichert.

Weiterhin sind die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Nebengebäude (siehe Nr. 2.6) mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall insgesamt auf 25.000 Euro und für Gewächshäuser auf 1.000 Euro begrenzt.

2.1 Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen.

2.2 Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel, Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.

- 2.3 Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.
- 2.4 Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf denen das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.
- 2.5 Als versicherte Grundstücksbestandteile gelten folgende mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundene Sachen:
- 2.5.1 Grundstückseinfriedungen (auch Hecken),
- 2.5.2 Hof- und Gehwegbefestigungen,
- 2.5.3 Swimmingpools,
- 2.5.4 Masten- und Freileitungen,
- 2.5.5 Wege- und Gartenbeleuchtung,
- 2.5.6 Gehwegplatten,
- 2.5.7 Briefkästen/Müllboxen,
- 2.5.8 Klingelanlagen.
- 2.6 Als Nebengebäude gelten mit dem Erdboden verbundene Bauwerke auf dem Versicherungsgrundstück, die nicht integraler Bestandteil des Hauptgebäudes sind. Als Nebengebäude gelten zu privaten Zwecken genutzte
- 2.6.1 Garagen, Carports,
- 2.6.2 Gewächs- und Gartenhäuser,
- 2.6.3 Bootshäuser,
- 2.6.4 Saunen.
- 2.7 Versichert sind auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Auf- bzw. Dachmontagen). Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.
3. Versichert sind auch die fertig eingesetzten und montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung oder des Einfamilienhauses gegen Bruch.

Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser und Kunststoffe.

Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Aquarien und Terrarien, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten sowie Glaskeramik- bzw. Induktionskochplatten.

Für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxal Verglasungen oder von transparentem Glasmosaik leistet die ARAG Ersatz nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Nicht versichert sind alle sonstigen Verglasungen sowie Beleuchtungskörper, optische Geräte, Hohlgläser, Handspiegel, wärmetragende Flüssigkeiten führende Röhren von Sonnenkollektoren aus Glas oder Kunststoff, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (zum Beispiel LCD- und Plasmabildschirme von Fernsehgeräten oder Computerdisplays) und Sachen, die bei Antragstellung bereits beschädigt sind.

§ 2 Versicherte Kosten

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens nach Teil A § 13 Nr. 3 geboten halten durften, hat die ARAG zu ersetzen.
Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nicht ersetzt.
2. Aufwendungen für die Ermittlung und Feststellung des Schadens (Schadenermittlungskosten) hat die ARAG zu ersetzen.
3. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Kosten

- 3.1 die Sie zur Brandbekämpfung für geboten halten durften (Feuerlöschkosten) einschließlich Kosten im Sinn von Nummer 1, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind; freiwillige Zuwendungen von Ihnen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn die ARAG vorher zugestimmt hatte. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr und anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden und nach öffentlichem Recht kein Erstattungsanspruch besteht;
- 3.2 für das Aufräumen und den Abbruch von versicherten Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten); hierzu zählen nicht Dekontaminationskosten (siehe jedoch Nummer 3.6);
- 3.3 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen, die durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
- 3.4 infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung (Preisdifferenzversicherung).
Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt;
- 3.5 infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen (Mehrkosten). Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen, sind ebenfalls versichert.
Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären;
- 3.6 die Sie aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach §§ 4 bis 14 aufwenden müssen (Dekontaminationskosten), um
- 3.6.1 Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 3.6.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- 3.6.3 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen nach Nummer 3.6 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- 3.6.4 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- 3.6.5 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
- 3.6.6 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen ist und der ARAG ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für die Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen von Ihnen einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können;
- 3.7 für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist (Transport- und Lagerkosten);
- 3.8 für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind (Schlossänderungskosten);
- 3.9 für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind;

- 3.10 für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen;
- 3.11 für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (§ 17) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch (§ 5) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen);
- 3.12 für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten der Wohnung (§ 17) zu beseitigen (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);
- 3.13 für Hotelkosten oder Kosten für ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (zum Beispiel Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar oder bei unverzüglicher Instandsetzung bewohnbar wäre oder die Benutzung eines bewohnbaren Teils zumutbar ist. Die Entschädigung ist pro Tag auf maximal 250 Euro begrenzt. Wird kein Hotel oder ähnliche Unterbringung in Anspruch genommen, entschädigt die ARAG dem Versicherungsnehmer und jedem mit ihm dauernd in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person für sonstige Ausgaben pro Tag 10 Euro;
- 3.14 für Ihre außerplanmäßige Rückreise von einer Auslandsreise, soweit diese Kosten die Fahrtkosten der ursprünglich vorgesehenen Rückreise übersteigen und Ihre Anwesenheit am Schadenort wegen eines Versicherungsfalls, der 5.000 Euro übersteigt, erforderlich ist (Rückreisekosten);
- 3.15 für die Stornierung einer Auslandsreise (Urlaub oder Dienstreise) von Ihnen sowie den mitreisenden Personen, soweit aufgrund eines Versicherungsfalls, der 5.000 Euro übersteigt, Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist. Hat ein anderer zu leisten (zum Beispiel Ihr Arbeitgeber oder eine Reiserücktrittsversicherung), geht dessen Leistung vor;
- 3.16 für die Rekonstruktion oder den Versuch einer Rekonstruktion von auf Festplatten gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten, elektronischen Daten und Programme, soweit die Festplatten durch einen ersatzpflichtigen Schaden beschädigt oder zerstört wurden. Nicht ersetzt werden Wiederherstellungskosten für Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (zum Beispiel sogenannte Raubkopien) oder die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro beschränkt;
- 3.17 für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Kosten für Notverschalungen, Notverglasungen);
- 3.18 für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Verglasungen durch deren Lage verteuert (zum Beispiel Kran- und Gerüstkosten);
- 3.19 für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (zum Beispiel Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen);
- 3.20 für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen;
- 3.21 für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen nach § 1 Nr. 3;
- 3.22 im Falle eines Sachschadens nach § 6 Nr. 1 oder Nr. 2 die nachgewiesenen Mehrkosten des Wasser- und Gasverbrauchs (Wasser- und Gasmehrverbrauch);
- 3.23 für die Organisation und Beauftragung von Handwerks- oder Dienstleistungsunternehmen (Handwerkerservice). Für die Leistungen dieser Unternehmen übernimmt die ARAG keine Haftung;
- 3.24 des Sachverständigenverfahrens, die durch Sie zu tragen sind, zu 100 Prozent. Dies gilt nur, soweit der Schaden 25.000 Euro übersteigt (Sachverständigenkosten);
- 3.25 die tatsächlich und nachweislich für einen Umzug angefallen sind, sofern die versicherte Wohnung durch den Versicherungsfall für mindestens sechs Monate unbewohnbar geworden ist. Entschädigt wird auch eine Maklerprovision für die Vermittlung der Ersatzwohnung. Keine Erstattung von Umzugskosten erfolgt, sofern die neue Wohnung mehr als 100 Kilometer vom bisherigen Versicherungsort (siehe § 17) entfernt ist;
- 3.26 für Telefongespräche, die durch einen Täter nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung (siehe § 17) entstehen. Auf Verlangen der ARAG können von Ihnen Einzelgesprächsnachweise gefordert werden. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 1.000 Euro begrenzt;
- 3.27 für persönliche Auslagen und Verpflegung, die nach Eintreten eines Versicherungsfalls mit einer Schadenhöhe von mindestens 5.000 Euro entstehen. Auf Verlangen der ARAG können von Ihnen Belege und Rechnungen gefordert werden. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 1.000 Euro begrenzt;
- 3.28 für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen;
- 3.29 zur Wiederbefüllung von Aquarien und Wasserbetten;

- 3.30 für Unterstützungsleistung bei Krankenhausaufenthalt oder ärztlicher Krankschreibung als unmittelbare Folge eines versicherten Schadens zahlt die ARAG Ihnen oder den an Ihrem Versicherungsort gemeldeten Personen ein Krankentagegeld in Höhe von 100 Euro je Person und Tag, maximal für 20 Tage, sofern für Sie aufgrund eines versicherten Schadenereignisses ein Krankenhausaufenthalt und/oder eine ärztliche Krankschreibung/Arbeitsunfähigkeit notwendig wird.
Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt nicht.
Die Vorschriften für die Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung (§ 19 Nr. 5) gelten hierbei nicht;
- 3.31 für die Opferhilfe nach einer Straftat in Verbindung mit einem versicherten Schaden.
- 3.31.1 Gegenstand der Opferhilfe
Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder an Ihrem Versicherungsort gemeldete Personen während der Wirksamkeit dieser Versicherung im Rahmen eines versicherten Raubs oder den Versuch einer solchen Tat
- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Abs. 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
 - dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten haben und
 - der Täter nicht ermittelt werden konnte und
 - Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes beanspruchen kann.
- Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.
- 3.31.2 Leistungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Leistung ist, dass für Sie oder eine versicherte Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurden (Bewilligungsbescheid). Der Versorgungsanspruch ist uns unverzüglich anzuzeigen.
- 3.31.3 Umfang der Leistung
Die ARAG leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen nach den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro.
Die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung oder eine Kürzung der Leistung aufgrund einer Unterversicherung (§ 19 Nr. 5) erfolgt nicht.
- 3.31.4 Ausschlüsse
Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden
- aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
 - im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen.
- 3.31.5 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,
- die während der Wirksamkeit der Versicherung der ARAG Opferhilfe eingetreten sind und
 - die uns nicht später als zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheids gemeldet werden;
- 3.32 für die psychologische telefonische Soforthilfe für Sie und die im Haushalt lebenden Personen, sofern die psychologische Hilfe bei der Verarbeitung des Schadenereignisses unterstützt bzw. über die Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation berät;
- 3.33 für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahekommt.
4. Versichert sind auch, sofern Gebäude aufgrund besonderer Vereinbarung (§ 1 Nr. 2) versichert sind, die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten
- 4.1 für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück;
- 4.2 für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist, sowie die Kosten für das Wiederaufpflanzen junger Gewächse. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen;
- 4.3 für behinderungsbedingten Mehraufwand
Soweit der entschädigungspflichtige Gebäudeschaden den Betrag von 25.000 Euro übersteigt, ersetzt Ihnen die ARAG die Mehrkosten, die dadurch entstanden sind, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte, versicherte, selbst genutzte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht wieder aufgebaut werden müssen. Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gilt für
- 4.3.1 den schwellenlosen rollstuhl- bzw. Rollator gerechten Umbau,

- 4.3.2 die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenlifts,
- 4.3.3 den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche.
- Der medizinisch notwendige alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau ist durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen. Die Mehrkosten für den alters- bzw. behindertengerechten Wiederaufbau werden auch ersetzt, wenn nicht Sie, sondern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls für einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft in dem versicherten Gebäude lebenden Bewohner eine medizinische Notwendigkeit besteht und nachgewiesen wird. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt;
- 4.4 die Sie für die Abwicklung des Gebäudeschadens (Koordination der Handwerker usw.) aufwenden, soweit der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 25.000 Euro übersteigt und soweit kein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird (Regiekosten).
- 5 für nach Nummer 1 bis 4 nicht genannte sonstige Kosten, die Ihnen in Zusammenhang mit einem versicherten ersatzpflichtigen Schaden entstehen. Aufwendungen für Leistungen Dritter, die im Rahmen der bereits mitversicherten Kosten nicht versichert sind, leistet die ARAG für diese ungenannten Kosten eine Entschädigung von bis zu 1.000 Euro je Versicherungsjahr.
Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, Ersatzleistungen für den Verdienstausfall aus selbstständiger oder nicht selbstständiger Tätigkeit sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.
- 6 Die Entschädigung für alle unter den Nummer 1 bis 4 genannten Positionen ist, sofern keine andere Beschränkung angegeben ist, ohne Begrenzung.
- 7 Besteht Unterversicherung nach § 19 Nr. 4, so sind die Aufwendungen ohne Rücksicht auf die Weisungen der ARAG nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

- | | | |
|------|---|---------------|
| 1 | Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch | |
| 1.1 | Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß | (§ 4 Nr. 1–9) |
| 1.2 | Nutzwärmeschäden | (§ 4 Nr. 10) |
| 1.3 | Seng- und Schmorschäden | (§ 4 Nr. 11) |
| 1.4 | Schäden an Kühl- und Gefriergut | (§ 4 Nr. 13) |
| 1.5 | Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat, Vandalismus nach Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfachen Diebstahl | (§ 5) |
| 1.6 | Leitungswasser, Rohrbruch, Frost | (§ 6) |
| 1.7 | Sturm und Hagel | (§ 7) |
| 1.8 | Glasbruch | (§ 9) |
| 1.9 | Elementar- und Evakuierungsschäden | (§ 10) |
| 1.10 | Graffiti | (§ 11) |
| 1.11 | radioaktive Isotope | (§ 12) |
| 1.12 | Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung | (§ 13) |
| 1.13 | Tierbisse an elektrischen Leitungen | (§ 14) |

zerstört bzw. beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Die in Nummern 1.10 und 1.13 genannten Gefahren sind nur versichert, wenn Sachen nach § 1 Nr. 2 (Gebäude) im Rahmen dieses Vertrags versichert sind. Die in Nummer 1.9 genannte Gefahrengruppe und die Absicherung gegen Fahrraddiebstahl (siehe Nr. 1.5) sind nur dann versichert, wenn dies gesondert vereinbart wird.

§ 4 Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Blindgänger, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden, Schäden an Kühl- und Gefriergut

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Die ARAG leistet auch Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität durch Überspannung, Überstrom, Stromschwankung und Kurzschluss entstehen.

3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn dessen Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
4. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
5. Fahrzeuganprall durch Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung ist jede unmittelbare Berührung von versicherten Sachen, sofern das Fahrzeug nicht von Ihnen bzw. einem Bewohner oder Besucher des Gebäudes gelenkt oder geflogen wurde.
6. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn ein mit Überschallgeschwindigkeit fliegendes Luftfahrzeug eine Druckwelle auslöst und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
7. Als Rauch- und Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
8. Von einer Verpuffung wird gesprochen, wenn es durch die Verbrennungsreaktion zwar zu einer Volumenerweiterung, nicht aber zu einem relevanten Druckaufbau kommt.
9. Durch Blindgänger entstandene Schäden an versicherten Sachen sind solche, die durch die Explosion eines Blindgängers entstehen.
10. Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
11. Seng- und Schmorschäden sind örtlich begrenzte Schäden durch plötzliche Hitzeeinwirkung, die durch Verfärbung der versengten Sachen sichtbar werden und nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Für den versicherten Hausrat (§ 1 Nr. 1) beträgt die Höchstentschädigung pro Schadenfall 3.000 Euro, sofern keine Selbstbeteiligung vereinbart wurde.
12. Schäden an Kühl- und Gefriergut
Die ARAG leistet Entschädigung für Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Ausfalls des örtlichen Stromnetzes entstanden sind.
Keine Entschädigung wird, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, geleistet, wenn Schäden durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder durch angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind.
Die Außenversicherung (§ 17 Nr. 6) findet keine Anwendung.
Für den Entschädigungsanspruch haben Sie die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten, die Gefrier- oder Tiefkühlanlage regelmäßig abzutauen und eingelagerte Lebensmittel nach den Bedienungsanweisungen der Tiefkühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.

§ 5 Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Einbruch in Kraftfahrzeuge, Fahrraddiebstahl, einfacher Diebstahl

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb
 - 1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt;
ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - 1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis (zum Beispiel Spinde oder Schließfächer) aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Nr. 1.1) oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - 1.3 aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
 - 1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nummer 2.1 anwendet, um den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
 - 1.5 mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat; in einem Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
 - 1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Gewahrsamsinhabers durch Diebstahl an sich gebracht hat;

- 1.7 in einen nicht versicherten Raum des Gebäudes einbricht und von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Dabei ist es unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird. Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn die vertraglich vereinbarten besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall und die Sicherheitsvorschrift (Nr. 21) für diesen nicht versicherten Raum des Gebäudes eingehalten wurden.
2. Raub liegt vor, wenn
- 2.1 gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;
- 2.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll;
- 2.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls unmittelbar vor der Wegnahme oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
Ihnen stehen Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
3. Vandalismus liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nummer 1.1, 1.5 bis 1.7 bezeichneten Art in die Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
4. Für versicherte Sachen, die sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, leistet die ARAG auch dann Entschädigung, wenn diese Sachen
- 4.1 innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge (auch verschlossene Anhänger und Dachboxen) entwendet oder bei diesem Ereignis beschädigt oder zerstört werden.
Wertsachen nach § 20 sowie elektronische Geräte sind nur versichert, sofern diese nicht sichtbar im Fahrzeug aufbewahrt werden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt;
- 4.2 durch Einbruch in Schiffskabinen, Schlafwagenabteile oder Boote entwendet werden.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro beschränkt. Für Wertsachen nach § 20 gelten die entsprechenden Entschädigungsgrenzen, sofern diese niedriger sind.
5. Sofern dies vereinbart, sind Fahrräder ohne und mit Hilfsmotor (nicht zulassungspflichtige Pedelecs) und Fahrradanhänger versichert. Lose mit dem Fahrrad verbundene und regelmäßig dem Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind.
Das Fahrrad ist durch ein eigenständiges und dem Wert des Fahrrads entsprechendes Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (zum Beispiel sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- 5.1 Ist das Fahrrad nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum zum Unterstellen des Fahrrads zu nutzen, dann sind Sie verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Fahrrad dort gegen Diebstahl zu sichern.
In der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr und sofern sich das Fahrrad nicht in Gebrauch befindet und nicht in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum untergestellt ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das Fahrrad an einen ortsfesten Gegenstand angeschlossen ist.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so ist die ARAG unter den in Teil A § 14 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 5.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.
- 5.3 Verzicht auf Quotelung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 22 Nr.1) findet keine Anwendung.
6. Die ARAG leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl je Versicherungsfall Entschädigung für
- 6.1 Gartengeräte, Gartenmöbel, sonstiges Garteninventar und Wäsche auf der Leine, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden bis zu 3.000 Euro. Mitversichert sind auch Go-Karts und sonstige Spielsachen, die sich tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden;
- 6.2 Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Gehhilfen, die sich auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück befinden, bis zu 3.000 Euro;
- 6.3 Waschmaschinen und Wäschetrockner, die sich in Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden, bis zu 3.000 Euro;
- 6.4 Diebstahl von Hausratgegenständen außerhalb des Versicherungsorts
Mitversichert ist der Diebstahl außerhalb des Versicherungsorts. Nicht versichert nach dieser Regelung sind Fahrräder und Kinderwagen, Gehhilfen, Krankenfahrstühle Ersetzt werden im Versicherungsfall der Wiederbeschaffungswert der versicherten Sachen in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).
Davon abweichend erfolgt für elektronische Geräte eine Entschädigung zum Zeitwert. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand sowie Alter.

Besondere Obliegenheiten im Schadenfall: Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Gegenstände nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt. Für Bargeld gilt eine Höchstentschädigungsgrenze von 250 Euro.

- 6.5 versicherte Sachen in Krankenzimmern, Praxisräumen und am Arbeitsplatz bis zu 3.000 Euro.
- 6.5.1 Entschädigung für versicherte Sachen in Krankenzimmern und Praxisräumen wird nur geleistet bei der Durchführung einer ambulanten oder stationären Heilmaßnahme.
- 6.5.2 Der Arbeitsplatz ist jene Stelle im Betrieb, einer Verwaltung oder einer Organisation, an welcher der Versicherungsnehmer seine im Rahmen des Arbeitsverhältnisses geschuldete Tätigkeit erbringt. Der Arbeitsplatz muss sich innerhalb eines Gebäudes befinden.
- 6.5.3 Bargeld und andere Wertsachen im Sinne von § 20 Nr.1 sind mitversichert, sofern sie sich in einem geschlossenen Behälter (zum Beispiel Schrank) befinden.
- 6.6 Überwachungseinrichtungen, Markisen, Antennen, sofern diese mit dem Gebäude fest verbunden sind.
7. Die ARAG leistet auch Entschädigung für Schäden, die infolge eines Kredit- oder Geldkartenmissbrauchs entstehen, sofern der Täter durch einen Raub (siehe Nr. 2) in den Besitz der Karten gelangt ist.
- 7.1 Sie müssen die Karten unverzüglich bei dem zuständigen Kreditinstitut sperren lassen.
- 7.2 Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 3.000 Euro begrenzt.
- 7.3 Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von Dritten beansprucht werden kann.
8. Die ARAG leistet auch Entschädigung, wenn versicherter Hausrat (siehe § 1 Nr. 1) durch Trickdiebstahl entwendet wird.
- 8.1 Trickdiebstahl besteht, wenn der Täter durch eine Täuschungshandlung Ihnen gegenüber versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet.
- 8.2 Die Höchstentschädigung pro Schadenfall ist auf 3.000 Euro begrenzt.
9. Die ARAG leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1 Nr. 1), wenn diese durch Erpressung entwendet werden oder abhandenkommen.
- 9.1 Erpressung besteht, wenn versicherte Sachen erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden, an dem die Tathandlung nach § 5 Nr. 2 verübt wird.
- 9.2 Die Höchstentschädigung pro Schadenfall ist auf 10.000 Euro begrenzt. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen nach § 20 bleiben unberührt.
10. Voraussetzung für die Entschädigung nach den Nummern 4 bis 9 ist eine unverzügliche Anzeige des Diebstahls durch Sie bei der zuständigen Polizeidienststelle. Verletzen Sie diese Obliegenheit, kann die ARAG nach Teil A § 14 leistungsfrei sein.
11. Missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs nach einem Einbruch oder Raub
Die ARAG leistet Entschädigung für Schäden, die durch eine missbräuchliche Nutzung des Internetzugangs entstehen, sofern dem Täter dies durch einen Einbruchdiebstahl (Nr. 3.2.1) oder Raub (Nr. 3.5.1) möglich wurde.
- a) Sie müssen
 - aa) unverzüglich Ihr Passwort ändern und
 - bb) die missbräuchliche Nutzung unverzüglich bei der zuständigen Polizei anzeigen.
 - b) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von Dritten beansprucht werden kann.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 3.000 Euro begrenzt.
12. Onlinebetrug
- 12.1 Missbräuchliche Kontoverfügung
Die ARAG ersetzt Ihnen Vermögensschäden, die im Rahmen einer missbräuchlichen Nutzung des Internets durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen eines Dritten entstehen.
Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn der tatsächliche Wert des in Geld messbaren Vermögens des Geschädigten schadenbedingt geringer ist als vor dem schädigenden Ereignis und es sich weder um einen Sach- noch Personenschaden handelt.
Durch eine missbräuchliche Verfügung eines Dritten durch Phishing im Rahmen eines online durchgeführten Bankgeschäfts wurde Ihr Konto belastet.
- a) Eine missbräuchliche Verfügung liegt vor, wenn der handelnde Dritte zu einer Verfügung über Ihr Vermögen weder selbst berechtigt noch von Ihnen beauftragt oder bevollmächtigt worden ist.

- b) Um Phishing handelt es sich bei Verfahren, bei denen Täter mithilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten zu erlangen versuchen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Ziel dieser Angriffe ist es, mit den gewonnenen Daten unter der Identität des Inhabers im Onlineverkehr unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

Versicherungsschutz besteht dabei

- a) nur für ausschließlich privat genutzte Bankkonten, die bei einer Niederlassung eines Kreditinstituts in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden;
- b) wenn das Kreditinstitut oder dessen Versicherer den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig zu Recht schriftlich abgelehnt hat. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.

Der Versicherungsfall ist mit der nicht umkehrbaren Belastung Ihres Kontos eingetreten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

12.2 Welche Voraussetzungen müssen für eine Entschädigungsleistung erfüllt sein?

- a) Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eingetreten.
- b) Sie haben nach Schadeneintritt Strafanzeige erstattet.
- c) Das Kreditinstitut hat den Ersatz des Ihnen entstandenen Vermögensschadens wegen grob fahrlässiger Verletzung Ihrer Kundenpflichten gegenüber der Bank teilweise oder vollständig schriftlich abgelehnt. Im Fall einer teilweisen Ablehnung wird der Differenzbetrag erstattet.

12.3 Welche Schäden werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden Schäden,

- a) soweit eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann,
- b) soweit anderweitige von Ihnen eingebundene Dienstleister (zum Beispiel Onlinebezahlssysteme oder Online-treuhänder) zum Ersatz verpflichtet sind,
- c) die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit entstehen.

12.4 Welche Obliegenheiten sind bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen?

Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- b) Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und Ihre Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- c) Sie müssen – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie müssen nach Schadeneintritt Strafanzeige stellen.“)
- d) Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

12.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Wenn Sie eine der in Nummer 12.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- b) Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- c) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- d) Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert hat.

12.6 Rechtsübergang, Regress

- a) Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.
- b) Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und – nach Übergang des Ersatzanspruchs auf die ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft – bei der Durchsetzung, soweit erforderlich, mitzuwirken. Auf Verlangen der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft haben Sie den Übergang der Ansprüche schriftlich zu bestätigen. Soweit die diesbezüglichen Rechte und weitere Rechte, die zur Sicherung von Ansprüchen eingeräumt worden sind, nicht kraft Gesetzes übergehen, müssen Sie diese auf unser Verlangen übertragen.
Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, ist die ARAG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist sie berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
- c) Die ARAG entscheidet nach eigenem Ermessen über die Einleitung, Durchführung und Beendigung von Regressmaßnahmen, einschließlich der Abschlüsse von Vergleichen.

§ 6 Leitungswasser, Rohrbruch, Frost

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Bruchschäden
Soweit Rohre bzw. Installationen nach Nummern 1.1 und 1.2 zum versicherten Hausrat gehören (siehe § 1 Nr. 1), leistet die ARAG Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende
 - 1.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - 1.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - 1.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - 1.1.3 von Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
 - 1.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - 1.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - 1.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs- inklusive Fußbodenheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Teile von Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen;
 - 1.3 sonstige Bruchschäden an Armaturen (zum Beispiel Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse), sofern Sie hierfür die Gefahr tragen, bis zu 1.000 Euro je Versicherungsfall.
Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Ferner sind Schäden, die von innerhalb des Gebäudes liegenden Regenfallrohren und in Zisternen aufgefangenem Regenwasser verursacht werden, mitversichert.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.
2. Nässeschäden
Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser-, Dampfheizung inklusive Fußbodenheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch-, Sprinkler- oder Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten, Schwimmbädern, Aquarien/Terrarien, aus Zimmerbrunnen/Wassersäulen, innerhalb des Gebäudes liegenden Regenabflussrohren, in Zisternen aufgefangenem Regenwasser ausgetreten sein.
Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf und Regenwasser aus Zisternen stehen Leitungswasser gleich.

Für Nässeschäden durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser beträgt die Höchstentschädigung 3.000 Euro.

Mitversichert ist auch der Schaden an Lebewesen eines Aquariums, der als Folge dadurch entsteht, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.
3. Nässeschäden am Hausrat durch Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser
Die ARAG ersetzt auch Nässeschäden an versicherten Hausratsachen (siehe § 1 Nr. 1), die durch unmittelbare Einwirkung von Regen- und Schmelzwasser entstehen.
 - 3.1 Die versicherten Sachen müssen sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls innerhalb der versicherten Wohnung (siehe § 17) befinden.
 - 3.2 Nicht versichert sind durch Rückstau oder sonstige Überschwemmung des Grundstücks oder Gebäudes entstandene Schäden.
 - 3.3 Die Höchstentschädigung pro Schadenfall beträgt 5.000 Euro.
4. Schäden am versicherten Gebäude
Sofern das Gebäude nach § 1 Nr. 2 mitversichert ist, leistet die ARAG auch Entschädigung für
 - 4.1 Schäden nach Nummern 1 und 2, die an versicherten Gebäuden oder Gebäudebestandteilen (siehe § 1 Nr.2) entstehen,

- 4.2 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb des versicherten Gebäudes),
 - 4.3 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlage, für die Sie die Gefahr tragen, sofern die Rohre
 - 4.3.1 innerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen,
 - 4.3.2 außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.
 - 5. Schäden an Ableitungsrohren außerhalb versicherter Gebäude
Nur sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude
 - 5.1 auf dem Versicherungsgrundstück oder
 - 5.2 außerhalb des Versicherungsgrundstücks
- versichert, soweit diese Rohre der Wasserentsorgung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und Sie die Gefahr dafür tragen.
Die Entschädigung je Schadenfall ist auf 10.000 Euro begrenzt.

§ 7 Sturm und Hagel

- 1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 Kilometer/Stunde).
 - 2. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - 2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder dass
 - 2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes bzw. des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder der mit diesem Gebäude baulich verbundenen Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.
 - 3. Die ARAG leistet Entschädigungen für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen
 - 3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
 - 3.2 dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - 3.3 als Folge eines Sturmschadens nach Nummer 3.1 oder 3.2 an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
- Für Schäden an Gartenmöbeln und Gartengeräten leistet die ARAG auch dann Entschädigung, wenn sich die Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls auf dem Grundstück befinden, auf der sich die versicherte Wohnung befindet. Die Höchstentschädigung ist pro Schadenfall auf 3.000 Euro begrenzt.
- 4. Für Schäden durch Hagel gilt Nummer 3 sinngemäß. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

§ 8 Mietausfall, Mietwert

- 1. Die ARAG ersetzt
 - 1.1 im Fall der Vermietung einer Einliegerwohnung oder eines möblierten Zimmers innerhalb des versicherten Einfamilienhauses den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalls zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
 - 1.2 den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines Versicherungsfalls unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann. Der ortsübliche Mietwert wird nur soweit entschädigt, als keine Hotelkosten oder sonstige Entschädigung im Sinne von § 2 Nr. 3.13 in Anspruch genommen wird.
Die ARAG ersetzt auch den Mietwert für selbst genutzte gewerbliche Räume.
- 2. Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die Räume trotz aller Bemühungen durch Sie zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus, höchstens bis zu der in Nummer 5 genannten Haftzeiten ersetzt.

3. War die Einliegerwohnung oder das möblierte Zimmer zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls nicht vermietet und weisen Sie die Vermietung zu einem in der Haftzeit liegenden Termin nach, wird der ab diesem Zeitpunkt entstandene Mietausfall längstens bis zum Ablauf der unter Nummer 5 genannten Haftzeit gezahlt.
4. Ferner erstattet die ARAG Ihnen den Mietausfall, wenn aufgrund einer über diesen Vertrag versicherten Gefahr auf dem Nachbargrundstück die Räumung Ihres versicherten Gebäudes durch eine zuständige Behörde angeordnet wird. Der Mietausfall wird nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung über einen anderen Versicherungsvertrag oder einen anderen Ersatzpflichtigen erlangt wird.
5. Ein Mietausfall oder Mietwert wird bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalls.
Ein Mietausfall oder Mietwert wird nur insoweit ersetzt, sofern Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

§ 9 Glasbruch

1. Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen nach § 1 Nr. 3, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
2. Für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxal Verglasungen oder von transparentem Glasmosaik leistet die ARAG nur Ersatz, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

§ 10 Elementar- und Evakuierungsschäden

1. **Sofern besonders vereinbart** leistet die ARAG Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Überschwemmung des Versicherungsorts
 - Rückstau
 - Erdbeben
 - Erdsenkung
 - Erdrutsch
 - Schneedruck
 - Lawinen oder
 - Vulkanausbruchzerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- 1.2 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser, auf dem die im Versicherungsschein genannte selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus liegt, durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder Witterungsniederschlägen.
- 1.3 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem der im Versicherungsschein genannten selbst genutzten Wohnung oder des selbst genutzten Einfamilienhauses austritt.
- 1.4 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- 1.4.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 1.4.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- 1.5 Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
- 1.6 Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- 1.7 Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 1.8 Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 1.9 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.
- 1.10 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneter Betrag wird je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 Euro gekürzt (siehe Teil A § 10 Nr. 2.1).

2. Evakuierungsschäden (Nutzungsverbot der versicherten Wohnung)
Die ARAG leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die aufgrund eines behördlich angeordneten dauerhaften Zutrittsverbots für die versicherte Wohnung oder das Gebäude aufgegeben werden müssen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das behördliche Zutrittsverbot erteilt wurde aufgrund eines eingetretenen oder drohenden versicherten Ereignisses nach § 3 Nr. 1; Versicherungsschutz besteht nur insoweit für solche versicherte Gefahren oder Gefahrengruppen, für die Versicherungsschutz genommen wurde.
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Krieg oder Kernenergie nach § 16 Nr. 1.1.

Ein dauerhaftes Zutrittsverbot liegt vor, wenn die zuständige Behörde den Zugang

- für das gesamte Gefahrengebiet, in dem sich der Versicherungsort befindet oder
- für den Versicherungsort

dauerhaft sperrt.

Wird das dauerhafte Zutrittsverbot aufgehoben und können versicherte Sachen wiedererlangt werden, so finden die Vorschriften für die wiederherbeigeschaffte Sachen (§ 26) entsprechend Anwendung.

§ 11 Schäden durch Graffiti

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben und Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen nach § 1 Nr. 2 verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro beschränkt.

§ 12 Schäden durch radioaktive Isotope

1. Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

§ 13 Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

1. Die ARAG leistet Entschädigung für versicherte Sachen,
 - 1.1 die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen abhandenkommen. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben;
 - 1.2 die von nicht zum versicherten Personenkreis zählenden Personen unmittelbar durch böswillige Beschädigung zerstört oder beschädigt werden; böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen, mit Ausnahme von Graffiti (siehe § 11);
 - 1.3 die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung zerstört oder beschädigt werden oder im unmittelbaren Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung abhandenkommen. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
2. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

§ 14 Schäden durch Tierbisse an elektrischen Leitungen

Eingeschlossen sind durch Tierbisse verursachte Schäden an den elektrischen Leitungen Ihres Hausrats und der Gebäudeverkabelung innerhalb des Versicherungsorts, sofern Sie diese eingebracht haben, der Versorgung der Wohnung dienen und soweit Sie hierfür die Gefahr tragen.

§ 15 Vorsorgeversicherung für Um-, An- oder Ausbauten im Rahmen der Gebäudeversicherung

Bei baulichen Änderungen innerhalb des laufenden Versicherungsjahres besteht eine Vorsorgeversicherung. Die Vorsorgeversicherung endet zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die bauliche Änderung fertiggestellt wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

Die Vorsorgeversicherung entfällt jedoch rückwirkend, sofern Sie der ARAG den Beginn der baulichen Maßnahmen nicht zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres mitgeteilt haben.

Während der Bauphase besteht für die betroffenen Gebäude oder Gebäudeteile nur Versicherungsschutz im Rahmen der Rohbauversicherung nach Klausel 4.

§ 16 Nicht versicherte Schäden

1. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,
 - 1.1 die durch Kriegsereignisse jeder Art oder Erdbeben entstehen; sind Elementarschäden nach § 10 versichert, sind entgegen der vorgenannten Bestimmung auch Schäden durch Erdbeben im Sinne von § 10 Nr. 4 versichert;
 - 1.2 durch Kernenergie;
 - 1.3 die am Eigentum von Mietern in Ihrer Einliegerwohnung entstehen.
2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Überspannung, Explosion, Implosion, Verpuffung, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Fahrzeuganprall, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß, Nutzwärmeschäden, Seng- und Schmorschäden sowie Versicherungsschutz von Kühl- und Gefriergut erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - 2.1 Anprallschäden, die von Ihnen, den mitversicherten Personen, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer verursacht wurden. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen;
 - 2.2 Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches oder Rußes entstehen.
3. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - 3.1 durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - 3.2 durch Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, das Leitungswasser (§ 6 Nr. 1) hat die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht;
 - 3.3 durch Schwamm;
 - 3.4 die durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an Sprinkleranlagen verursacht werden;
 - 3.5 durch das Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben;
 - 3.6 durch Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen, mit Ausnahme von Schäden nach § 6 Nr. 2 (3).
4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel (§ 7) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - 4.1 durch Sturmflut;
 - 4.2 durch Lawinen oder Schneedruck;
 - 4.3 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - 4.4 durch Leitungswasser oder Rohrbruch (§ 6);
 - 4.5 an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
5. Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch (§ 9) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (zum Beispiel Schrammen, Muschelausbrüche);
 - 5.2 Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.
6. Der Versicherungsschutz gegen Überschwemmung (§ 10 Nr. 1.1) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Sturmflut oder Grundwasser.
7. Der Versicherungsschutz gegen Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung (§ 13) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Erdbeben; sind Elementarschäden nach § 10 versichert, sind entgegen der vorgenannten Bestimmung auch Schäden durch Erdbeben im Sinne von § 10 Nr. 4 versichert.
8. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser, Rohrbruch und Frost sowie gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, solange versicherte Gebäude oder solange Gebäude, in denen sich versicherte Sache befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten zu ihrem Zweck nicht benutzbar sind.
Die ARAG leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

§ 17 **Versicherungsort**

1. Versicherungsort ist die/das im Versicherungsschein bezeichnete im Inland gelegene selbst bewohnte Wohnung/Einfamilienhaus einschließlich der durch den versicherten Personenkreis nach Teil A § 4 genutzten bzw. der vermieteten Einliegerwohnung – im Folgenden einheitlich nur Wohnung genannt. Zur Wohnung gehören auch Nebengebäude auf demselben Grundstück sowie Garagen in der Nähe des Versicherungsorts, soweit diese Nebengebäude oder Garagen ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird.
2. Versicherungsschutz besteht für Ihre und die durch den versicherten Personenkreis nach Teil A § 4 versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsorts.
Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
3. Ihnen gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner sind auch in Räumen versichert, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen.
Für Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
4. Räume innerhalb der Wohnung, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sind mitversichert, sofern diese ausschließlich über die Wohnung betretbar sind (sogenannte Arbeitszimmer in der Wohnung). Ausgeschlossen bleiben Räume, die als Ladengeschäfte, Gast- und Schankräume oder Lagerräume genutzt werden oder gewerblich genutzte Räume in Nebengebäuden und Garagen.
5. Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen nach § 5 Nr. 2 innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein.
6. Versicherte Sachen, die Eigentum von Ihnen oder einer mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die Ihrem Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich nicht länger als zwölf Monate außerhalb der Wohnung befinden (Außenversicherung).
- 6.1 Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich
 - zur Ausbildung (Praktikum Berufsausbildung oder Studium) oder
 - zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes oder
 - aufgrund eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) oder
 - aufgrund des Bundesfreiwilligendienstesaußerhalb des Versicherungsorts auf, so gilt dies, abweichend von Nummer 6, so lange als vorübergehend, bis dort ein eigenständiger Haushalt gegründet wird.
Die Entschädigung ist auf 50.000 Euro begrenzt. Des Weiteren gelten die Entschädigungsgrenzen nach § 20.

Versichert sind auch die dauerhaft außerhalb der Wohnung untergebrachten Sportgeräte, wie zum Beispiel Golfausrüstung, Sattel, Ski bis zu einer Entschädigungsgrenze von 25.000 Euro mitversichert. Die unter § 5 Nr. 1 genannten Voraussetzungen für Schäden durch einen Einbruchdiebstahl müssen erfüllt sein.
- 6.2 Für Sturm- und Hagelschäden besteht außerhalb des Versicherungsorts (Außenversicherung) Versicherungsschutz, wenn sich die Sachen innerhalb geschlossener Gebäude befinden.
- 6.3 Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in § 5 Nr. 1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.
- 6.4 Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz
- 6.4.1 auch dann, wenn der Raub an einer Person begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt;
- 6.4.2 in den Fällen des § 5 Nr. 2.2 nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 6.5 Die Entschädigung für die Außenversicherung mit Ausnahme von Nummer 6.1 ist auf 50.000 Euro begrenzt. Des Weiteren gelten die Entschädigungsgrenzen nach § 20.
7. Wertsachen nach § 20 Nr. 1, die sich dauerhaft in Kundenschießfächern in Tresorräumen bei Geldinstituten befinden, sind ohne zeitliche Begrenzung bis zu einer Höchstentschädigung von 25.000 Euro versichert, sofern hierfür keine besondere Versicherung besteht.

§ 18 **Sicherheitsvorschriften, vertragliche Obliegenheit vor dem Versicherungsfall**

1. Sie oder Ihr Repräsentant haben
- 1.1 alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

- 1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- 1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- 1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- 1.5 Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – Wasser führende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.
2. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber der ARAG zu erfüllen haben, so kann die ARAG innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
3. Das Kündigungsrecht der ARAG ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A § 14 dieser Bedingungen beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 19 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung

1. Ersetzt werden
 - 1.1 bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
 - 1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird. Restwerte werden angerechnet.
2. Versicherungswert ist
 - 2.1 bei versicherten Sachen des Haushalts nach § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert);
 - 2.2 für Antiquitäten und Kunstgegenstände der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte;
 - 2.3 bei versicherten Gebäuden und bei versicherten Sachen nach § 1 Nr. 2
 - 2.3.1 der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Ausstattung und Größe sowie seines Ausbaus. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten (Neuwert) oder
 - 2.3.2 im Falle von Nummer 3 der Zeitwert; dieser errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.
 - 2.4 Falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem Haushalt nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für Sie erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert). Gleiches gilt, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.
3. Bei versicherten Gebäuden und versicherten Sachen nach § 1 Nr. 2 erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt haben, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird. Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Gegenständen nach Nummer 2.3.2 festgestellt.
4. Ist die im Antrag angegebene und im Versicherungsschein dokumentierte Wohnfläche nach Teil A § 20 geringer als die bei Eintritt des Versicherungsfalls vorhandene (Unterversicherung), wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis von der im Antrag angegebenen zu der tatsächlich vorhandenen Wohnfläche gekürzt. Bei Erhöhung der Wohnfläche um nicht mehr als 10 Prozent innerhalb des laufenden Versicherungsjahres besteht eine Vorsorgeversicherung für den versicherten Hausrat. Die Vorsorgeversicherung endet zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Erhöhung vorgenommen wurde. Sofern das Gebäude nach § 1 Nr. 2 versichert ist, besteht Vorsorgechutz für Um-, Aus- und Anbauten des Gebäudes nach § 15.
5. Nummer 1 bis Nummer 4 gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten nach § 2 und des versicherten Mietausfalls nach § 8.

Ist die Entschädigung nach Teil A § 9 auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung der Entschädigung der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Der bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt; für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Entschädigungsgrenzen.

6. Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

§ 20 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld

1. Wertsachen sind
 - 1.1 Bargeld;
 - 1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
 - 1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in Nummer 1.3 genannte Sachen aus Silber;
 - 1.5 sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 50.000 Euro begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Für Wertsachen, die sich außerhalb von Wertschutzschränken befinden, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf
 - 3.1 2.000 Euro für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt;
 - 3.2 insgesamt 20.000 Euro für Wertsachen nach Nummer 1.2;
 - 3.3 insgesamt 40.000 Euro für Wertsachen nach Nummer 1.3.
4. Wertschutzschränke im Sinne von Nummer 3 sind Sicherheitsbehältnisse, die
 - 4.1 durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
 - 4.2 als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 Kilogramm aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig sind (Einmauerschrank).

§ 21 Besondere Obliegenheiten im und nach dem Versicherungsfall

1. Sie oder Ihr Repräsentant haben
 - 1.1 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - 1.2 der ARAG und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - 1.3 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch die ARAG freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (zum Beispiel durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch die ARAG aufzubewahren;
 - 1.4 soweit möglich der ARAG unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform (zum Beispiel E-Mail, Telefax oder Brief) – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht der ARAG erforderlich ist sowie jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - 1.5 von der ARAG angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;
 - 1.6 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;
 - 1.7 Schadenersatzansprüche Dritten gegenüber zu sichern und die ARAG bei der Geltendmachung zu unterstützen. Es gelten hierzu die Vorschriften des § 24.
2. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung der ARAG einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Nummer 1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Bei Obliegenheitsverletzungen gelten die in Teil A § 14 beschriebenen Rechtsfolgen.

§ 22 Grobe Fahrlässigkeit, Verzicht auf Quotelung

Verzicht auf Quotelung bei der Herbeiführung eines Versicherungsfalls

Die ARAG nimmt keine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens vor, sofern Sie einen Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 23 Fortfall der Entschädigungspflicht

1. Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist die ARAG von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Die ARAG ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie die ARAG arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 24 Sachverständigenverfahren

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 2.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch die ARAG sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

- 2.2 Die ARAG darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber von Ihnen ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

- 2.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Nummer 2.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- 3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen versicherten Sachen sowie deren Wiederbeschaffungspreise nach § 19 Nr. 2 bei Eintritt des Versicherungsfalls;

- 3.2 bei beschädigten versicherten Sachen die Beträge nach § 19 Nr. 1.2;

- 3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen;

- 3.4 die nach § 2 versicherten Kosten.

4. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt die ARAG sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die von Ihnen zu tragenden Kosten werden im Rahmen des § 2 Nr. 3.22 von der ARAG erstattet. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der tatsächlichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet die ARAG nach §§ 19 bis 20 sowie Teil A § 9, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Teils A § 10, die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nach § 21 nicht berührt.

§ 25 Zahlung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung
- 1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen der ARAG zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 2.2 Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- 2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Bei der Berechnung der Fristen nach Nummern 1 und 2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem Sie den Eintritt der Voraussetzung von § 19 Nr. 3 der ARAG nachgewiesen haben. Zinsen für die Beträge nach Nummer 1 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.
5. Die ARAG kann die Zahlung aufschieben, solange
- 5.1 Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- 5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.
6. Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 26 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so haben Sie dies der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sachen eine Entschädigung gezahlt worden ist, haben Sie die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache der ARAG zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung der ARAG auszuüben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf die ARAG über.

§ 27 Wegfall des Gegenstands der Versicherung; Veräußerung

1. Wird das versicherte Einfamilienhaus an einen Dritten (Erwerber) veräußert, tritt an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer des Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis bezüglich des Einfamilienhauses sich ergebenden Rechte und Pflichten ein. Der Versicherungsvertrag wird im Übrigen mit Ihnen fortgeführt.
2. Der Versicherungsschutz für das Einfamilienhaus kann im Falle der Veräußerung
- 2.1 durch die ARAG gegenüber dem Erwerber mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden;
- 2.2 durch den Erwerber gegenüber der ARAG mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden.
3. Dieses Kündigungsrecht erlischt,
- 3.1 wenn die ARAG es nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis von der Veräußerung ausübt;
- 3.2 wenn der Erwerber es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausübt; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.
4. Macht der Erwerber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, besteht das Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Einfamilienhauses bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort.
5. Für die Prämie der während des Erwerbs laufenden Versicherungsperiode haften Sie und der Erwerber gesamtschuldnerisch. Eine Haftung des Erwerbers entfällt, wenn das Versicherungsverhältnis bezüglich des Einfamilienhauses gekündigt wird.

6. Die Veräußerung ist der ARAG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von Ihnen unverzüglich gemacht, ist die ARAG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige der ARAG hätte zugehen müssen, und die ARAG nachweist, dass sie den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- 6.1 Die Leistungspflicht bleibt bestehen,
- 6.1.1 wenn der ARAG die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen;
- 6.1.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung der ARAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.
7. Die Bestimmungen zur Veräußerung gelten auch bei einer Zwangsversteigerung des versicherten Einfamilienhauses.

Klausel 4 – Rohbauversicherung RuHe (1.2016), sofern besonders vereinbart.

1. Versicherte Sache
Die ARAG leistet Entschädigung für die in Ihrem Versicherungsschein bezeichneten, im Bau befindlichen, versicherten Gebäude sowie für die zur Errichtung dieser Gebäude notwendigen und auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe, die vor Bezugsfertigkeit beschädigt oder zerstört werden.
2. Versicherte Gefahren
Abweichend von Teil D § 16 Nr. 8 werden Sachen entschädigt, die durch
 - 2.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Fahrzeuganprall bzw. -absturz, Überschalldruckwellen, Rauch und Ruß (Teil D § 4 Nr. 1–8)
 - 2.2 Leitungswasser, Rohrbruch (Teil D § 6 Nr.4)
 - 2.3 Sturm (Teil D § 7)
zerstört bzw. beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
3. Nicht versicherte Gefahren
Nicht versichert sind
 - 3.1 Schäden durch Anprall von Fahrzeugen, die sich bestimmungsgemäß auf dem Baugrundstück bewegen;
 - 3.2 Leitungswasserschäden durch Frost. Die Bestimmungen des Teils D § 18 Nr. 1.3 bleiben unberührt;
 - 3.3 Schäden durch Sturm, die vor Fertigdeckung des Gebäudes, vor Einsatz aller Außentüren und vor Verglasung bzw. in anderer Weise Verschließung aller Fenster eintreten.
4. Entschädigungsberechnung; Versicherungswert; Unterversicherung
Für die Ermittlung der Entschädigung aus diesem Versicherungsschutz gelten die Vorschriften nach Teil D § 19.
5. Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz gilt während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Erstellung der versicherten Gebäude, höchstens jedoch bis zur im Versicherungsschein vereinbarten Dauer. Einen längeren Zeitraum können Sie mit der ARAG vereinbaren.
Sie sind verpflichtet, der ARAG den Zeitpunkt der bezugsfertigen Erstellung des Gebäudes/der Gebäude mitzuteilen. Mit diesem Zeitpunkt endet die Rohbauversicherung.

Teil E Beitragsübernahme (bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Erwerbsminderung)

§ 1 Gegenstand und Voraussetzungen

Die ARAG bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, ohne Ihren Versicherungsbeitrag zahlen zu müssen. Versichert ist der Betrag in Höhe der Beiträge, die Sie für Ihren Recht&Heim Aktiv-Vertrag und für die hierin anzurechnenden Fremdversicherungen vereinbarungsgemäß zu entrichten haben.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Regelung muss zwischen der ARAG und Ihnen vereinbart sein.
 - Sie sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch III) bzw. erwerbsgemindert (§§ 43 Sozialgesetzbuch VI).
- Die erstmalige Beitragsübernahme setzt voraus, dass Sie bei Eintritt des Befreiungsgrunds mindestens zwei Jahre ununterbrochen
- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
 - ein Arbeitsentgelt bezogen haben, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.
- Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass Sie wieder
- in einem nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen und
 - ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV) lag.
- Die Regelung gilt höchstens für fünf Jahre. Dies gilt auch dann, wenn während der Beitragsübernahme mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (*Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit*).
- Nach Ihrem Tod gilt die Beitragsübernahme für die Person, die den Versicherungsvertrag mit der ARAG fortführt.

§ 2 Wann leistet die ARAG nicht?

Eine Beitragsübernahme nach § 1 findet nicht statt

1. bei Verpflichtung anderer, wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen. Davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht oder
2. bei Arbeitslosigkeit vor Versicherungsbeginn, wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder
3. bei Wartezeit, wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit Folge eines Unfalls innerhalb dieses Zeitraums ist oder
4. bei Ausschlüssen, wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch
 - militärische Konflikte
 - Innere Unruhen
 - Streiks oder
 - Nuklearschäden – ausgenommen durch eine medizinische Behandlung oder
5. bei Vorsatz, wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.

§ 3 Was müssen Sie tun?

Den Anspruch auf Beitragsübernahme müssen Sie unverzüglich geltend machen. (*Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“*)

Sie müssen

- der ARAG Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
- der ARAG nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Beitragsübernahme nach § 1 gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.

§ 4 Können wir Nachweise verlangen?

Die ARAG kann Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Beitragsübernahme erfüllen.

Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beendet die ARAG die Beitragsübernahme. (*Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“*.) Diese Bei-

tragsübernahme tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

Die Punkte (1) bis (3) gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Beitragsübernahme noch vorliegt.

§ 5 Beendigung

Diese Zusatzvereinbarung können die ARAG oder Sie kündigen, und zwar drei Monate vor dem Ende jedes Versicherungsjahres.

Die Zusatzvereinbarung endet automatisch zur auf das jeweilige Ereignis folgenden Hauptfälligkeit, wenn

- Sie das 67. Lebensjahr erreichen;
- Sie sterben und die Person, die nach Ihrem Tod Ihren Versicherungsvertrag mit der ARAG fortführt, zum Zeitpunkt Ihres Todes das 67. Lebensjahr vollendet hat.

Für Mitversicherte aus Ihrem Versicherungsvertrag gilt diese Zusatzvereinbarung nicht.

Teil F ARAG Fahrzeug-Schutzbrief und ARAG Top-Schutzbrief

Sonderbedingung 1: ARAG Fahrzeug-Schutzbrief

§ 1 Was ist versichert?

Die ARAG erbringt nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstattet die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

§ 2 Wer ist versichert?

Alle Versicherungsleistungen (§ 5) stehen zu:

- a) Ihnen als Versicherungsnehmer;
- b) Ihrem ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des Teil A § 3 Nr. 3.2), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
- c) Ihren minderjährigen Kindern;
- d) Ihren unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kindern, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
- e) den mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, mit Ihnen und/oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandten oder verschwägerten Personen. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
- f) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen der/des bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehenen oder von diesen zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeuge(s) zu Lande sowie Anhänger(s). (Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)

§ 3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert sind alle auf den versicherten Personenkreis (§ 2 a) bis e)) zugelassenen

- a) Kraftfahrzeuge zu Lande, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind, einschließlich des Fahrerplatzes nicht mehr als neun Sitzplätze haben, eine Gesamtbreite von 255 Zentimeter, eine Gesamtlänge von 1.000 Zentimeter, eine Höhe von 300 Zentimeter und ein zulässiges Gesamtgewicht von vier Tonnen nicht überschreiten;
- b) Wohnmobile bis 320 Zentimeter Höhe und 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (einschließlich Ladung);
- c) Kraftfahrzeuge im Werkverkehr (zum Beispiel Lieferwagen) bis zu einer Nutzlast von vier Tonnen (einschließlich der Nutzlast eines mitgeführten Anhängers);
- d) Krafträder (über 50 Kubikzentimeter Hubraum);
- e) Leichtkrafträder (unter 50 Kubikzentimeter Hubraum) bzw. zulassungspflichtige Pedelecs.

Versichert sind auch mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger mit höchstens einer Achse. Achsen mit weniger als 100 Zentimeter Abstand gelten als eine Achse.

Nicht versichert sind Nutzfahrzeuge über vier Tonnen Nutzlast, Omnibusse über neun Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen und Taxen.

§ 4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem ARAG Fahrzeug-Schutzbrief Versicherungsschutz

- in Europa
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira
- auf den Azoren

soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§ 5 Wie hilft Ihnen der ARAG Fahrzeug-Schutzbrief?

1. Soforthilfe an der Schadenstelle bei einer Fahrzeugpanne oder einem Fahrzeugunfall (auch an Ihrem Wohnsitz)
Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringt die ARAG folgende Leistungen:
 - a) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft durch ein Pannenhilfsfahrzeug
Die ARAG sorgt für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannen Hilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 200 Euro.

- b) Abschleppen des Fahrzeugs
Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt die ARAG für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und der nicht gewerblich beförderten Ladung zur nächstgelegenen Fachwerkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.
Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 200 Euro. Die durch den Einsatz eines Pannen Hilfsfahrzeugs nach a) entstandenen Kosten werden angerechnet.
- c) Bergen des Fahrzeugs
Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgt die ARAG für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und der nicht gewerblich beförderten Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.
- d) Was versteht man unter einer Fahrzeugpanne oder einem Fahrzeugunfall?
*Unter einer Fahrzeugpanne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen.
Ein Fahrzeugunfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.*

2. Hilfe nach einer Fahrzeugpanne, einem Fahrzeugunfall oder Fahrzeugdiebstahl ab 50 Kilometer Entfernung von ihrem Wohnsitz

Kann das versicherte Fahrzeug

- nach einer Fahrzeugpanne oder Fahrzeugunfall weder am Schadentag noch am folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden oder
 - wurde Ihnen das Fahrzeug gestohlen,
- erbringt die ARAG die nachfolgenden Leistungen.

Voraussetzung ist, dass der Schadenort mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, an dem Sie amtlich gemeldet sind.

a) Hilfe bei der Weiter- und Rückfahrt

Die ARAG organisiert für Sie

- die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland oder
- die Weiterfahrt vom Schadenort zu Ihrem Zielort und
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz oder
- die Rückfahrt vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit ist oder wiederaufgefunden wurde.

Die ARAG übernimmt die hierbei entstehenden Kosten bis zur Höhe

- der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen (zum Beispiel für Liegewagen) oder
- der Kosten eines Linienflugs (Economy Class).

Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernimmt die ARAG die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 50 Euro.

b) Hilfe bei Beschaffung und Buchung einer Übernachtungsmöglichkeit

Die ARAG hilft Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung und Buchung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernimmt die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde.

Die ARAG übernimmt die hierbei entstehenden Kosten bis zu 75 Euro je Übernachtung und Person.

Nehmen Sie die Hilfe bei der Weiter- und Rückfahrt nach a) in Anspruch, übernimmt die ARAG die Übernachtungskosten für eine Nacht.

c) Hilfe bei der Beschaffung und Anmietung eines Mietwagens

Die ARAG hilft Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung und Anmietung eines Mietwagens bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft.

Die ARAG übernimmt die hierbei entstehenden Kosten für höchstens sieben Tage bis zu insgesamt 600 Euro.

Nehmen Sie die Hilfe bei der Weiter- und Rückfahrt nach a) in Anspruch, übernimmt die ARAG die Übernachtungskosten für eine Nacht.

d) Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft in einer Werkstatt oder bis zur Durchführung des Rücktransports untergestellt werden, ist die ARAG Ihnen hierbei behilflich und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

3. Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 Kilometer Entfernung von Ihrem Wohnsitz

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise, erbringt die ARAG die nachfolgend genannten Leistungen.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Voraussetzung ist, dass der Schadenort mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, an dem Sie amtlich gemeldet sind.

a) Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt die ARAG für die Durchführung des Rücktransports und übernimmt dessen Kosten.

Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein.

Die Leistung der ARAG erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernimmt die ARAG die bis zum Rücktransport entstehenden,

durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 75 Euro pro Person.

- b) Kosten für Krankenbesuch
Müssen Sie sich auf Ihrer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung länger als fünf Tage in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt die ARAG die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 1.000 Euro je Schadenfall.
- c) Rückholung von Kindern
Können mitreisende Kinder unter 18 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgt die ARAG für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.
Die ARAG übernimmt die hierbei entstehenden Kosten bis zur Höhe
- der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen (zum Beispiel für Liegewagen) oder
 - der Kosten eines Linienflugs (Economy Class).
- Müssen sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, übernimmt die ARAG die hierdurch entstehenden Kosten bis zu höchstens 50 Euro.
- d) Fahrzeugabholung
Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt die ARAG für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.
Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstattet die ARAG in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 75 Euro pro Person.
- e) Reiserückrufservice
Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens der Rückruf Ihrer Person von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, leitet die ARAG die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.

4. Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach § 4 ohne Deutschland), der mindestens 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringt die ARAG zusätzlich folgende Leistungen:

- a) Bei Panne und Unfall:
- aa) Ersatzteilversand
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt die ARAG dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernimmt alle entstehenden Versandkosten.
- bb) Fahrzeugtransport
Die ARAG sorgt für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
- cc) Mietwagen
Die ARAG hilft Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Sie übernimmt anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach Absatz 2 a) oder Übernachtung nach Absatz 2 b) die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 600 Euro; bei Leihfahrrädern übernimmt sie maximal 50 Euro.
- dd) Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, hilft die ARAG bei der Verzollung und übernimmt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernimmt die ARAG die Verschrottungskosten.
- b) Bei Fahrzeugdiebstahl:
- aa) Fahrzeugunterstellung
Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernimmt die ARAG die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- bb) Mietwagen
Die ARAG hilft Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Sie übernimmt anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach Absatz 2 a) oder Übernachtung nach Absatz 2 b) die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 600 Euro.
- cc) Fahrzeugverzollung und -verschrottung
Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft die ARAG bei der Verzollung und übernimmt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernimmt die ARAG die Verschrottungskosten.

- c) Bei Krankheit
- aa) Vermittlung ärztlicher Betreuung
 Erkranken Sie oder erleiden Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug einen Unfall,
- informiert die ARAG Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt sie Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt;
 - stellt sie, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her;
 - benachrichtigt sie auf Wunsch eine Ihnen nahestehende Person, Ihren Arbeitgeber oder Geschäftspartner.
- bb) Arzneimittelversand
 Sind Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt die ARAG nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.
- d) Zusätzliche Hilfe
- aa) Ersatz von Reisedokumenten
 Gerät auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug ein für dieses benötigtes Dokument in Verlust, so ist die ARAG bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.
- bb) Ersatz von Zahlungsmitteln
 Geraten Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt die ARAG die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie bei der ARAG ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.
- cc) Hilfeleistung in besonderen Notfällen
 Geraten Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die in den Absätzen 1 bis 4 nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 6 Was ist nicht versichert?

1. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
2. Rennen
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
3. Erdbeben, Kriegsereignisse, Innere Unruhen und Staatsgewalt
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
4. Schäden durch Kernenergie
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
5. Gewerbsmäßige Personenbeförderung und Vermietung
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hatten.
6. Vorhergehende Erkrankung
 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, wenn das Ereignis, aufgrund dessen die ARAG in Anspruch genommen werden soll, durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.
7. Fahren ohne gültige Fahrerlaubnis
 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren.

§ 7 Besondere Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls für den ARAG Fahrzeug-Schutzbrief

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- a) Sie müssen der ARAG den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)
- b) Sie müssen sich mit der ARAG darüber abstimmen, ob und welche Leistungen sie erbringen soll. Die ARAG unterhält einen Notdienst, der „rund um die Uhr“ besetzt ist.
- c) Sie müssen die ARAG
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- d) Sie müssen – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)
- e) Sie müssen die Weisungen der ARAG befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
Verletzen Sie diese Obliegenheit, ist die ARAG nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei.

§ 8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

1. Wenn Sie eine der in § 7 genannten Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.
2. Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*) Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist die ARAG jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der ARAG ursächlich ist.
4. Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass die ARAG Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert hat.

§ 9 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

1. Haben Sie aufgrund der Leistungen der ARAG Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, kann die ARAG diese von ihrer Zahlung abziehen.
2. Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne die ausdrückliche Genehmigung der ARAG weder abtreten noch verpfänden.

§ 10 Verpflichtung Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund
 - anderer Versicherungsverträge (zum Beispiel Kraftfahrt-, Kranken-, Unfall-, Rechtsschutz- bzw. Schutzbriefversicherung) oder
 - einer Mitgliedschaft in einem Automobilklub oder
 - einer Mobilitätsgarantie des Fahrzeugherstellerszur Hilfe oder zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche den Leistungsverpflichtungen der ARAG vor.
2. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an die ARAG, ist diese Ihnen gegenüber abweichend von Absatz 1 zur Leistung verpflichtet.
3. Haben Sie aufgrund desselben Schadenereignisses Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegenüber einem Dritten, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Teils A sinngemäß.

§ 1 Was ist versichert?

Die ARAG erbringt nach Eintritt der nachstehend genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstattet die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

§ 2 Wer ist versichert?

Alle Versicherungsleistungen nach § 5 stehen zu:

- a) Ihnen als Versicherungsnehmer;
- b) Ihrem ehelichen, eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden sonstigen Lebenspartner (im Sinne des § 3 Nr. 3.2 Teil B), soweit dieser an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist;
- c) Ihren minderjährigen Kindern;
- d) Ihren unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft (im Sinne des § 3 Nr. 3.2 Teil B) lebenden volljährigen Kindern, längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
- e) den mit Ihnen im gleichen Haushalt (auch in einer Einliegerwohnung in dem von Ihnen selbst bewohnten Einfamilienhaus) lebenden, mit Ihnen und/oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner verwandten oder verschwägerten Personen. Voraussetzung ist, dass jede dieser Personen an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet ist.

Die Versicherungsleistungen bei

- Krankheit und Unfall (§ 5 (1))
- Unfall (§ 5 (2)) und
- Fahrzeugausfall (§ 5 (4))

stehen auch allen Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen der/des bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den vorgenannten Personenkreis zugelassenen, amtlich registrierten oder mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehenen oder von diesen zum vorübergehenden Gebrauch angemieteten Motorfahrzeuge(s) zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger(s) zu. (Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)

§ 3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versicherungsschutz besteht für alle vom versicherten Personenkreis (§ 2) genutzten (eigenen und fremden)

- a) Kraftfahrzeuge zu Lande, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt sind, einschließlich des Fahrerplatzes nicht mehr als neun Sitzplätze haben, eine Gesamtbreite von 255 Zentimeter, eine Gesamtlänge von 1.000 Zentimeter, eine Höhe von 300 Zentimeter und ein zulässiges Gesamtgewicht von vier Tonnen nicht überschreiten;
- b) Wohnmobile bis 320 Zentimeter Höhe und 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (einschließlich Ladung);
- c) Kraftfahrzeuge im Werkverkehr (zum Beispiel Lieferwagen) bis zu einer Nutzlast von vier Tonnen (einschließlich der Nutzlast eines mitgeführten Anhängers) oder
- d) Krafträder (über 50 Kubikzentimeter Hubraum);
- e) Leichtkrafträder (unter 50 Kubikzentimeter Hubraum) bzw. zulassungspflichtige Pedelecs;
- f) Fahrräder bzw. nicht zulassungspflichtige Pedelecs.

Versichert sind auch mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger mit höchstens einer Achse. Achsen mit weniger als 100 Zentimeter Abstand gelten als eine Achse.

Nicht versichert sind Nutzfahrzeuge über vier Tonnen Nutzlast, Omnibusse über neun Sitze, Sattelzug- und Zugmaschinen, Anhänger für Lkw, zulassungspflichtige selbstfahrende Sonderfahrzeuge und Arbeitsmaschinen, Mietwagen, Personenmietwagen und Taxen.

§ 4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht auf der ganzen Welt.

§ 5 Wie hilft Ihnen der ARAG Top-Schutzbrief?

Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringt die ARAG die nachfolgenden Leistungen als Service oder als Ersatz für von Ihnen aufgewandte Kosten.

1. Krankheit und Unfall

Erkranken Sie auf einer Reise oder erleiden Sie auf einer Reise einen Unfall, erbringt die ARAG folgende Leistungen:

- a) Soforthilfe
 - aa) Die ARAG informiert Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Soweit möglich, benennt sie Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt, den Sie selbst beauftragen müssen.
 - bb) Die ARAG stellt, soweit erforderlich, den Kontakt zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her.
 - cc) Die ARAG benachrichtigt auf Wunsch Ihre Angehörigen und Ihren Arbeitgeber.

- dd) Die ARAG gibt dem Krankenhaus gegenüber, soweit erforderlich, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 20.000 Euro ab.
- b) Arzneimittelversand
Sind Sie zur Aufrechterhaltung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die vor Ort nicht besorgt werden können, angewiesen, sorgt die ARAG – nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt – für die Zusendung und übernimmt die entstehenden Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.
Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr erlangt, ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat (Generikum) benannt werden kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.
- c) Krankenbesuch
Müssen Sie sich länger als fünf Tage in einem Krankenhaus aufhalten, trägt die ARAG die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zu 1.000 Euro je Schadenfall.
- d) Krankentransport
- aa) Müssen Sie an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt die ARAG für die Durchführung des Rücktransports und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Bei einem voraussichtlich mehr als zwei Wochen dauernden Krankenhausaufenthalt können Sie den Krankentransport auch ohne medizinische Notwendigkeit beanspruchen.
- bb) Die ARAG übernimmt die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten für Sie und die nicht erkrankten mitversicherten Familienangehörigen für höchstens fünf Nächte bis zu je 75 Euro pro Person.
- cc) Können Sie die Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz nicht planmäßig antreten, weil ein Krankenhausaufenthalt erforderlich war, werden die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten in Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro erstattet.
- e) Kinderbetreuung
- aa) Können minderjährige Kinder infolge von Erkrankung ihrer Begleitperson – auch im Todesfall – nicht mehr betreut werden, sorgt die ARAG für die Abholung der Kinder zu ihrem Wohnsitz durch eine von Ihnen oder ihr ausgewählte Begleitperson.
- bb) Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst erkranken und infolge Ihrer Weiterreise nicht mehr betreut werden können.
- cc) Die ARAG übernimmt die hierdurch entstehenden Fahrtkosten in Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro. Die Leistung ist auf 1.000 Euro pro Person begrenzt.
- dd) Müssen Ihre zu Hause gebliebenen minderjährigen Kinder infolge von Erkrankung oder Unfall betreut werden, während Sie sich auf einer Reise befinden, benennt die ARAG Ihnen auf Anfrage eine Person, die die Betreuung der Kinder während Ihrer Abwesenheit übernimmt. Das gilt auch, wenn Sie während einer Reise erkranken und die Kinder deshalb zu Hause betreut werden müssen. Die Kosten des Betreuers zahlt die ARAG nicht; für seine Leistung übernimmt sie keine Haftung.
- f) Stellung eines Ersatzfahrers
- aa) Können Sie infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung – oder im Todesfall – Ihr Fahrzeug nicht mehr zurückfahren und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, sorgt die ARAG für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.
Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von der ARAG als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlt sie höchstens 5.000 Euro.
- bb) Die ARAG übernimmt in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch Ihren Ausfall bedingten Übernachtungskosten für Sie und die mitversicherten Familienangehörigen für höchstens fünf Nächte bis zu je 75 Euro pro Person.
- g) Hilfe im Todesfall
Die ARAG erstattet die nachgewiesenen Überführungskosten bei einem Todesfall, bis zum letzten ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder, nach Abstimmung mit den Angehörigen, die angemessenen Bestattungskosten im Ausland.
Die ARAG übernimmt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten bis zu 10.000 Euro.
- h) Psychologische telefonische Hilfe
Auf die Anfrage der versicherten Person bzw. einer der versicherten Person nahestehenden Person hin vermittelt die ARAG eine angemessene psychologische telefonische Hilfe und übernimmt die Kosten.
Die psychologische Hilfe soll die versicherte Person und die ihr nahestehenden Personen bei der Verarbeitung des Unfalls, im Todesfall oder bei schweren Erkrankungen unterstützen und über Möglichkeiten zur Verbesserung der psychischen Situation beraten.
- i) Mehraufwendungen für außerplanmäßigen Rücktransport von Gepäck und Haustieren
Die ARAG organisiert den außerplanmäßigen Transport von Gepäckstücken und Haustieren zum ständigen Wohnsitz der versicherten Person und erstattet die nachgewiesenen Mehraufwendungen für den Transport.

2. Unfall

Erleiden Sie auf einer Reise einen Unfall, erbringt die ARAG zusätzlich zu Absatz (1) folgende Leistungen:

- a) Such-, Rettungs- und Bergungskosten
Müssen Sie wegen des Unfalls gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernimmt die ARAG hierfür die Kosten bis zu 5.000 Euro.
- b) Überbrückungshilfe nach Schwerstverletzungen
Hat der Unfall eine Schwerstverletzung zur Folge, berät die ARAG Sie – soweit nötig – über Maßnahmen zur Verbesserung Ihrer persönlichen Mobilität und zum Umbau Ihrer Wohnung oder des Zugangs dazu.
Was versteht man unter einer Schwerstverletzung?

Schwerstverletzungen sind Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks, Schädel-Hirn-Verletzung mit zweifelsfrei nachgewiesener Hirnblutung, schwere Mehrfachverletzungen/Polytraumata (Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Fraktur der Wirbelsäule, gewebe-zerstörender Schaden von inneren Organen), Verbrennungen dritten Grads von mehr als 30 Prozent der Körperoberfläche.

Die ARAG beteiligt sich an den hierfür erforderlichen Mehrkosten, die über den Anteil der Sozialversicherungsträger hinausgehen, bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

Die Schwerstverletzung ist anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der Anspruch entsteht nach Eintritt des Unfalls und muss innerhalb von einem Jahr vom Unfalltag an gerechnet geltend gemacht werden.

c) Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel

Sind Sie aufgrund des Unfalls auf die Benutzung medizinischer Hilfsmittel angewiesen, hilft die ARAG Ihnen – soweit nötig – bei der Beschaffung der benötigten Hilfsmittel.

Zusätzlich beteiligt sie sich an den erforderlichen Kosten der Hilfsmittel, die über den Anteil der Sozialversicherungsträger hinausgehen, bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.

d) Was versteht man unter einem Unfall?

Ein Unfall ist ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis, durch das Sie unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

3. Reiseabbruch/-verlängerung

a) Rückreisesevice

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil ein Mitreisender oder ein naher Verwandter schwer erkrankt (ein mehr als 14-tägiger Krankenhausaufenthalt ist notwendig) oder verstorben ist oder weil eine erhebliche Schädigung am Eigentum von mehr als 2.500 Euro eingetreten ist oder weil es am Zielort zu Krieg, Inneren Unruhen oder Erdbeben gekommen ist, sorgt die ARAG für Ihre Rückreise.

Zusätzlich übernimmt die ARAG die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten für Sie und die mitversicherten Familienangehörigen bis zu 5.000 Euro je Schadenfall und Person.

§ 6 Abs. 1a) findet insoweit keine Anwendung.

b) Hilfe bei Insolvenz des Reiseveranstalters

Können Sie Ihre Rückreise aus dem Ausland nicht planmäßig antreten, weil Ihr Reiseveranstalter zahlungsunfähig geworden ist, informiert die ARAG Sie über andere Möglichkeiten Ihrer Rückkehr.

Zusätzlich stellt sie Ihnen, soweit erforderlich, ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 Euro für die Kosten der Rückreise zur Verfügung.

c) Hilfe bei Naturkatastrophen

Ihre Reise verläuft nicht planmäßig, weil am jeweiligen Aufenthaltsort unvorhergesehen Naturkatastrophen (zum Beispiel Lawinenabgänge, Muren oder Erdbeben) eingetreten sind und daher die Weiterreise nicht möglich oder infolge behördlicher Anordnung nicht erlaubt ist.

Die ARAG erstattet für nachgewiesene außerplanmäßige Verpflegungs- und Übernachtungskosten je Tag und versicherte Person 75 Euro, höchstens jedoch insgesamt bis zu 1.000 Euro je versicherte Person.

Wenn Sie aufgrund der Naturkatastrophe nicht mit dem ursprünglich gewählten Verkehrsmittel zurückreisen können, erstattet die ARAG die Reismehrkosten für jede versicherte Person in Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

Wenn Sie aufgrund der Naturkatastrophe Ihr fahrbereites Fahrzeug am Aufenthaltsort zurücklassen müssen, sorgt die ARAG für die Rückholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie von der ARAG als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlt sie höchstens 5.000 Euro.

§ 6 Abs. 1a) findet insoweit keine Anwendung.

4. Fahrzeugausfall

Fällt das von Ihnen geführte nicht öffentliche Verkehrsmittel (Personenkraftfahrzeug, Wohnmobil bis vier Tonnen zulässiges Gesamtgewicht, Kraftrad, Moped, Fahrrad) infolge einer Panne oder eines Unfalls aus oder wird es gestohlen, erbringt die ARAG folgende Leistungen:

a) Weiter- und Rückfahrt-Service

Die ARAG organisiert die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort und die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort.

Sie übernimmt hierbei entstehende Kosten für

- die Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zu einem Zielort innerhalb Europas,
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz,
- die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrzeug dort abgeholt werden soll.

Diese Kosten erstattet sie bis zur Höhe der Bahnkosten erster Klasse einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienflugs (Economy Class) sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 Euro.

b) Übernachtungs-Service

Die ARAG hilft Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernimmt die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde.

Sie erstattet höchstens 75 Euro je Übernachtung und versicherte Person.

Nehmen Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service in Anspruch, übernimmt sie Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

- c) Mietwagen-Service
Die ARAG hilft Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs und übernimmt die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu insgesamt 600 Euro; bei Leihfahrrädern übernimmt sie maximal 50 Euro.
Anstelle der Leistung Mietwagen erstattet sie bei Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs eine Nutzungsausfallentschädigung, jedoch höchstens für sieben Tage bis zu 50 Euro je Ausfalltag.
Nehmen Sie den Weiter- und Rückfahrt-Service oder den Übernachtungs-Service in Anspruch, übernimmt die ARAG keine Mietwagenkosten oder Nutzungsausfallentschädigung.
- d) Soforthilfe am Schadenort
- aa) Pannen- und Unfallhilfe
Die ARAG ist bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.
Bei einem nicht durch sie vermittelten Pannenhilfsfahrzeug beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 200 Euro.
- bb) Bergen
Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgt sie für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.
- cc) Abschleppen
Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgt sie für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.
Bei nicht durch die ARAG vermittelten Leistungen für das Abschleppen und den Rücktransport des Gepäcks beträgt der Höchstbetrag jeweils 200 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.
- e) Autoschlüssel-Service
Haben Sie die Schlüssel für Ihr Fahrzeug verloren, organisiert die ARAG den Versand der vorhandenen Ersatzschlüssel und übernimmt die hierdurch entstehenden Versandkosten. Die Kosten der Ersatzschlüssel selbst übernimmt sie nicht.
- f) Fahrzeugtransport-Service
- aa) Kann das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt die ARAG für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an einem anderen Ort.
Die ARAG übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland; liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlt sie höchstens 5.000 Euro.
- bb) Liegt der Schadenort in Deutschland, sorgt sie dafür, dass Sie und die mitversicherten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz gebracht werden (Pick-up-Service).
- g) Fahrzeugunterstellung
- aa) Muss das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports zu einer Werkstatt untergestellt werden, übernimmt die ARAG die dadurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- bb) Diese Leistung erbringt sie auch, wenn das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland wiederaufgefunden wird und bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.
- h) Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nur Ausland)
Muss das Fahrzeug im Ausland verzollt werden, hilft die ARAG bei der Durchführung der Verzollung.
Zusätzlich trägt sie die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.
Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, übernimmt sie die hierdurch entstehenden Kosten.
- i) Hilfe bei der Fahrzeugreparatur
- aa) Muss das Fahrzeug repariert werden, hilft die ARAG bei der Suche nach einer Werkstatt.
Für die Auswahl und die Leistungen der Werkstatt übernimmt sie keine Haftung.
- bb) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt die ARAG dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernimmt alle entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzteile selbst.
- cc) Liegt der Schadenort in Deutschland oder im europäischen Ausland und Sie haben die Absicht, Ihr beschädigtes Fahrzeug bestmöglich zu veräußern, benennt die ARAG Ihnen Restwertaufkäufer.
- j) Hilfe bei der Fahrzeugrückführung (nur Ausland)
Wird Ihr Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland innerhalb von vier Wochen in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden und ist noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen, sorgt die ARAG für die Rückführung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz.
Veranlassen Sie die Abholung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,50 Euro je Kilometer Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Liegt der Schadenort außerhalb Europas, zahlt die ARAG höchstens 5.000 Euro.
- k) Was versteht man unter einer Fahrzeugpanne oder einem Fahrzeugunfall?
*Unter einer Fahrzeugpanne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen.
Ein Fahrzeugunfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.*

- l) Hilfeleistung in besonderen Notfällen
Geraten Sie auf einer Auslandsreise in eine besondere Notlage, die in a) bis k) nicht geregelt und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 500 Euro je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet
5. Verlust bestimmter Gegenstände
- a) Soforthilfe bei Zahlungsmittelverlust (nur Ausland)
Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellt die ARAG den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellt die ARAG Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 5.000 Euro je Schadenfall zur Verfügung.
- b) Dokumenten-Service (nur Ausland)
Haben Sie auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, benennt die ARAG Ihnen Botschaften oder Konsulate und übernimmt die anfallenden Gebühren für Ersatzdokumente.
Bei einem Verlust Ihrer Scheck- oder Kreditkarte informiert sie auf Wunsch unverzüglich Ihre Bank bzw. Ihr Kreditkartenunternehmen.
- c) Schlüssel-Service (nur Ausland)
Haben Sie auf einer Reise im Ausland die Schlüssel für Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland verloren, hilft die ARAG bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln.
Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, übernimmt sie die Kosten für den Schlüsselnotdienst bis zu 100 Euro je Schadenfall.
6. Notfall zu Hause
- a) Reiserückruf-Service
Ist infolge von Tod oder Erkrankung eines nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Eigentums ein Rückruf von einer Reise durch den Rundfunk notwendig, leitet die ARAG die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten.
- b) Handwerker-Service
Wird während einer Reise Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem Wohnsitz im Inland durch unvorhergesehene Ereignisse (zum Beispiel Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, benennt die ARAG Ihnen auf Anfrage ihr bekannte Handwerkerfirmen oder Dienstleistungsunternehmen, organisiert deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen und tritt hierfür mit einem Betrag bis zu 500 Euro in Vorlage.
Die Kosten dieser Firmen zahlt sie nicht; für deren Leistungen übernimmt sie keine Haftung.
- c) Haushüter-Service
Kann die von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus oder Ihre Wohnung am ständigen Wohnsitz im Inland während Ihrer Abwesenheit betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermittelt die ARAG Ihnen auf Anfrage einen ihr bekannten Haushüter.
Die Kosten des Haushüters zahlt sie nicht; für seine Leistungen übernimmt sie keine Haftung.

§ 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Wann kann Ihnen der ARAG Top-Schutzbrief nicht helfen?

1. Sie können keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
- a) durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Der ARAG Top-Schutzbrief hilft jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
- b) von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurde; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen,
- c) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.
2. Außerdem leistet der ARAG Top-Schutzbrief nicht,
- a) wenn Sie bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatten oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren,
- b) wenn Sie mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben,
- c) wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hatten,
- d) wenn der Schadenort weniger als 50 Kilometer Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt. Die ARAG leistet jedoch in den Fällen im Teil B des Mietwagen-Service bei Unfall und Diebstahl (§ 4 Ziffer 3), der Pannen- und Unfallhilfe, des Bergens und des Abschleppens (§ 4 Ziffer 4.1 bis 4.3), der Fahrzeugverzollung und -verschrottung (§ 4 Ziffer 8), des Dokumenten-Service (§ 5 Ziffer 2).
3. Leistungskürzung
Haben Sie aufgrund der ARAG Top-Schutzbrief-Leistungen Kosten gespart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.

§ 7 Pflichten nach Schadeneintritt

Ihre Pflichten nach dem Eintritt eines Schadens

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalls müssen Sie
 - a) der ARAG den Schaden (bei Krankenhausaufenthalt im Ausland nach Beginn der stationären Behandlung) unverzüglich anzeigen,
 - b) sich mit der ARAG darüber abstimmen, ob und welche Leistungen die ARAG erbringt. Die ARAG unterhält einen Notdienst, der „rund um die Uhr“ besetzt ist,
 - c) den Schaden so gering wie möglich halten und ihre Weisungen beachten,
 - d) der ARAG jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und, soweit erforderlich, die behandelnden Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenanstalten aller Art, Versicherungsträger, Gesundheits- und Versorgungsämter von ihrer Schweigepflicht entbinden,
 - e) der ARAG bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen,
 - f) auf Verlangen Beginn und Ende jeder Auslandsreise nachweisen.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die ARAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringt die ARAG ihre Leistung.

Die ARAG erbringt die Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der ihr obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

3. Geldbeträge, die die ARAG für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen zur Verfügung gestellt hat, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung, an sie zurückerstatten.

§ 8 Anzuwendendes Recht

Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Teils A sinngemäß.

Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist gesetzlich geregelt.

Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **„Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“** verpflichtet, nicht nur die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen.

Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter www.ARAG.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister.

Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen aus.

Ihre Rechte

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen sowie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist.

In allen diesen Fällen können Sie sich jederzeit an den ARAG Kunden-Service wenden.

Sie erreichen uns telefonisch unter +49 211 98 700 700.

Natürlich können Sie uns auch schreiben:

ARAG Versicherungen, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf oder per Email an service@ARAG.de.

Einwilligung und Schweigepflichtentbindung zur Erhebung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten und anderen besonderen Arten personenbezogener Daten

Sofern bei der Risiko- oder Leistungsprüfung oder in der Schadenbearbeitung Gesundheitsdaten verarbeitet werden, holen wir zuvor eine Einwilligungs- und ggf. auch eine Schweigepflichtentbindungserklärung bei Ihnen bzw. beim Betroffenen ein. Sollen andere besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wie beispielsweise die Information über eine Gewerkschaftszugehörigkeit als Tarifmerkmal, wird mit dem betreffenden Antrag eine entsprechende Einwilligungserklärung vom Antragsteller eingeholt.

Hinweis zum Hinweis- und Informationssystem

Die informa HIS GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Zweck des durch das HIS ermöglichten Informationsaustausches ist die Unterstützung der Risikobeurteilung bei Versicherungsanträgen, der Sachverhaltsaufklärung bei Versicherungsfällen unter Rückgriff auf frühere Schadenfälle sowie die Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Immobilie) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen.

Eine Einmeldung in das HIS ist bei Antragstellung oder im Versicherungsfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. eine Immobilie, betreffen.

Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. In diesen Fällen werden insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie Angaben zum Risiko an das HIS gemeldet.

Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. In diesen Fällen werden insbesondere Daten zu Ihrer Immobilie, wie die Anschrift, Vertrags- bzw. Schadenart an das HIS gemeldet.

Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Betriebliche Datenschutzbeauftragte

Die Kontaktdaten unseres betrieblichen Datenschutzbeauftragten finden Sie auf unserer Internetseite www.ARAG.de unter dem Stichwort „Datenschutz“.

Übersicht der Dienstleister des ARAG Konzerns

gemäß der Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

I. Konzerngesellschaften, die an gemeinsamen Datenverarbeitungsverfahren der Kundenstammdaten teilnehmen:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. ARAG SE | 4. ARAG Lebensversicherungs-AG |
| 2. ARAG Allgemeine Versicherungs-AG | 5. Vif GmbH |
| 3. ARAG Krankenversicherungs-AG | 6. Interlloyd Versicherungs-AG |

II. Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags (Einzelbenennung):

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleister	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Konzerngesellschaften (siehe I.)	ARAG IT GmbH	Betrieb gruppenweiter IT-Anwendungen Softwareentwicklung, IT-Sicherheit	ja
außer 1.	ARAG SE	Betreuungs-, Verkaufsförderungs- und Steuerungsaktivitäten in den Vertriebswegen	ja
außer 1.	ARAG SE	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	ja
außer 1.	ARAG SE	Marktforschung, Marketing, Konzernrevision, Recht	ja
außer 1.	ARAG SE	Postbearbeitung, inkl. scannen der Eingangspost	ja
außer 3. + 4.	ARAG SE	Risikoprüfung, Abwicklung Rückversicherungsgeschäft	ja
außer 1.	ARAG SE	Zahlungsverkehr (Inkasso) Mahnverfahren außergerichtlich und gerichtlich	ja
	ARAG Service Center GmbH	Telefonischer Kundendienst Assistance-Leistungen	ja
	freesort GmbH	Postbearbeitung	nein
	T-Systems DDM GmbH	Druck und Versand	ja
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	ARAG SE	Antrags- und Vertrags-Bearbeitung Beschwerdemanagement	ja
	ARAG Service Center GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	Actineo GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	ControlExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein
	DEKRA Claims Management GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	E+S Rückversicherung AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja
	Europa Krankenversicherung Aktiengesellschaft	Leistungsbearbeitung	ja
	Ihr Rehabilitations-Dienst GmbH	Disease-Management	ja
ARAG Krankenversicherungs-AG	AGA Service Deutschland GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	Almeda GmbH	Telefonischer Kundendienst Assistance-Leistungen	ja
	ARBMED GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	avocis Deutschland GmbH	Telefonischer Kundendienst	ja
	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	Austausch von Meldesätzen mit Finanzbehörden	ja
	IMB Consult GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	MEDICPROOF GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	Viamed GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
ARAG Lebensversicherungs-AG	ARAG SE	Depotverwaltung für Fondspolizen	nein
	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	Austausch von Meldesätzen mit Finanzbehörden	zum Teil
Interlloyd Versicherungs-AG	ARAG Service Center GmbH	Leistungsbearbeitung (Schutzbrief)	ja
	ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Leistungsbearbeitung	ja
	ARAG Allgemeine Versicherungs-AG	Dienstleistermanagement	ja
	Actineo GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	ControlExpert GmbH	Leistungsbearbeitung	nein
	DEKRA Claims Management GmbH	Leistungsbearbeitung	ja
	E+S Rückversicherung AG	Antrags- und Leistungsbearbeitung	ja

III. Kategorien von Dienstleistern, bei denen Datenverarbeitung kein Hauptgegenstand des Auftrages ist:

Auftraggebende Gesellschaft	Dienstleisterkategorie	Zweck der Beauftragung	Gesundheitsdaten
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittler	Adressprüfung	nein
	Ärzte	Risiko und Leistungsprüfung	ja
	Aktenlager	Lagerung von Akten	ja
	Assisteure	Assistanceleistungen	zum Teil
	Call-Center	In- Outbound Telefonie	zum Teil
	Datenvernichter	Vernichtung von Daten	ja
	Gutachter und Sachverständige	Risiko-/Leistungsprüfung, Rückstellungs- und Rentabilitätsberechnung, Unterstützung bei Schadenregulierung, Unterstützung bei Kalkulation	zum Teil
	Inkassounternehmen	Forderungsmanagement	nein
	IT-Dienstleister	Wartung und Entwicklung von IT-Hard- und Software	zum Teil
	Lettershops/Druckereien	Druck/Versand von Post und Emailmassensendungen	nein
	Marketingagenturen/-provider	Marketingaktionen	nein
	Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
	Rechtsanwälte	Rechtsberatung/-hilfe, Prozessvertretung Forderungseinzug	zum Teil
	Rückversicherer	Rückversicherung	ja
	Sanierer, Werkstätten	Schadensanierung und Reparaturen	zum Teil
	Servicekartenhersteller	Herstellung von Kundenkarten	nein
	Wirtschaftsauskunfteien	Bonitätsprüfung in der Antrags- und Leistungsbearbeitung	nein
ARAG Krankenversicherungs-AG	Anbieter medizinischer Produkte	Hilfsmittelversorgung	ja

IV. Hinweise:

Nicht alle hier gelisteten Auftragnehmer und Dienstleister erhalten automatisch Ihre personenbezogenen Daten. Pro Auftrag wird geprüft, welche personenbezogenen Daten tatsächlich zur Auftrags Erfüllung notwendig sind und nur diese werden dann im Rahmen des Auftrages an den jeweiligen Auftragnehmer oder Dienstleister weitergeben.

Ein Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Rahmen von einzelnen Beauftragungen ist nur dann möglich, wenn eine gesonderte Prüfung ergibt, dass Ihr schutzwürdiges Interesse aufgrund einer besonderen persönlichen Situation die berechtigten Interessen des beauftragenden Unternehmens überwiegt.

Sollten Sie weiteren Informationsbedarf zu dieser Dienstleisterliste, den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ oder sonstigen Datenschutzthemen haben, so finden Sie entsprechende Hinweise unter Rubrik Datenschutz auf der ARAG-Webseite (<http://www.arag.de>). Hier finden Sie unter der Überschrift „Neue Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung“ immer eine aktuelle Fassung der Dienstleisterliste.